

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

- § 1. Zweck des neuen Grundsteuersystems.
- § 2. Gegenstände der Besteuerung.
- § 3. Gegenstände, welche der Besteuerung nicht unterworfen sind.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Abschätzung der Grundstücke, mit Ausnahme der Gebäude.

- § 4. Grundlage der Besteuerung.
- § 5. Parzellenweise Abschätzung, Berücksichtigung der Kulturart, Nichtbeachtung außerordentlicher Zustände.
- § 6. Nichtbeachtung von Gerechtfamen, Leistungen und Servituten, welche auf Grundstücken haften.
- § 7. Behandlung der Gemeinde-Grundstücke.
- § 8. Verhalten bei streitigen Fällen.
- § 9. Beachtung der Enclaven anderer Kulturart.
- § 10. Beachtung besonderer Kalamitäten.
- § 11. Einreihung der Grundstücke in Klassen.

II. Abschnitt.

Abschätzung des Ackerlandes.

- § 12. Nähere Begriffs-Bestimmung für die Ertragsfähigkeit beim Ackerlande.
- § 13. Merkmale für die Bestimmung der Ertragsfähigkeit.
- § 14. Beurtheilung der Ackerkrume.
- § 15. Rücksichtnahme auf die Tiefe der Ackerkrume und deren Untergrund.
- § 16. Rücksichtnahme auf die Lage der Felder zur Himmelsgegend und die horizontale oder abhängige Gestaltung der Oberfläche.
- § 17. Rücksichtnahme auf die klimatischen Verhältnisse.
- § 18. Begriff der ökonomischen Klassification.
- § 19. Benennung und Zahl der Hauptklassen.
- § 20. Reihenfolge und Verwandtschaft der Klassen.
- § 21. Benennung und Unterschied der verschiedenen Unter- und Zwischen-Abtheilungen der Hauptklassen.
- § 22. Allgemeine Bestimmungen über die Einreihung des Ackerlandes in Haupt-, Zwischen- und Unter-Klassen.
- § 23. Grundlage der Reinertragsberechnungen.
- § 24. Nachweisung der bei dem Rohertrage angenommenen Fruchtarten.
- § 25. Ausschließliche Anwendung des Dreifelder-systems.
- § 26. Anbauverhältniß der verschiedenen Getraidearten.
- § 27. Werthbestimmung der Brachweide.
- § 28. Reduction sämmtlicher Bodenerzeugnisse auf Roggenwerth.

- § 29. Nachweisung des Düngermaterials.
- § 30. Feststellung und Berechnung der Productionskosten in Roggen.
- § 31. Kosten der Hand- und Spannarbeit und der damit verknüpften Unterhaltung von Schiff und Geschirr.
- § 32. Verhältniß, nach welchem Pferde- oder Ochsenzüge in Anrechnung kommen.
- § 33. Bestimmung der Fuhrnlast.
- § 34. Rücksichtnahme auf die Entfernung der Grundstücke.
- § 35. Fortsetzung.
- § 36. Fortsetzung.
- § 37. Aufbewahrungskosten.
- § 38. Verwaltungskosten.
- § 39. Berücksichtigung der merkantilen Verhältnisse.
- § 40. Genereller und definitiver Reinertrag.
- § 41. Minimum des für jeden Acker zulässigen Reinertrages.
- § 42. Nähere Erklärung der in der Beilage A. enthaltenen Classifications- und Verwerthungstabellen.
- § 43. Uebertragung der Marktpreise auf die in Roggenwerth bestimmten Reinertragsätze.

III. Abschnitt.

Abschätzung der Wiesen.

- § 44. Merkmale der Ertragsfähigkeit der Wiesen.
- § 45. Allgemeine Grundsätze bei Beurtheilung des Wiesenbodens.
- § 46. Allgemeine Grundsätze über Lage und Gestaltung der Wiesen.
- § 47. Berücksichtigung des Feuchtigkeitszustandes.
- § 48. Verschiedenartige Qualität des Wiesenfutters.
- § 49. Zahl und Benennung der Hauptklassen.
- § 50. Reihenfolge und Verwandtschaft der Hauptklassen.
- § 51. Zwischenklassen.
- § 52. Fortsetzung.
- § 53. Verhalten bei Wiesen, die sehr mit Strauchwerk bewachsen sind.
- § 54. Berücksichtigung des Kulturzustandes.
- § 55. Nichtbeachtung der Servituten.
- § 56. Productionskosten.
- § 57. Berücksichtigung der Entfernungen der Wiesen und deren Untergrund.
- § 58. Aufbewahrungs- und Verwaltungskosten.
- § 59. Höhere Verwerthung.
- § 60. Gebrauch der Verwerthungstabellen.
- § 61. Minimum.
- § 62. Fortsetzung.

IV. Abschnitt.

Abschätzung der Gärten.

- § 63. Gemüse- und Grassgärten.
- § 64. Hopfengärten.

- § 65. Obstgärten.
- § 66. Lustgärten und Parks.

V. Abschnitt.

Abschätzung der Weiden.

- § 67. Bestimmung der Weiden und Abschätzung derselben.
- § 68. Unterscheidung der Acker- und Wiesenweide.
- § 69. Unterscheidung des vollen und gemeinen Weidewerthes.
- § 70. Berücksichtigung der merkantilen und klimatischen Verhältnisse.

VI. Abschnitt.

Abschätzung der Waldungen.

- § 71. Bestimmung, welche Grundstücke als Waldung abzuschätzen sind.
- § 72. Maaßstab der Abschätzung.
- § 73. Begriff der Ertragsfähigkeit bei Waldboden.
- § 74. Bestimmung der Holzgattung für jeden Boden.
- § 75. Bestimmung der anzunehmenden Bewirthschaftungsart.
- § 76. Bestimmung der Waldklassen.
- § 77. Aeußere Klassifications-Merkmale.
- § 78. Beurtheilung des Waldbodens.
- § 79. Beurtheilung des Wuchses.
- § 80. Haupt- und Zwischenklassen.
- § 81. Bestimmung der Umtriebszeiten.
- § 82. Beachtung des Einflusses schädlicher Forstbehandlung.
- § 83. Preisbestimmung des Holzes.
- § 84. Abzüge vom Rohertrage für außerordentliche Zufälle.
- § 85. Abzüge für Productionskosten.
- § 86. Nichtbeachtung der Entfernungen, Zugangswege und Nähe bevölkerter Städte.
- § 87. Bestimmung eines Minimum.
- § 88. Erläuterung der Klassifications- und Verwerthungstabellen.

VII. Abschnitt.

Abschätzung der Weinberge.

- § 89. Bezeichnung der als Weinberge abzuschätzenden Grundstücke.
- § 90. Verschiedene Verwerthungsart der Weinberge.
- § 91. Abschätzungsgrundsätze für Weinberge, die als Ackerland in Ansaß kommen.
- § 92. Abschätzungsgrundsätze bei Weinbergen, die als Waldboden in Ansaß kommen.

VIII. Abschnitt.

Abschätzung der Teiche.

- § 93. Klassification der Teiche.
- § 94. Ertragsätze der Teichklassen.
- § 95. Verwaltungskosten.

- § 96. Berücksichtigung des Klimas.
 § 97. Berücksichtigung der merkantilen Verhältnisse.
 § 98. Abschätzung der Teiche, deren Grundeigenthum und Benutzungsrecht sich nicht vollständig in einer Hand befindet.

IX. Abschnitt.

Abschätzung der Berg- und Hüttenwerke, Kalk- und anderen Steinbrüche, Sand-, Lehm- und Thongruben, Torfstiche, Mergel-, Braun- und Steinkohlengruben.

- § 99. Abschätzung der Berg- und Hüttenwerke.
 § 100. Abschätzung aller übrigen nutzbaren Gruben.

X. Abschnitt.

Abschätzung der Gebäude.

- § 101. Art der Abschätzung der Gebäude.
 § 102. Eintheilung der Gebäude.

A. Wohngebäude.

- § 103. I. Wohngebäude in den Städten.
 § 104. Maassstab der Abschätzung.
 § 105. Berücksichtigung des wirklichen Miethertrages.
 § 106. Art der Abschätzung.
 § 107. II. Wohngebäude auf dem Lande.
 § 108. Abschätzungs-Modalität der Gebäude, welche ausschließlich zur Wohnung dienen.
 § 109. Fortsetzung.
 § 110. Abschätzungs-Modalität der mit anderen zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Räumen in Verbindung stehenden Wohngebäude.
 § 111. Abschätzung der Schlösser und anderen größeren Wohngebäude auf dem Lande.
 § 112. Abschätzung der Land- und Gartenhäuser.
 § 113. Abschätzung der Gewächshäuser, Lusthäuser, Thürme ic.
 § 114. Abschätzungs-Modalität der von dem Eigenthümer selbst bewohnten und der unvermieteteten Räume.
 § 115. Abschätzungs-Modalität der eingehauten bewohnbaren Räume.
 § 116. Ausmittlung des Bruttoertrages.
 § 117. Ausmittlung und Festsetzung der jährlichen Reparatur- und Unterhaltungskosten.
 § 118. Klassifikation des Abzugsbetrages.
 § 119. Maximum des Abzugsbetrages.
 § 120. Wegfall des Abzugsbetrages.
 § 121. Steuerkapital der Gebäude.

B. Communal- und zu öffentlichen Zwecken bestimmte Gebäude.

- § 122. Abschätzungs-Modalität derselben.
 § 123. Fortsetzung.
 § 124. Abschätzung der Commungebäude, in denen Beamte freies Quartier haben.

§ 125. Abschätzung der wohnlichen, vermieteten oder zu gewerblichen Zwecken verwendeten Räume in öffentlichen Gebäuden.

§ 126. Abschätzung der zu öffentlichen Zwecken gemieteten Räume.

C. Gebäude, welche zum Betriebe einer Fabrik-, Manufactur- oder Gewerbsanlage dienen.

§ 127. Abschätzungs-Mobalität derselben.

§ 128. Abzugsbetrag.

§ 129. Wegfall des Abzugsbetrages.

§ 130. Abschätzung der Stuben mit Werkstätten.

D. Landwirthschaftliche Gebäude.

§ 131. Abschätzungs-Mobalität derselben.

§ 132. Abschätzung derselben in Städten.

§ 133. Fortsetzung.

§ 134. Wegfall für Unterhaltung und Reparaturen.

§ 135. Abschätzung der Hofräume.

§ 136. Minimum der Abschätzung.

§ 137. Nichtbeachtung der Realgerechtigkeiten und der Servituten.

§ 138. Annahme des factischen Besitzstandes in streitigen Fällen.

XI. Abschnitt.

Verfahren bei der Abschätzung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 139. Leitung des Verfahrens.

§ 140. Abschätzungspersonal.

§ 141. Wahl und Ernennung der Ober- und Special-Commissarien.

§ 142. Instruction und Legitimation der Commissarien.

§ 143. Erfordernisse der Ober-Commissarien.

§ 144. Erfordernisse der Special-Commissarien.

§ 145. Geschäftskreis der Ober-Commissarien.

§ 146. Geschäftskreis der Special-Commissarien.

§ 147. Eintheilung der Commissarien.

§ 148. Führung der Acten.

§ 149. Haltung der Registrande.

§ 150. Protokollführung der Ober-Commissarien.

§ 151. Fortsetzung.

§ 152. Monatsbericht der Ober-Commissarien.

§ 153. Arbeitsjournale.

§ 154. Remuneration.

§ 155. Betrag der Diäten.

§ 156. Auszahlung der Diäten.

§ 157. Abzüge von den Diäten.

§ 158. Beschwerdeführung gegen die Commissarien.

§ 159. Aufkündigung und Entlassung.

- § 160. Beurlaubung der Commissarien.
- § 161. Abschätzungsbezirk der Commissarien.
- § 162. Fortsetzung.
- § 163. Vereisung der Bezirke.
- § 164. Verhalten der Commissarien gegen die Betheiligten.
- § 165. Leistungen der Gemeinden und Betheiligten.
- § 166. Fortsetzung.
- § 167. Vertheilung der dem Ober-Commissar gewährten Leistungen.
- § 168. Abschriften von Flurbüchern.
- § 169. Einreichung der Acten und Dienstschriften am Schlusse der Abschätzung in jedem Jahre.
- § 170. Bekanntmachung der Namen der Ober- und Special-Commissarien.
- § 171. Zulassung von Volontairs.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Verfahren bei der Abschätzung der liegenden Grundstücke.

- § 172. Abtheilungen des Verfahrens.
- § 173. Zuziehung und Wahl der Ausschusßpersonen.
- § 174. Verfahren in kleinen Ortschaften.
- § 175. Erfordernisse der Ausschusßpersonen.
- § 176. Bestimmung der Ausschusßpersonen.
- § 177. Zuziehung von Ausschusßpersonen aus bereits abgeschätzten Gemeinden.
- § 178. Belehrung der Ausschusßpersonen über die Klassification und Verhalten gegen dieselben.
- § 179. Bekanntmachung und Ansetzung des Termines zur Klassification.
- § 180. Verfahren bei der Klassification.
- § 181. Auswahl der Normalstücke.
- § 182. Fortsetzung.
- § 183. Anzahl der Normalstücke.
- § 184. Größe der Normalstücke.
- § 185. Berücksichtigung örtlicher außerordentlicher klimatischer Verhältnisse.
- § 186. Ermittlung der Holzpreise.
- § 187. Anzeige der Veränderungen in einer Flur.
- § 188. Zuziehung von Sachverständigen.
- § 189. Revision des Besitzstandes.
- § 190. Protokollführung bei der Klassification.
- § 191. Oeffentliche Bekanntmachung der Klassification und der Auswahl der Normalstücke in den betreffenden Orten.
- § 192. Begriff der Einschätzung.
- § 193. Verfahren bei der Einschätzung.
- § 194. Fortsetzung.
- § 195. Fortsetzung.
- § 196. Fortsetzung.
- § 197. Fortsetzung.
- § 198. Bestimmung der Unterklassen.
- § 199. Verhalten gegen die Ausschusßpersonen.

- § 200. Angabe der Steigung der Zugangswege.
- § 201. Verhalten, wenn für eine Gattung kein Normalstück aufgestellt ist.
- § 202. Eintragung in das Flurbuch.
- § 203. Protokollführung der Special-Commissarien.
- § 204. Anzeige der Vermessungsfehler.
- § 205. Controle der Special-Commissarien.
- § 206. Revision der Einschätzung.
- § 207. Einsendung der Commissionsacten und des Flurbuches.
- § 208. Oeffentliche Bekanntmachung der Einschätzung und Auslegung des Flurbuches.
- § 209. Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen gegen die Classification.
- § 210. Reclamationen gegen die Einschätzung.
- § 211. Fortsetzung.
- § 212. Zulassung der Eigenthümer.
- § 213. Definitive Reinertragsberechnung und schließliche Ausfüllung der Flurbücher.

B. Verfahren bei der Abschätzung der Gebäude in den Städten und auf dem Lande.

- § 214. A. Verfahren in den Städten.
- § 215. Vorbereitungsarbeiten.
- § 216. Fertigung der Nutzungsverzeichnisse.
- § 217. Einrichtung derselben.
- § 218. Verfahren bei den Quartieren mit Mobilien.
- § 219. Verfahren bei neuen Stockwerken und Nebengebäuden.
- § 220. Unterschrift des Hausbesizers oder dessen Stellvertreters.
- § 221. Strafe der Verschweigung oder unrichtigen Angabe.
- § 222. Einreichung der Nutzungsverzeichnisse.
- § 223. Vorlegung der Miethcontracte, Quittungsbücher 2c.
- § 224. Wahl der Ausschußpersonen.
- § 225. Geschäft der Ausschußpersonen.
- § 226. Ausführung der Abschätzung.
- § 227. Geschäftskreis des Commissars.
- § 228. Prüfung der Verzeichnisse.
- § 229. Befragung der Hausbesizer und Miethsleute und Einsicht der Besitzdocumente, Miethcontracte 2c.
- § 230. Weiteres Verfahren bei der Abschätzung.
- § 231. Fortsetzung.
- § 232. Vermessung der Gärten und freien Räume innerhalb der inneren Umfangslinie einer Stadt und Anlegung des Flurbuches.
- § 233. Erörterung und Berichtigung des Besitzstandes.
- § 234. Zuziehung anderer Sachverständiger.
- § 235. Theilnahme des Stadtrathes an der Abschätzung.
- § 236. Abfassung des Abschätzungsprotokolles.
- § 237. Einsendung des Abschätzungsverzeichnisses.
- § 238. Oeffentliche Auslegung.

- § 239. Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen.
 - § 240. Wohnung und Expeditionslocale.
 - § 241. B. Verfahren auf dem Lande.
 - § 242. Feststellung der Mietherträge.
 - § 243. Ausführung der Abschätzung.
 - § 244. Uebereinstimmung des Gebäude=Abschätzungsverzeichnisses mit dem Flurbuche
 - § 245. Zuziehung der Ausschußpersonen.
 - § 246. Einsendung und Auslegung des Gebäude=Abschätzungsverzeichnisses.
-

Einleitung.

§ 1.

Zweck des neuen Grundsteuersystems.

Das neue Grundsteuersystem beruht auf dem Grundsätze, sämtliche Grundstücke des Landes, insoweit solche nicht unter den im § 3 benannten Ausnahmen begriffen sind, nach ihrer Ertragsfähigkeit verhältnißmäßig zur Steuermitleidenheit zu ziehen.

§ 2.

Gegenstände der Besteuerung.

Gegenstände der Besteuerung sind folgende:

1. Ackerland,
2. Wiesen, Weiden und Gärten,
3. Waldungen,
4. Weinberge und sonstige Pflanzungen,
5. Teiche,
6. Oberfläche der Berg- und Hüttenwerke, der Kalk- und anderen Steinbrüche, der Sand- Lehm- Mergel- und Thongruben, Torfstiche, Stein- und Braunkohlengruben,
7. Gebäude.

§ 3.

Gegenstände, welche der Besteuerung nicht unterworfen sind.

Von der Steuermitleidenheit und folglich von der Abschätzung bleiben ausgeschlossen:

- a) alle im Eigenthume des Staats befindliche Grundstücke, wozu auch die zu den allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, ingleichen die zu den beiden Landesschulen Meißen und Grimma gehörigen Grundstücke zu rechnen sind; ferner
- b) sämtliche Kirchen des Landes;
- c) die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen, als: Kirchhöfe, Marktplätze, Straßen, Communications- und sonstige öffentliche Wege;
- d) alle Dedungen und keiner Benutzung fähigen Flächen, als: Flüsse, Bäche, Moräste, Lachen, sterile Sandschollen, Stein- und Kieshorste, Haldensturze, wüste Flußufer ic.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Abschätzung der Grundstücke, mit Ausnahme der Gebäude.

§ 4.

Grundlage der Besteuerung.

Der Besteuerung liegt die Vermessung und Abschätzung zum Grunde. Ueber erstere ist eine besondere Geschäftsanweisung ertheilt; von letzterer handeln die nachfolgenden Vorschriften.

Das Maas für die Größe der abzuschätzenden Flächen ist der sächsische Acker zu 300 □ Ruthen; das Längenmaas, nach welchem die Vermessung geschieht, die Ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll.

Die Abschätzung wird nach der Ertragsfähigkeit, und diese nach dem Rohertrage an Früchten und Nuzungen, welche ein solcher Acker nach landüblicher Bewirthschaftsweise liefert, bemessen.

Die Verwerthung der Grundstücke wird durch den Reinertrag erlangt, welcher sich durch den Abzug der Productionskosten (Bewirthschaftungskosten) vom Rohertrage ergibt.

§ 5.

Parzellenweise Abschätzung; Berücksichtigung der Kulturart; Nichtbeachtung außerordentlicher Zustände.

Jede einzelne Parzelle wird für sich abgeschätzt, ohne Rücksicht auf deren Wirthschaftsverband mit anderen Grundstücken.

Die Kulturart, zu welcher eine solche Parzelle zur Zeit der Abschätzung gehört, wird insoweit beachtet, als nicht einzelne Ausnahmen davon ausdrücklich festgesetzt sind.

Der Kulturzustand eines Grundstücks wird zwar in der Regel so angenommen, wie er sich zur Zeit der Abschätzung vorfindet; allein eine durch außerordentliche Hülfsmittel bewirkte momentane Kultur, auf welcher sich der Boden bei der gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bewirthschaftsart nicht fortdauernd erhalten kann, wird eben so wenig bei der Klassification berücksichtigt, als ein schlechter, vernachlässigter Zustand, wenn solcher von einer fehlerhaften Bestellung und Behandlung herrührt, und sich leicht verbessern läßt. Ist aber ein Boden durch eine vorzügliche Kultur seit einer Reihe von Jahren in einen Stand gesetzt worden, worin er sich bleibend erhalten kann, so muß bei der Klassification darauf Rücksicht genommen werden.

§ 6.

Nichtbeachtung von Gerechtsamen, Leistungen und Servituten, welche auf Grundstücken haften.

Gerechtsame, welche mit einem Grundstücke verbunden sind, bleiben bei der Verwerthung desselben eben so außer Beachtung, als Leistungen und Servituten, welche darauf haften, ingleichen sonstige Verpflichtungen, womit dessen Besitz gegen die Kirche, Schule oder Gemeinde belastet ist.

§ 7.

Behandlung der Gemeinde-Grundstücke.

Gemeinde-Grundstücke werden bei der Abschätzung ganz wie Privateigenthum beurtheilt.

In Bezug auf den Besitzstand sind solche, insofern und so lange sie nicht mit Uebertragung des Eigenthums an Einzelne vertheilt sind, stets als ein Ganzes, d. h. ohne Rücksicht auf die einzelnen Theilnehmer zu behandeln.

§ 8.

Verhalten bei streitigen Fällen.

Ist das Eigenthumsrecht über ein Grundstück unentschieden, oder die Grenze streitig, so wird, unbeschadet der weitem rechtlichen Ausführung für die Parteien, entweder der factische Besitzstand vorläufig zum Anhalt genommen, oder der gegenseitige Anspruch auf den Besitz einstweilen und bis zur definitiven Entscheidung so behandelt, als wenn er gemeinschaftlich wäre.

§ 9.

Beachtung der Enclaven anderer Kulturart.

Einzelne nicht mehr als 30 □ Ruthen betragende Flächen, die innerhalb einer Parzelle gelegen sind und einer anderen Kulturart angehören, z. B. ein Wiesenflecken innerhalb eines

Feldes, ein mit Holz besetztes Stück innerhalb einer Wiese, ein Stück Grabeland in einem Grasgarten zc. werden, wenn sie nach ihrer Ertragsfähigkeit zu einer höhern Klasse gehören, als der übrige Theil der Parzelle, nicht besonders ausgeschieden, sondern wie der übrige größere Theil der Parzelle abgeschätzt.

Sind diese eingeschlossenen Flächen hingegen von geringerer Ertragsfähigkeit als die übrige Parzelle, und ist die Parzelle selbst im Verhältniß zur Größe der eingeschlossenen Flächen nicht von großer Ausdehnung, so ist zu ermessen, in wie weit durch die geringere Beschaffenheit der Enclave die außerdem anzunehmende Ertragsfähigkeit der ganzen Parzelle herabgesetzt werde, und hiernach wird die ganze Parzelle entweder in die entsprechende niedere Bodenklasse oder in eine Unterklasse gesetzt (§ 21).

Machen diese Enclaven nur einen kleinen Theil des Ganzen aus, und schmälern sie nach ökonomischem Ermessen den Totalertrag der Parzelle nicht in der Maasse, daß eine Versetzung in eine andere Klasse oder Unterklasse nothwendig erscheint, so werden sie nicht berücksichtigt.

Raine, welche zur Grasnutzung dienen, sind ebenfalls nicht besonders abzuschätzen, sondern mit der Parzelle, zu der sie gehören, als ein Ganzes zu betrachten.

§ 10.

Beachtung besonderer Kalamitäten.

Verhältnisse und Umstände, welche auf ein Grundstück nur vorübergehend einwirken und nach Verschiedenheit derselben nicht fortdauernden Nachtheil bringen, als z. B. geringe Versandungen, Wildschäden und andere dergleichen Kalamitäten, bleiben bei der Abschätzung unberücksichtigt.

§ 11.

Einreihung der Grundstücke in Klassen.

Die Abschätzung der Felder, Wiesen, Gärten, Waldungen, Teiche zc. und überhaupt der nutzbaren Erdoberfläche geschieht durch eine allgemein aufgestellte Klassifikation, nach der alle im Lande vorkommenden Bodenarten, nach den verschiedenen Graden ihrer Ertragsfähigkeit, in eine Reihe von Klassen eingeordnet werden. Für eine jede Klasse ist ein durch ökonomische Berechnung nach Beschaffenheit der Bodengattung und der zur Bearbeitung derselben erforderlichen Kulturkosten im Voraus ermittelter (genereller) Reinertrag festgesetzt, so daß die Stellung eines Grundstücks in eine oder die andere Klasse zugleich den Reinertragswerth desselben im Allgemeinen ausspricht. Dieser im Voraus ermittelte Reinertrag wird alsdann erst definitiv bestimmt, wenn noch besondere örtliche Umstände, die entweder die natürliche Ertragsfähigkeit ändern oder auf den Reinertrag an Geldwerth Einfluß haben, berücksichtigt und einer genauen besonderen Untersuchung unterworfen worden sind.

II. Abschnitt.

Abschätzung des Ackerlandes.

§ 12.

Nähere Begriffsbestimmung für die Ertragsfähigkeit beim Ackerlande.

Die Ertragsfähigkeit beim Ackerlande wird nach dem Maaß und Werth der Früchte bestimmt, welche von dem Acker bei landüblicher Kultur und wirthschaftlicher Behandlung nach den Regeln der Dreifelderwirthschaft (§ 25), unter Voraussetzung einer dem Ertrag entsprechenden Düngung, zu erwarten sind.

§ 13.

Merkmale für die Bestimmung der Ertragsfähigkeit.

Die Ertragsfähigkeit des Ackerlandes beruht:

1. auf der Beschaffenheit der Ackerkrume,
2. auf der Tiefe derselben,
3. auf der Beschaffenheit des Untergrundes,
4. auf der Lage, und
5. auf den klimatischen Verhältnissen.

§ 14.

Beurtheilung der Ackerkrume.

Die Beschaffenheit der Ackerkrume ergibt sich aus der Art und dem quantitativen Verhältnisse ihrer Bestandtheile.

Die Bestandtheile, welche hier vorzüglich in Betracht kommen, sind Thon, Sand, Kalk, vegetabilisch-animalischer Moder oder Humus, und zuweilen Eisen in verschiedenem Zustande. Nach ihren hervorstechenden Eigenschaften und nach ihrem verschiedenen Mischungsverhältnisse sind solche nach den in die Sinne fallenden äußeren Kennzeichen zu ermitteln und es ist darnach die Beschaffenheit der Ackerkrume zu beurtheilen.

Hieraus wird sich schon vorläufig auf das Verhalten des Bodens bei der Bearbeitung oder dessen Bindigkeit schließen lassen. Letztere ist hauptsächlich von dem Verhältnisse des Thons zum Sande abhängig und sind die verschiedenen Grade derselben mit Rücksicht auf den Feuchtigkeitszustand, worin der Boden sich eben befindet, genauer zu untersuchen und zu bestimmen.

§ 15.

Rücksichtnahme auf die Tiefe der Ackerkrume und deren Untergrund.

Die Tiefe der Ackerkrume, soweit sie gleichartig und mit Humus durchdrungen ist, läßt sich beurtheilen durch Eingraben und das Ausstechen der Erde, wo sich dann die fruchtbare und gelockerte Erdschicht durch ihre Farbe leicht von dem Untergrunde unterscheidet. Bei der Bestimmung der Tiefe wird eine dreifache Abstufung angenommen und mit den Ausdrücken: sehr tief (über 8 Zoll), tief (5 bis 8 Zoll), und leicht (unter 5 Zoll), bezeichnet. Hierbei ist eine tiefere Ackerkrume, auf einzelnen Feldern durch bessere Ackerwerkzeuge hervorgebracht, eben so wenig zu berücksichtigen, als eine sehr flache von einer nachlässigen Bestellung herrührende.

Mit der Untersuchung der Tiefe der Ackerkrume ist zugleich die des Untergrundes, sowohl in Hinsicht seiner Bestandtheile und seines Verhaltens zur Ackerkrume, als auch seiner Durchlässigkeit zu verbinden und beide Merkmale der Ertragsfähigkeit in ihrem Zusammenhange und ihrer Wechselwirkung auf einander gehörig zu würdigen.

§ 16.

Rücksichtnahme auf die Lage der Felder zur Himmelsgegend und die horizontale oder abhängige Gestaltung der Oberfläche.

Die Neigung gegen die Himmelsgegend ist nach den Anforderungen zu beurtheilen, die der Boden eines Feldes nach Beschaffenheit seiner Bestandtheile auf Entziehung oder Erhaltung der Feuchtigkeit, auf stärkere oder gemäßigtere Einwirkung der Sonnenstrahlen macht. Diese Anfor-

derungen treten mehr in höhern als niedern Gegenden, mehr in kältern als wärmern Klimaten hervor.

Zugleich ist auch die Lage in Hinsicht der Gestaltung der Oberfläche, ob sie erhöht, gesenkt, wagerecht, hügelig, wasserfrei zc. sey, und die Umgebung des Grundstücks in Erwägung zu ziehen, und solche nach ihrem Einflusse auf die Ertragsfähigkeit so zu würdigen, wie dieß die Klassifikation für die einzelnen Fälle vorschreibt.

§ 17.

Rückfichtnahme auf die klimatischen Verhältnisse.

Die Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse richtet sich nach der höheren oder niederen Lage einer Flur. Die zu Bestimmung der mittleren Höhe erforderlichen Messungen werden theils durch gleichzeitige Barometer-Beobachtungen, theils durch Winkelmessungen nach der darüber erteilten besonderen Anweisung von einem eigends damit beauftragten sachkundigen Beamten ausgeführt.

Bis zu einer Höhe von 500 Fuß über dem Meeresspiegel der Nordsee erstreckt sich die erste Abtheilung oder die Region des milden Klima. Mit der Höhe von 2401 Fuß beginnt die letzte Abtheilung oder die äußerste Region des kalten Klima. Zwischen diesen beiden Normalhöhen sind 19 Abtheilungen in gleichmäßigen Abstufungen von jedesmal 100 Fuß, als Uebergänge von dem milden ins gemäßigte, rauhe und kalte Klima eingeschaltet, so daß die Zahl der klimatischen Unterscheidungen überhaupt 21 beträgt.

Für jede dieser Abtheilungen ist nach Maasgabe der größeren und minderen Einwirkung des Klima auf nasse und trockne, schwerere und leichtere Ackerländereien bei den verschiedenen Ackerklassen im Voraus ein entsprechender Abfall der Reinertragsfüße angenommen und berechnet worden, dessen Anwendung (§ 42) gleichmäßig mit der Einreihung einer Flur in diese oder jene klimatische Abstufung zu Folge der Höhenmessungen eintritt.

Besondere örtliche Umstände, z. B. eine nachtheiligen Wetterzügen und kältenden Winden ausgesetzte Lage, Nähe großer Waldungen und Gewässer, nördliche Abdachung zc., welche in einer Flur vorgefunden werden und sichern Nachrichten zu Folge das Klima daselbst für das Fortkommen der Gewächse ungünstiger gestalten, als in anderen benachbarten Fluren von derselben Höhe, aber ohne dergleichen örtlich einwirkende Umstände, der Fall ist, finden ihre Berücksichtigung überdieß noch durch besondere Abzüge, welche in jedem solchen außerordentlichen Falle von den Reinerträgen sämtlicher Ackerländereien der Flur nach der Bestimmung der Central-Commission in Abrechnung gebracht werden und 3 Procent nicht übersteigen dürfen.

Erstrecken sich dergleichen nachtheilige örtliche Einwirkungen nicht über eine ganze Flur, sondern beschränken sich deren Nachtheile blos auf einzelne Parzellen, so erledigt sich die Rückfichtnahme darauf durch die § 22 vorgeschriebene Anwendung der Unterklassen, in welche eine solche Parzelle dann bei der Einschätzung herabzusetzen ist.

§ 18.

Begriff der ökonomischen Klassifikation.

Die Klassifikation des Ackerlandes, welche hiernach in Anwendung kommen soll, ist daher keine solche, welche nur die Beschaffenheit des Bodens und dessen Bestandtheile ausschließlich beachtet; sondern eine ökonomische oder solche, wo aus der vereinten Erwägung aller in den §§ 14, 15 und 16 benannten Kennzeichen auf eine gleiche Ertragsfähigkeit gewisser Ackerländereien

geschlossen und deren Zusammenstellung in eine Klasse auch dann thunlich wird, wenn dieselben in Hinsicht der einzelnen Kennzeichen zwar etwas von der Klassenbeschreibung abweichen, diese Abweichungen in Hinsicht auf die Ertragsfähigkeit aber sich gegenseitig wieder ausgleichen.

§ 19.

Benennung und Zahl der Hauptklassen.

Hiernach geschieht die Abschätzung des Ackerlandes nach 12 ökonomischen Klassen, welche nach den Hauptbodenarten, die in der Klasse vorkommen, und nach den Getreidearten, die im milden Klima vorzüglich auf dem Boden der Klasse gedeihen, benannt und in der Beilage unter A. durch die Klassenbeschreibung genau bezeichnet worden sind.

§ 20.

Reihenfolge und Verwandtschaft der Klassen.

Die Reihenfolge der Klassen ist so festgestellt, wie sich solche im Allgemeinen und namentlich im milden Klima nach ihren Reinerträgen abstufen. Da jedoch die klimatischen Einwirkungen bei einer Klasse stärker, als bei der andern sind (§ 17), so wird in den höheren klimatischen Abstufungen diese allgemeine Uebereinstimmung zwischen der Nummerfolge der Klassen und der Abnahme der Reinerträge zum Theil gestört, was zur Folge hat, daß in mancher niederen Klasse der Reinertrag sich dort größer, als in den vorhergehenden höheren Klassen herausstellt.

Nach der Bodenbeschaffenheit stehen diese Klassen in einer näheren oder entfernteren Verwandtschaft und zwar beziehentlich in drei Reihen,

Klasse I. III. VI. IX.

Klasse II. IV. V. VII.

Klasse VIII. X. XI.

Klasse VIII. bildet unter Umständen den Uebergang aus der zweiten in die dritte Reihe und nimmt unter andern Umständen Eigenschaften der Klasse IX. an; sie ist daher in gewissen Beziehungen mit allen drei Reihen verwandt (§ 19).

Klasse XII. enthält alles Ackerland, welches zu dem Anbau keiner Getreideart, sondern bloß durch seinen natürlichen Graswuchs als Weide nutzbar erachtet wird.

§ 21.

Benennung und Unterschied der verschiedenen Unter- und Zwischen-Abtheilungen der Hauptklassen.

Neben obigen 12 Hauptklassen kann unter gewissen Umständen noch die Einschaltung der Ackerländereien in Zwischen- und Unterklassen stattfinden.

Wenn die Hauptklassen den Begriff für gewisse Hauptarten des Ackerlandes abgeben, welche unter bestimmten Verhältnissen eine gewisse Ertragsfähigkeit haben, so besteht der Zweck und Unterschied der genannten Unterabtheilungen im Allgemeinen darin, daß die Zwischenklasse den Uebergang in der Bodenbeschaffenheit von zwei verwandten Hauptklassen; die Unterklasse hingegen das Vorhandensein nachtheilig einwirkender örtlicher und äußerer Umstände bezeichnet.

Die Werthsansätze der Zwischenklassen bilden daher das Mittel der Reinertragsätze der zwei Hauptklassen, worauf sie sich beziehen; die Werthsansätze der Unterklassen aber das Mittel zweier klimatischer Abstufungen der nämlichen Haupt- oder Zwischenklasse.

§ 22.

Allgemeine Bestimmungen über die Einreihung des Ackerlandes in Haupt-, Zwischen- und Unterklassen.

Alle Ackerländereien, bei welchen die Bodenbeschaffenheit ebensowohl, als die Tiefe der Ackerkrume, der Untergrund, die Abdachung und Lage mit der Charakteristik einer jener Hauptklassen völlig übereinstimmt, oder wo diese Umstände unter etwas veränderten Verhältnissen dieselbe Ertragsfähigkeit dadurch wahrscheinlich machen, daß der gute oder nachtheilige Einfluß der vorgefundenen Abweichungen sich gegenseitig aufhebt, wie z. B. bei einer etwas sandigeren Ackerkrume das angenommene Ertragsverhältniß der Klasse durch einen anhaltenden Untergrund oder feuchte Lage wieder hergestellt werden kann, sind ohne Weiteres der entsprechenden Hauptklasse zuzuweisen.

Dahingegen, wo die physische Beschaffenheit, Tiefe und der Untergrund eines Ackerbodens der Beschreibung zweier verwandter Klassen zwar am nächsten kommt; mit keiner derselben aber ganz übereinstimmt und in dieser Beziehung gewissermaßen das Mittel der Ertragsfähigkeit von beiden bildet, wird solches durch Anwendung der in der Klassenbeschreibung § 19 näher bezeichneten und festgestellten Zwischenklassen ausgedrückt.

In allen den Fällen endlich, wo die Bodenbeschaffenheit eines Ackers an sich zwar der Beschreibung der Haupt- und Zwischenklassen im Ganzen gleich; dessen anzunehmende Tragbarkeit aber durch Schrintstellen, Schwiß- und Hungerquellen, größeren oder geringeren Steingehalt u. geringer erscheint; oder wo die Abdachung und Lage von den in der Charakteristik aufgestellten Voraussetzungen dergestalt abweicht, daß bloß dadurch das sonst eigenthümliche Verhalten der Bodenart einer Klasse sich verschlimmert zeigt, wird ein solches Ackerland nach der in der Klassenbeschreibung enthaltenen speciellen Anweisung § 19 in die zu diesem Behuf eingeschaltete Unterklasse eingeordnet.

§ 23.

Grundlage der Reinertragsberechnungen.

Um den Zweck einer verhältnißmäßig gleichen Abschätzung zu erreichen, ist bei den Berechnungen davon ausgegangen worden, daß alle Grundstücke nach einem Wirthschaftungssysteme und mit einer verhältnißmäßig gleichen Verwendung von Arbeit, Kapital und Einsicht bewirthschaftet werden. Die Reinertragsberechnungen der einzelnen Klassen beruhen daher,

1. auf der Annahme im Voraus festgestellter Sätze des Rohertrags (§ 24) und der Produktionskosten (§ 30),
2. auf der Bewirthschaftung der Ackerländereien nach dem Dreifelder-system (§ 25),
3. auf einem nach der höheren oder niederen Lage der Flur bestimmten Anbau-Verhältniße (§ 26).

§ 24.

Nachweisung der bei dem Rohertrage angenommenen Fruchtarten.

Bei Aufstellung des Rohertrages sind nur die gewöhnlicheren Getraidearten, der Weizen, der Roggen, die Gerste, der Hafer, und als Sömmerungsfrüchte, ausschließlich nur die Erbsen und Wicken angenommen; alle Handelsgewächse aber als Gegenstände höherer Kultur und Industrie, sowie der Klee und die Kartoffeln ganz außer Ansatz geblieben.

Jene in den Klassen angenommenen Rohertragsätze, wobei der Fruchtertrag nur in guten Körnern berechnet, und das geringe Getraide gar nicht in Zurechnung gebracht ist, sind ferner

so angelegt, wie solche ein Acker von der vorausgesetzten Ertragsfähigkeit, bei der angenommenen Bewirthschaftsweise, gewöhnlicher guter landüblicher Kultur und verhältnißmäßiger Düngung im Durchschnitt geben kann. Mit dem wirklichen Ertrage unter veränderten Umständen können daher diese Ertragsätze nicht allenthalben übereinstimmen.

§ 25.

Ausschließliche Anwendung des Dreifelder-systems.

In Betracht, daß eine gleichmäßige Vorausberechnung der Reinerträge nicht auf die nach Ansicht und Willkür der Grundstücksbesitzer sehr verschiedenen Bewirthschaftsarten begründet werden kann, und daß die im Lande sehr verbreitete Dreifelderwirthschaft für die Berechnung die einfachsten und bekanntesten Verhältnisse darbietet, ist zwar dieselbe als ein für alle Landestheile gleichförmiger Maasstab der Berechnung zum Grunde gelegt; zugleich aber der anzunehmende Ertrag der Früchte in den höheren und kälteren Gegenden so ermäßigt worden, daß in Verbindung mit der bei der Dreifelderwirthschaft eintretenden Anrechnung vermehrter Productionskosten, sich die Reinerträge nach dieser Berechnungsweise nicht höher, als bei anderen dort vorkommenden Bewirthschaftsarten, herausstellen.

§ 26.

Anbauverhältnisse der verschiedenen Getraidearten.

Das Anbauverhältniß der § 24 bezeichneten Halm- und Sömmerungsfrüchte, von welchem bei der Ertragsberechnung der Klassen in verschiedenen klimatischen Abstufungen ausgegangen worden, ist in der Beilage A. Tabelle c. nachgewiesen.

Winter-Waizen und Winter-Roggen, ingleichen Erbsen sind nur bei Fluren, deren Lage die Höhe von 1601 Fuß nicht erreicht; und statt jener Früchte bei allen höher gelegenen Fluren Sommer-Waizen, Sommer-Roggen und Wicken in der Berechnung angenommen; Sömmerung der Brache überhaupt aber bei einer Höhe von 2401 Fuß gar nicht, und bei der Höhe von 1601 Fuß nur in den höheren Klassen in Ansatz gebracht worden.

§ 27.

Werthsbestimmung der Brachweide.

Der Werth der Brachweide in den verschiedenen Klassen ist nach dem Werthe des Futters bestimmt, welches das Weidevieh darauf während der Benutzungszeit findet, und dabei angenommen worden, daß solche in Kl. I. III. VI., weil der Umbruch der Brache in diesen Klassen zeitiger geschehen muß, $\frac{1}{3}$, in Kl. II. IV. V. VII. VIII. $\frac{1}{2}$, und in Kl. X. XI. wegen des späteren Umbruchs der Brache $\frac{2}{3}$ einer freien Weide (§ 69) betrage.

§ 28.

Reduction sämmtlicher Bodenerzeugnisse auf Roggenwerth.

Die leichtere Uebersicht und Vergleichung des Totalertrages einer jeden Klasse macht die Verwerthung sämmtlicher Bodenerzeugnisse nach einem und demselben Maasstabe erforderlich.

Um die Rechnungsweise zu erleichtern und die Werthverhältnisse sowohl der Früchte unter sich, als auch zwischen Bodenerzeugnissen und Arbeit für längere Zeit übereinstimmend zu erhalten, ist dafür, statt des veränderlichen Geldwerthes, der Roggenwerth in Anwendung gebracht und jede einzelne Fruchtgattung nach dem Verhältniß verwerthet, daß mit 1 Scheffel Roggen,

$\frac{3}{4}$	=	Scheffel Winterwaizen,
$\frac{1}{5}$	=	Sommerwaizen,
1	=	Sommerroggen,
$1\frac{1}{2}$	=	Gerste,
2	=	Hafer,
1	=	Erbsen,
$1\frac{1}{2}$	=	Wicken

verglichen werden.

§ 29.

Nachweisung des Düngermaterials.

Der Düngungszustand des Ackers, von welchem bei Annahme obiger Erträge ausgegangen worden ist, stehet im Verhältniß zu dem von demselben erzeugten Stroh. In Ansehung des Strohes wird vorausgesetzt, daß solches ausschließlich als Futter und Einstreu bei der Viehhaltung zur Verwendung kommt und den größeren Theil des erforderlichen Materials zur Erzeugung des Düngers, — welcher nicht allein aus dem Stroh, sondern auch aus dem daneben verfütterten Heu, Kartoffeln, Rüben, Schroth, oder anderem Kraftfutter hervorgehet — abgiebt. Insofern letzteres dem Gewicht nach, und auf Heuwerth reducirt, ohngefähr die Hälfte des zugleich verwendeten Strohes beträgt, macht es sich erfahrungsmäßig schon aus den Producten der Viehzucht an Milch, Butter, Fleisch, Wolle zc. bezahlt. Mithin erleidet der Ackerbau, welcher tauschweise von der Viehzucht gegen das unentgeltlich gelieferte Stroh auch den Dünger unentgeltlich zurücknimmt, wegen dessen Vermehrung durch das Kraftfutter keinen besondern Aufwand; und da nach anderen Beobachtungen das Gewicht des Düngers in seinem frischen Zustande dem doppelten Gewicht des auf seine Erzeugung verwendeten Dünger-Materials gleichkommt, so ist bei der Düngerberechnung der Grundsatz angenommen worden, daß zu dem von dem Acker gelieferten Stroh zunächst die Hälfte seines Gewichtes wegen des bei der Düngererzeugung zugleich verwendeten Kraftfutters hinzugerechnet und als Düngerquantum das doppelte Gewicht von beiden zusammen in Ansatz gebracht; übrigens aber dasselbe nicht besonders verwerthet, sondern gegen das Stroh in Aufrechnung gebracht wird.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Fälle, wo das Ergebniß dieser Berechnung nicht sechs Fuder Dünger, als das Minimum der Quantität, welche sich auf einer Fläche von 300 □ Ruthen noch gleichmäßig vertheilen läßt, erreicht, und nöthig gemacht hat, die Ergänzung des Düngermaterials bis zu diesem Bedarf entweder als außerordentlichen Nebenaufwand bei den Productionskosten zu berücksichtigen, oder bei den Anbauverhältnissen derartiger Klassen eine Zwischennutzung des Landes durch Beweidung anzunehmen, wobei der Acker durch längere Ruhe wieder soviel natürliche Kraft ansammelt, um ohne künstliche Düngung periodisch eine Frucht hervorzubringen.

§ 30.

Feststellung und Berechnung der Productionskosten in Roggen.

Die Berechnung der Productionskosten umfaßt alle den Ackerbau bei einer gewöhnlichen landüblichen Kultur und der angenommenen Dreifelderwirthschaft betreffende Natural- und Geldausgaben. Da bei dieser Berechnung nicht allein Richtigkeit, sondern auch Gleichförmigkeit und Vereinfachung ein Haupterforderniß ist, und da die Preise der meisten landwirthschaftlichen Erzeugnisse und die zu ihrer Hervorbringung nöthigen Unkosten sich hauptsächlich nach dem Preise des Roggens, als dem wichtigsten und unentbehrlichsten Lebensmittel, reguliren und mit ihm im

Allgemeinen und auf eine längere Zeit in gleicherem Verhältnisse bleiben, als mit dem Nominalwerthe des Geldes, so ist auf die so sehr verschiedenen örtlichen Arbeitspreise keine Rücksicht genommen, sondern es sind, unter Voraussetzung gleicher Arbeitskräfte in gleichen Zeiten, nach ökonomischen Erfahrungen allgemeine Normalätze, die sich fast allenthalben gleich bleiben, über alle bei dem Ackerbau vorkommende Arbeiten für jede Klasse in Roggenwerth entworfen und hiernach die Kostenberechnungen festgestellt worden.

§ 31.

Kosten der Hand- und Spannarbeit und der damit verknüpften Unterhaltung von Schiff und Geschirr.

Nach dem Grundsatz, daß jeder Tagelöhner, wenn er und die Seinigen bestehen sollen, einen gewissen Roggenwerth täglich verdienen muß, ist das Tagelohn

eines Mannes zu $1\frac{1}{2}$,
einer Frau zu 1

Meze Roggen im Durchschnitt berechnet worden.

Bei Feststellung der Sätze für Spannarbeit ist lediglich von den Kosten ausgegangen worden, welche die Fütterung und Abwartung des Zugviehes, mit Ausschluß der Kosten des Knechts bei der Arbeit mit dem Gespann und einschließlich der Verzinsung und Unterhaltung des in Vieh, Stallung und Ackergeräth steckenden Kapitals erfordern. Sie belaufen sich nach der Uebersicht, welche die Beilage A. liefert,

für einen zweispännigen Pferdezug jährlich auf 87 Scheffel 8 Mezen Roggen,
für einen zweispännigen Ochsenzug auf 44 Scheffel 14 Mezen.

Da sich für das Zugvieh des Landmannes, neben dessen Feldarbeiten, nicht immer ausreichende Gelegenheit zur wirthschaftlichen Beschäftigung findet, im Uebrigen auch die Arbeitsperioden durch die klimatischen Verhältnisse mehr oder weniger beschränkt werden, so sind

für Pferdezüge 200 bis 260,
für Ochsenzüge 159 bis 200

eigentliche Arbeitstage, auf welche sich die jährlichen Unterhaltungskosten vertheilen, mit Rücksicht auf die höchsten und niedrigsten Gegenden des Landes, angenommen und hiernach beziehentlich

1 Tag Pferdegespann-Arbeit mit
7 bis $5\frac{1}{2}$,

1 Tag Ochfengespann-Arbeit mit
 $4\frac{1}{2}$ bis $3\frac{3}{4}$

Mezen Roggen in Rechnung gebracht; diese Ansätze aber bei den zwischen inne befindlichen, minder hohen oder niedrigen Gegenden im entsprechenden Verhältniß ihrer Lage modificirt worden.

Nach diesen Grundsätzen über die Verwerthung eines männlichen und weiblichen Tagewerkes an Handarbeit, und eines durch Pferde oder Ochsen geleisteten Tagewerkes an Spannarbeit, sind die Berechnungen über die sämmtlichen bei jeder einzelnen Ackerklasse vorkommenden Arbeiten, mit angemessener Beachtung des größeren oder geringeren Kraftaufwandes, unter erschwerenden oder begünstigenden Umständen entworfen, die Ausdruckskosten des Getraides aber nach einer Quote der ausgedroschenen Körner verrechnet und durchschnittlich der dreizehnte Scheffel als Drescherlohn angenommen worden.

§ 32.

Verhältniß, nach welchem Pferde- oder Ochsenzüge in Anrechnung kommen.

Die Nothwendigkeit, bei dem Vertheilungsverhältniß der Gespannarbeiten mit Pferde- oder Ochsenzügen irgend eine durchgreifende Bestimmung festzuhalten, hat dazu geführt, alle Arbeiten des Spannviehes, insoweit sie mit dem Wagen und der Egge verrichtet werden, nach zweispännigem Pferdezuge; alle Ackerarbeiten mit dem Pfluge und Auhaken hingegen nach zweispännigem Ochsenzuge zu berechnen.

§ 33.

Bestimmung der Fuhrenlast.

Die Zahl der Grndte- und Düngereuhren ist nach dem Gewicht der einzufahrenden Garben und des auszufahrenden Düngers bestimmt. In Betracht, daß die Zugangswege zu den Feldern, je nachdem sie mehr oder weniger ansteigen, im umgekehrten Verhältnisse auf die Belastung der Fuhren einwirken, und daß bei einer geringeren Ladung sich die Zahl der Fuhren unter Voraussetzung gleicher Arbeitskräfte vermehren muß, ist bei einem Steigen der Wege

von 1 bis 5 Grad	die Ladung von 18 Centnern,
von über 5 - 10	" " " " " 15
" " 10 Grad	" " " " " 10

für einen zweispännigen Pferdezug als angemessen erachtet und darnach die Zahl der Fuhren für drei verschiedene Fälle berechnet worden.

Die Angabe über die Beschaffenheit der Zugangswege geschieht gleichzeitig mit der Abschätzung der Grundstücke im Flurbuche, und hat bei deren definitiver Verwerthung einen bei jeder Klasse und klimatischer Abstufung im Voraus berechneten Vergütungsatz zur Folge, wenn die Ansteigung der Wege mehr wie 5 Grad beträgt. Bei geringeren Ansteigungen findet keine besondere Vergütung statt, weil für solche der Ladungsatz von 18 Centner in Anwendung kommt, welcher der Kostenberechnung der Fuhren jeder Klasse schon zu Grunde liegt.

Zeigen sich auf einem solchen Wege abwechselnde Ansteigungen, so ist jedesmal die in dem ganzen Tracte des Weges befindliche steilste Stelle als Anhaltungspunkt der Angabe zu wählen, insofern solche so beschaffen ist, daß sie im Vergleich der übrigen Wegstrecke sich nur mit vermehrtem Vorspann überwinden läßt. Erfordert solches aber bloß eine stärkere Anstrengung des nämlichen Zugviehes, so kommt eine einzelne derartige Ansteigung von kurzer Dauer nicht in Betracht.

Mit der Ansteigung der Zugangswege und deren Angabe im Flurbuche ist nicht die Neigung der Acker-Parzellen selbst zu verwechseln, welche einen Bestimmungsgrund zu deren Einschätzung in die Unterlassen ausmacht.

§ 34.

Rückfichtnahme auf die Entfernung der Grundstücke.

Der Nachtheil, welchen eine entfernte Lage der Felder bei Leistung der darauf zu verrichtenden Arbeiten mit sich führt, wird in der Productionskosten-Rechnung ebenfalls berücksichtigt; jedoch kommt nicht die Entfernung von jedem einzelnen Wirthschaftshofe, sondern die Entfernung der Feldstücke von dem ganzen Orte überhaupt in Betracht.

§ 35.

Fortsetzung.

Die Bestimmung dieser Entfernungen geschieht nicht im Felde, sondern erst bei der Verwerthungsberechnung mit Hülfe der Handzeichnung, welche die Geodäten von jeder Flur liefern, und zwar bei Städten von deren Umfangslinie aus; bei Dörfern theils von den durchführenden Hauptwegen und ihren Endpunkten, wenn die Lage des Ortes mehr lang als breit erscheint; theils von deren Mittelpunkte, wenn die Wirthschaftgehöfte innerhalb eines Kreises von 100 Ruthen Durchmesser liegen. Vom Mittelpunkte aus werden die Entfernungen gleichfalls berechnet bei sogenannten wüsten Marken und allen Fluren, deren zugehörige Gebäude sehr zerstreut liegen.

§ 36.

Fortsetzung.

Von diesen Linien und Punkten werden in Entfernungen von 250 und 500 Ruthen theils Parallel-Linien, theils Kreisbögen gezogen, und alle Feldstücke, die in einem dieser Bezirke liegen, oder über die letzte Linie hinausfallen, gemeinschaftlich nach einer und derselben Mittel-Entfernung berechnet. Bei Ziehung der Parallelen ist auf solche Krümmungen der Hauptwege, welche nicht über 10 Ruthen Abweichung von der geraden Linie haben, keine Rücksicht zu nehmen.

In Ansehung aller innerhalb der ersten Entfernungsgrenze gelegenen Felder wird die Entfernung nicht besonders berücksichtigt, weil dieselbe schon in der Productionskostenberechnung mit veranschlagt ist. Dagegen wird der Arbeitsaufwand, welchen die außerhalb dieser Linie befindlichen Felder erfordern, nach Procentfäßen in der Art erhöht, daß:

für die zwischen der 1sten und 2ten Parallellinie gelegenen ein Zusatz von 10 Procent,

für die über die 2te Linie hinausfallenden ein Zusatz von 20 Procent

erfolgt. Zusätze dieser Art sind für jede Ackerklasse im Voraus berechnet und in einer besonderen Spalte der Verwerthungstabelle, Beilage A. ausgeworfen. Ihre Anrechnung findet in derselben Weise statt, wie hinsichtlich der Zusätze bei Steigung der Zugangswege bereits bemerkt worden ist.

Alle Felder einer Ortsflur, gesetzt auch, daß sie von dem betreffenden Orte entfernter, als von einer benachbarten Flur liegen, sind, hinsichtlich ihrer Entfernung, nach dem Orte zu bemessen, zu dem sie gehören; wogegen einzelne dazu gehörige Grundstücke, die von einer fremden Flur umschlossen sind und Enclaven bilden, zu dieser fremden Flur gezogen werden.

Rittergüter und überhaupt alle Güter, welche eigene Flurbezirke bilden, sind als solche nach Befund der Umstände zu beurtheilen.

§ 37.

Aufbewahrungskosten.

Durch Anrechnung der Aufbewahrungskosten der Feldfrüchte soll die Verzinsung und Abnutzung des in den Scheunen steckenden Baukapitals, nebst dem Reparaturaufwande für diese Gebäude, vergütet werden. Da die Größe dieser Verhältnisse sich nach der Menge der eingeernteten Früchte bestimmt, so ist auch die Vergütungsquote darnach bemessen und von jedem Centner Stroh- und Körnergewicht

$\frac{1}{10}$ Meße Roggen

zur Deckung der Aufbewahrungskosten in Rechnung gestellt worden.

§ 38.

Verwaltungskosten.

Die Verwaltung, welche jedes Grundstück erfordert, und welche selbst der kleinste Grundbesitzer indirect überträgt, indem er dadurch zum Theil von anderen Beschäftigungen und Verdienst abgehalten wird, ist in der Productionskosten-Berechnung mit $\frac{1}{3}$ Mese Roggen pro Acker ausgedrückt.

§ 39.

Berücksichtigung der merkantilen Verhältnisse.

Die Vortheile, welche die Nähe bevölkerter Städte nicht nur für die leichtere Verwerthung aller Bodenerzeugnisse überhaupt, sondern auch für die höhere Benutzung aller Futter- und Küchengewächse insbesondere darbietet, erhöhen bei gleicher Ertragsfähigkeit die Bodenrente erfahrungsmäßig und bewirken ein ungleiches Verhältniß zwischen solchen und minder vortheilhaft gelegenen Ackerländereien.

Um diese Verschiedenheit auszugleichen, sind Zusätze zu dem Reinertrage ausgeworfen, und sowohl nach Procenten des letzteren als nach Maaßgabe der Entfernung und Bevölkerung der Städte in der Art bestimmt, daß

			bei der Nähe von	$\frac{1}{4}$ Meile,	$\frac{1}{2}$ Meile,	1 Meile,	$1\frac{1}{2}$ Meile
von Städten mit	4000 bis	5000	Einwohnern	2	p. C.		
=	5000	=	7000	=	3	=	1 p. C.
=	7000	=	10000	=	4	=	2 = 1 p. C.
=	10000	=	20000	=	7	=	3 = 2 = 1 p. C.
=	20000	=	40000	=	15	=	8 = 4 = 2 =
=	40000	=	60000	=	25	=	12 = 6 = 3 =

in Anrechnung kommen. Die Entfernungen werden nach der Länge des Weges von dem Mittelpunkte des betreffenden Ortes bis zu dem Marktplatz der Stadt angenommen.

§ 40.

Genereller und definitiver Reinertrag.

Die Reinerträge, welche unter Verhältnissen, die der Klassenberechnung zu Grunde liegen, stattfinden, können, wenn hinsichtlich besonderer örtlich klimatischer Umstände (§ 17), Ansteigung der Wege (§ 33), Entfernung (§ 34), Nähe bevölkerter Städte (§ 39) andere Verhältnisse eintreten, durch Ab- und Zurechnungen Veränderungen erleiden.

Der Kürze und Unterscheidung wegen, werden hier jene mit dem Namen: „generelle Reinerträge;“ diese mit dem Ausdrucke: „definitive Reinerträge“ bezeichnet.

§ 41.

Minimum des für jeden Acker zulässigen Reinertrags.

Das Minimum bei der Verwerthung des Ackerlandes bildet der gemeine Weidewerth jeder Bodenart und Klasse (§ 69). Wenn daher der definitive Reinertrag eines Ackers, in Folge der dabei eintretenden Abzüge (§ 40), noch unter den Betrag des gemeinen Weidewerthes der entsprechenden Klasse fällt, so wird der Ertrag eines solchen Ackers überhaupt nicht nach jenen, sondern nach diesen berechnet.

§ 42.

Nähere Erklärung der in der Beilage A. enthaltenen Classifications- und Verwerthungstabellen.

Die specielle Angabe aller der Ansätze, wovon bei der Reinertragsberechnung der 12 Hauptklassen in vier verschiedene klimatische Abstufungen ausgegangen worden ist; ingleichen beispielsweise die Art, wie diese Ertragsberechnungen ausgeführt und die in vorstehenden Grundsätzen aufgestellten Bestimmungen dabei in Anwendung gekommen sind, ist in der Beilage A. nachgewiesen.

Diese Ertragsberechnungen bilden die Grundlage, aus welcher durch Einschaltung für sämtliche Haupt- Zwischen- und Unterklassen in allen klimatischen Abstufungen die generellen Reinerträge, so wie die gemeinen Weidewerthe und die bei steilen Zugangswegen und weiten Entfernungen anzuwendenden Abzüge vom Reinertrage ermittelt worden sind.

Die Zusammenstellung aller dieser Ansätze, wornach die Kataster angefertigt werden, enthält die der Beilage A. zum Schluß beigefügte allgemeine Verwerthungstabelle.

§ 43.

Uebertragung der Marktpreise auf die in Roggenwerth bestimmten Reinertragsätze.

Das hiernach aufgefundenene und in Roggenwerth ausgedrückte Steuerkapital eines jeden Ackers wird unter Bezugnahme der für jeden Bezirk ermittelten Roggenpreise in Geld ausgeworfen.

Zu diesem Behufe ist das ganze Land in 45 Districte eingetheilt und von allen Orten, von denen sichere Nachrichten über die in den 14 Jahren von 1822 bis 1835 zu Martini jeden Jahres stattgefundenen Markt- und sonstigen Verkaufspreise zu erlangen gewesen, sind amtliche Anzeigen erfordert worden. Nach Ausscheidung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre hat der zehnjährige Durchschnitt der übrigen Jahre und die Vergleichung der vom verschiedenen Orten eines solchen Districtes eingegangenen Anzeigen den anzunehmenden Normalpreis für jeden der letzteren abgegeben.

In Districten, wo dergleichen Nachweisungen nicht zu erlangen oder als zuverlässig zu betrachten waren, ist der Normalpreis unter Berücksichtigung der in den Nachbardistricten angenommenen Preise, und mit Beachtung der für die Ab- und Zufuhre des Getraides und der für dessen Verkehr günstigeren oder ungünstigeren Lage, angemessen festgestellt worden.

III. Abschnitt.**Abschätzung der Wiesen.**

§ 44.

Merkmale der Ertragsfähigkeit der Wiesen.

Die Ertragsfähigkeit der Wiesen, auf der die Classification derselben ebenfalls beruht, bestimmt sich nach der Menge und Güte des darauf gebauten Futters. Die Merkmale, welche in dieser Beziehung bei der Abschätzung der Wiesen in Betracht gezogen werden müssen, ergeben sich

1. aus der Beschaffenheit des Bodens und des Untergrundes,
2. aus der Lage,

3. aus dem Feuchtigkeitszustande, und
4. aus der Art der Wiesengräser.

§ 45.

Allgemeine Grundsätze bei Beurtheilung des Wiesenbodens.

Bei der Untersuchung der Beschaffenheit des Bodens sind vorzüglich die Bestandtheile desselben und des Untergrundes, die Reichhaltigkeit an auflöslichem Humus und dessen mildere und sanere Natur zu beachten und nach ihrer Wechselwirkung mit der Fähigkeit des Bodens, die Feuchtigkeit anzuhalten, zu bemessen.

§ 46.

Allgemeine Grundsätze über Lage und Gestaltung der Wiesen.

Die Lage muß in jeder Hinsicht in Berücksichtigung kommen, da davon zum Theil der Feuchtigkeitszustand, die mehre oder mindere Sicherheit vor schädlichen Ueberschwemmungen, die Möglichkeit und Güte der Bewässerung größtentheils abhängt, und es ist daher bei der Untersuchung der Wiesen zu erwägen,

1. ob die Lage horizontal, abhängig oder steil, den Ueberschwemmungen ausgesetzt oder sicher ist,
2. ob die Oberfläche eben oder hügelig, rein oder bewachsen oder mit Quellen und Sumpfstellen behaftet ist,
3. ob sie frei oder von schattigen Waldungen u. umschlossen ist; von welcher Art die anstoßenden Grundstücke sind und welchen Einfluß sie auf die Lage haben.

§ 47.

Berücksichtigung des Feuchtigkeitszustandes.

Obgleich sich aus der Beschaffenheit des Bodens und seiner Lage der Feuchtigkeitszustand einer Wiese einigermaßen beurtheilen läßt, so ist doch solcher, da er den größten Einfluß auf den Graswuchs hat, noch näher mit Rücksicht auf die stattfindenden Umstände und die sich zeigenden Grasarten zu untersuchen und so anzugeben, wie er sich in gewöhnlichen Sommern zeigt.

§ 48.

Verschiedenartige Qualität des Wiesenfutters.

Für die verschiedenartige Beschaffenheit des Futters werden vier Abstufungen angenommen und darnach der Centner

erster Qualität, bestes, süßes, blätterreiches Heu, gleich 3 Megen Roggen,

zweiter Qualität, ebenfalls gutes und süßes, aber weniger blätterreiches Heu, gleich $2\frac{1}{2}$ Megen Roggen,

dritter Qualität, grobes, mageres, senniges Heu, gleich 2 Megen Roggen,

vierter Qualität, schlechtes, saures, mit Moos oder Haidekraut vermengtes Heu, gleich $1\frac{1}{4}$ Megen Roggen

gerechnet.

Die Untersuchung, ob das Futter einer Wiese zu dieser oder jener Abstufung zu veranschlagen sei, muß in allen Fällen, wo der Stand der Wiesengewächse es gestattet, auf der Wiese selbst stattfinden. Ist dieß wegen der Jahresperiode, in welcher die Abschätzung vor sich geht,

nicht ausführbar, so kann nur solches Heu, von dem die Gewißheit erlangt ist, daß es nicht nur auf der fraglichen Wiese wirklich gewonnen, sondern auch bei günstiger Witterung dürr gemacht wurde, zum Anhalt bei der Untersuchung dienen.

Kann auch dieses nicht geschehen, so muß die Beschaffenheit durch Rücksprache mit den Ausschußpersonen (§ 173) oder durch Befragung anderer aus der Umgegend zuzuziehender Landwirthe und nöthigen Falls durch eine wiederholte Besichtigung in günstiger Jahreszeit ermittelt werden. In den Klassificationstabellen sind diejenigen Wiesengewächse namhaft gemacht, welche vorzugsweise der Beschaffenheit jeder Klasse entsprechen und die Grundlage zur Bestimmung der Futter-Bonität bilden. Bei ihrer Anwendung ist nicht auf das Vorkommen aller und jeder benannten Gattungen, sondern nur darauf zu sehen, ob die auf der Wiese vorherrschenden Pflanzen zu einer von den bezeichneten Arten gehören, oder ob andere geringere Sorten die Mehrzahl darauf bilden.

§ 49.

Zahl und Benennung der Hauptklassen.

Auf diese in den vorstehenden Paragraphen angegebenen Merkmale gründen sich die in der Beilage B. mit ihrer Charakteristik aufgestellten 11 Hauptklassen der Wiesen unter Benennungen, welche hauptsächlich von ihrer Lage und anderen wesentlichen Eigenschaften entnommen worden sind.

§ 50.

Reihenfolge und Verwandtschaft der Hauptklassen.

Die Reihenfolge der Hauptklassen ist nach der Abstufung der Ertragsfähigkeit oder des Bruttoertrages nach Roggenwerth bestimmt.

Nach ihrem eigenthümlichen Feuchtigkeitszustande stehen auch die Wiesenklassen in einer näheren oder entfernteren Verwandtschaft und zwar in folgenden drei Reihen,

Klasse I. II. III., auf welchen durch natürliche und willkürliche Bewässerungen und Entwässerungen ein völlig entsprechender Feuchtigkeitszustand im Allgemeinen stattfindet,

Klasse V. VII. IX., welche mehr trocken als feucht, und

Klasse IV. VI. VIII. X., welche mehr feucht als trocken sich verhalten.

Klasse XI. bildet das Extrem der schlechten Beschaffenheit jeder dieser Kategorien.

§ 51.

Zwischenklassen.

Neben diesen elf Hauptklassen kommen noch neun Zwischenklassen in Anwendung, und zwar in Fällen, wo auf einer Wiese die Eigenschaften zweier Hauptklassen nur theilweise angetroffen werden und eine solche ihrem Ertrage und Werthe nach eben so wenig der höheren Hauptklasse ganz gleichzustellen, als in die niedere herabzusetzen ist. Ihre Anwendung beschränkt sich, gleich wie beim Ackerlande, nur auf verwandte Hauptklassen und ist in der in der Beilage B. enthaltenen Charakteristik der Wiesenklassen näher beschrieben.

Eine weitere Unterscheidung nach Unterklassen und klimatischen Abstufungen findet bei Wiesen nicht statt.

§ 52.

Fortsetzung.

Die Mehrzahl der Wiesen wird sich ohne Weiteres nach den für vorstehende Haupt- und Zwischenklassen aufgestellten Kennzeichen abschätzen lassen. Treten demohngeachtet noch Ausnahmefälle ein, wo die Klassenbeschreibung nicht übereinstimmend auf alle Eigenschaften einer Wiese paßt und deren Einreihung in diese oder jene Klasse zweifelhaft wird, so entscheidet über die Wahl der letzteren zunächst die Lage der Wiese.

Sind aber zuverlässige Nachrichten über den Ertrag einer solchen Wiese an Heu und Grummet zu erlangen, so wird von ihrer Lage abgesehen und vorzugsweise die Klasse in Anwendung gebracht, deren in der Klassenbeschreibung aufgeführter Ertrag mit dem nachgewiesenen Ertrage der in Frage stehenden Wiese übereinstimmt.

Auf die Qualität des Futters ist in solchen Fällen besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 53.

Verhalten bei Wiesen, die sehr mit Strauchwerk bewachsen sind.

Ist eine Wiese zum Theil dergestalt mit baum- und strauchartigen Gewächsen bestanden, daß es zweifelhaft wird, ob deren Hauptbestimmung der Gras- oder Holzcultur angehört, so entscheidet darüber der höhere Ausfall der Berechnung nach der einen oder der anderen Benutzungsweise. Einzelne Bäume, Gestrüppe und Gesträuch kommen in dieser Beziehung eben so wenig in Betracht, als nach § 9 dieß in Ansehung kleiner Enclaven unter 30 □ Ruthen Inhalt geschehen soll.

Haben dergleichen Stellen wesentlichen Einfluß auf den Ertrag der Wiese und mindert sich derselbe dadurch, so findet eine diesem geringeren Ertrage entsprechende Herabsetzung in eine Zwischen- oder niedere Klasse statt.

§ 54.

Berücksichtigung des Kulturzustandes.

Bei der Klassification der Wiesen wird gehörige landwirthschaftliche Kultur vorausgesetzt und weder eine durch außerordentliche Düngungsmittel oder durch künstliche Bewässerung bewirkte Erhöhung, noch eine durch Vernachlässigung entstandene Verminderung des Ertrags berücksichtigt.

Wenn daher eine Wiese mit Strauchwerk bewachsen ist, von dem sie leicht gereinigt werden kann, wenn sie viele Maulwurfsaufen und Kaupen hat, wenn sie aus Vernachlässigung der Abzugsgräben sumpfig geworden, wenn sie auf gewöhnliche kunstlose, ohne außerordentlichen Aufwand zu bewirkende Weise bewässert werden kann, dieses aber aus Nachlässigkeit nicht geschehen oder wenigstens nicht zweckmäßig angelegt ist, so wird auf diese Vernachlässigungen keine Rücksicht genommen, sondern die Wiese in die Klasse gesetzt, in die sie bei einer gehörigen Bewirthschaftung zu setzen ist. Wird eine Wiese hingegen durch außerordentliche Düngung oder künstliche Bewässerung zu einem höheren Ertrage erhoben, so ist sie demohngeachtet nur in die Klasse zu setzen, welche ihr nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit bei einer gewöhnlichen Bewirthschaftung zukommt.

§ 55.

Nichtbeachtung der Servituten.

Bei der Klassification der Wiesen wird gänzliche Freiheit des Eigenthums vorausgesetzt und eine Beschränkung durch Servituten nicht berücksichtigt. Wenn daher eine sonst gute Wiese,

welche zweischürig seyn könnte, wegen der darauf stattfindenden Hutungsservitut nur einschürig benutzt wird, so ist sie demohngeachtet in die ihr nach ihrer Grundbeschaffenheit zukommende Klasse zu setzen.

§ 56.

Productionskosten.

Bei der Reinertragsberechnung der Wiesen kommen für Bewirthschaftung nur diejenigen Unkosten als Productions-Aufwand in Anrechnung, welche zur Werbung des Heues und Grummetes und zur Erhaltung des ordnungsmäßigen Zustandes dieser Grundstücke jährlich erforderlich sind. Der Betrag dieser Unkosten ist eben so, wie bei den Ackerländereien, nach Roggenwerth festgestellt und in der Verwerthungstabelle der Wiesenklassen (Beilage B.) rechnungsmäßig ausgeworfen worden.

§ 57.

Berücksichtigung der Entfernungen der Wiesen und deren Zugangswege.

Für die Erhöhung der Arbeitsunkosten durch Versäumniß bei weiten Entfernungen der Wiesen; ingleichen für die Vervielfältigung der Fuhren durch die mindere Ladungsmöglichkeit bei Steigung der Zugangswege, wird nach denselben Gradationen wie bei den Ackerländereien (§§ 33 und 34) auch bei den Wiesen eine Entschädigung zu Gute gerechnet.

§ 58.

Aufbewahrungs- und Verwaltungskosten.

Zur Bestreitung des Gebäude-Aufwandes in Bezug der Aufbewahrung von Heu und Grummet sind für den Centner $\frac{1}{2}$ Mese Roggen; zur Vergütung der Verwaltungskosten vom Acker $\frac{2}{3}$ Mese Roggen in Anrechnung gebracht worden.

§ 59.

Höhere Verwerthung.

Die höhere Verwerthung der Wiesen findet statt in der Nähe bevölkerter Städte und erfolgt durch Zufäge nach Procenten des Reinertrages in derselben Art und Höhe, wie für Ackerländereien in § 39 angegeben worden ist.

§ 60.

Gebrauch der Verwerthungstabellen.

Alle Reinertragsfäge, die nach vorstehenden Grundsätzen bei der Classification der Wiesen vorkommen können, sind in der Verwerthungstabelle sämtlicher Klassen, Beilage sub B., gleichfalls ein für allemal festgestellt und rechnungsmäßig ausgeworfen.

§ 61.

Minimum.

Das Minimum, unter welches der Reinertrag einer Wiese wegen nachtheiliger Verhältnisse nicht herabsinken darf, ist der gemeine Weidewerth (§ 69), welcher zur Hälfte geringer, als der generelle Reinertrag der betreffenden Klasse (§ 40) angenommen wird.

§ 62.

Fortsetzung.

Grasländereien, welche einen Ertrag von 10 Centner Heu vom Acker nicht liefern, oder wegen der schlechten Beschaffenheit der darauf vorherrschenden Gräser sich mit keiner der aufgestellten Wiesenklassen vergleichen lassen, werden in die XIIte Ackerklasse als Hutungsland eingeschätzt.

IV. Abschnitt.

Abschätzung der Gärten.

§ 63.

Gemüse- und Grasgärten.

Die Abschätzung der Gemüse- und Grasgärten in und außerhalb der Städte und Dörfer, geschieht nach den für die Felder und Wiesen bestimmten Klassen und es kommen dabei ebenfalls, wie bei letzteren, die Produktionskosten (§§ 30 und 56) und die Nähe bevölkerter Städte (§§ 39 und 59) in Betracht, wohingegen die Entfernung (§§ 34 und 57) und Steilheit der Wege (§§ 33 und 57) unberücksichtigt bleiben.

§ 64.

Hopfengärten.

Hopfengärten werden ganz nach der Bonität des Bodens als Ackerland, mit Berücksichtigung der Nähe bevölkerter Städte, der Entfernung, und der Steilheit der Wege klassifiziert.

§ 65.

Obstgärten.

Obstplantagen werden gar nicht berücksichtigt; vielmehr ist das Land, worauf sie angelegt sind, nach der Nutzbarkeit zu beurtheilen, die es ohne Besatz mit Bäumen entweder als Ackerland oder als Wiese oder Weide haben würde.

§ 66.

Lustgärten und Parks.

Lustgärten und Parks sind ebenfalls in Gemäßheit ihrer Bodenqualität und darin vorkommenden Kulturarten nach Acker-, Wiesen-, Wald- oder Teichklassen abzuschätzen, insoweit nicht hierbei die Bestimmungen der §§ 9 und 53 Anwendung leiden.

V. Abschnitt.

Abschätzung der Weiden.

§ 67.

Bestimmung der Weiden und Abschätzung derselben.

Als Weiden sollen nur diejenigen Grasländereien angesehen werden, welche sich ihrer Beschaffenheit und Lage nach zu der Benutzung als Acker und Wiese nicht eignen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur dann statthaft, wenn auf ganz unzweifelhafte Weise nachgewiesen wird, daß ein Grundstück seit 25 Jahren ununterbrochen als Hutung benutzt worden ist.

§ 68.

Unterscheidung der Acker- und Wiesenweide.

Liegen solche Grundstücke trocken, so werden sie als Ackerweide; liegen sie feucht, als Wiesenweide klassificirt.

§ 69.

Unterscheidung des „vollen“ und „gemeinen“ Weidewerthes.

Der volle Ertrag der Weide, welchen Acker- und Wiesenländereien unter Zusammenwirkung der den Graswuchs begünstigenden Umstände zu erreichen vermögen, ist bei den Ackerklassen nach der Beschaffenheit des Bodens, nach der Güte und Menge des darauf wachsenden Grases und nach der Anzahl der Schafe, die auf einem Acker Land während der Weidezeit ihre Nahrung finden können, berechnet und in der Beilage A. Tabelle b. für jede Ackerklasse nachgewiesen; bei Wiesen aber den Reinerträgen der Klassen selbst gleichgestellt worden, weil sich bei Grundstücken dieser Art der Productions-Aufwand, welchen die Werbung des Heues u. verursacht, ziemlich mit dem bei der Benutzung als Weide entstehenden Düngerverluste ausgleicht.

Sowohl bei Acker- als bei Wiesenweide ist jedoch dieser volle Nutzungswerth nur dann anzunehmen, wenn die natürliche Kraft und Neigung des Bodens zum Graswuchs auf keine Weise gestört, sondern durch eine eigends darauf hinzweckende Behandlung möglichst befördert wird.

Da nun eine solche bei gewöhnlichen Weideplätzen, welche aller Kultur entbehren und bei trockner und nasser Witterung ohne Unterschied mit jeder Art von Vieh betrieben werden, nicht stattfindet; vielmehr der Ertrag derselben in der Regel weit unter dem vollen Weidewerthe des Bodens stehet, so ist bei den Ackerklassen von I. bis XI., und den Wiesenklassen überhaupt als gemeiner Weidewerth nur die Hälfte des vollen Nutzungswerthes angenommen; bei der Ackerklasse XII. aber, welche an sich schon als Weide und nicht kulturwürdig betrachtet wird, der in Ansatz gebrachte Reinertrag zugleich als gemeiner Weidewerth und dieser als das Minimum, unter welches der Weidewerth keiner anderen Ackerklasse herabsinken darf, angesehen und festgestellt worden. Darauf hastende Gutungsfervituten sind nicht zu berücksichtigen.

§ 70.

Berücksichtigung der merkantilen und klimatischen Verhältnisse.

Abzüge für Entfernungen und steile Zugangswege finden bei Grundstücken, welche nach dem gemeinen Weidewerthe abgeschätzt werden, nicht statt. Dagegen werden die merkantilen Verhältnisse und bei den Ackerweiden auch die klimatischen Abstufungen berücksichtigt. Das Verhältniß, nach welchem der Weidewerth in den 21 angenommenen Abstufungen des Klimas abnimmt, ist bei vier verschiedenen Normalhöhen nach den Terminen der gewöhnlichen Auf- und Abtritt der Schafe bestimmt und in dieser Beziehung ermittelt worden, daß die Gutung im Durchschnitt der Jahre

bei einer Höhe von	500 Fuß	zu	240 Tagen,
" " " "	800	" "	224 "
" " " "	1600	" "	197 "
" " " "	2400	" "	150 "

anzunehmen ist.

Für alle zwischen inne liegenden klimatischen Abstufungen hat die Feststellung des Weidewerthes nach obigen Verhältnissen durch Einschaltung stattgefunden.

VI. Abschnitt.

Ab schätzung der Waldungen.

§ 71.

Bestimmung, welche Grundstücke als Waldungen abzuschätzen sind.

Als Waldung sind alle größere und kleinere Grundstücke anzusehen, welche ihrer Hauptbestimmung nach der Holzkultur gewidmet sind.

Einzelne im Walde befindliche Enclaven von abweichender Kulturart und von einer Größe bis zu 30 □ Ruthen werden nach § 9 nicht besonders abgeschätzt und überhaupt nur dann berücksichtigt, wenn dergleichen Stellen von ganz nutzloser Beschaffenheit und zugleich in solcher Anzahl vorhanden sind, daß der außerdem anzunehmende Ertrag einer Waldparzelle sich dadurch wesentlich schmälert und zu dem einer niederen Haupt- oder Zwischenklasse herabsinkt.

Waldblösen, welche noch nicht zu Feld oder Wiese umgewandelt sind, sondern zur Zeit der Abschätzung als Weide dienen und bereits seit 25 Jahren ununterbrochen als solche benutzt worden sind, werden als Weide abgeschätzt.

Ist es zweifelhaft, ob eine Parzelle wegen des darauf befindlichen geringen Holzbestandes als Waldboden anzusehen sei, so wird sie nach der Benutzungsweise der zunächst anliegenden Parzellen von gleicher Bodenbeschaffenheit beurtheilt und abgeschätzt.

§ 72.

Maasstab der Abschätzung.

Aller Waldboden wird nach seiner Ertragsfähigkeit beurtheilt und dabei eben so wenig auf einen lückenhaften Bestand, als auf die willkürliche Bewirthschaftungsweise des einzelnen Besitzers überhaupt Rücksicht genommen.

§ 73.

Begriff der Ertragsfähigkeit bei Waldboden.

Die anzunehmende Ertragsfähigkeit des Waldbodens hängt von dem Werthe und der Menge des Holzes ab, welche ein Acker in einer bestimmten Reihe von Jahren hervorzubringen im Stande ist. Den Werth des Holzes bezeichnet die Holzgattung, für deren Erzeugung die örtlichen Verhältnisse vorzugsweise geeignet erachtet werden. Die Menge des anzunehmenden Ertrages bestimmt die Klasse, in welche jede Waldparzelle eingereiht wird.

§ 74.

Bestimmung der Holzgattung für jeden Boden.

In Betracht der Schwierigkeiten, welche die allgemeine Anwendung völlig angemessener Forstkulturen auf vereinzelt kleinen Stücken erleidet, und des langen Zeitraumes, den eine Veränderung in dieser Beziehung erfordert, soll sich die Bestimmung der für jeden Boden geeigneten Holzgattung lediglich nach derjenigen Holzgattung richten, welche zur Zeit der Abschätzung als vorherrschend und am besten gedeihend entweder auf dem Plage selbst sich vorfindet oder — wenn dieser nicht bestanden ist — in dessen nächster Umgebung von gleicher Beschaffenheit angetroffen wird. Von den Laubhölzern kommen hierbei nur Eichen, Buchen, Erlen, Birken; von dem Nadelholze nur Fichten und Kiefern in Betracht. Alle anderen vorkommenden Holzgattungen werden nach denselben Grundsätzen, wie diejenige der eben bezeichneten Holzarten classificirt, mit

welcher sie hinsichtlich der Anforderungen des Standortes und der forstwirtschaftlichen Behandlungsweise die meiste Aehnlichkeit haben (§ 88 sub 1).

§ 75.

Bestimmung der anzunehmenden Bewirthschaftsart.

Von den verschiedenen Betriebsarten, welche bei Waldungen vorkommen können, werden bei der vorliegenden Abschätzung nur der Hoch- und Niederwald berücksichtigt.

Nadelhölzer werden als Hochwald, Laubhölzer theils als Hochwald, theils als Niederwald abgeschätzt. Zum Niederwald sind die letzteren allemal dann zu rechnen, wenn sie in einem Alter und auf eine Art geschlagen werden, daß der Nachwuchs durch den Ausschlag der Stöcke oder Wurzeln erfolgt oder erfolgen kann.

Befindet sich dagegen eine abzuschätzende Laubholzwaldung in einem Alter, wo der Nachwuchs nicht mehr durch den Ausschlag der Stöcke erfolgen kann, so ist solche ohne Unterschied, ob sie vorher durch Stockausschlag, durch Saat oder durch Pflanzung herangezogen worden ist, als Hochwald anzusehen.

Mittelwald, bei welchem beide Bewirthschaftsarten gemischt vorkommen, und nächst dem Schlagholze zugleich viele Bäume als Oberholz übergehalten werden, ist als Niederwald abzuschätzen.

§ 76.

Bestimmung der Waldklassen.

Die in der Beilage C. für die Waldungen aufgestellte Klassification nimmt für jede Holzgattung fünf Abstufungen nach dem Ertrage an.

Die Einreihung der Waldparzellen in diese Klassen richtet sich zunächst und vorzüglich nach der größeren oder geringeren jährlichen Holzzunahme, welche von einer Holzgattung nach dem Boden, auf dem sie stehet, und nach dem Wuchse, den sie zeigt, bei vollem Bestande in einem Alter, wo der Hochwald bereits fruchtbaren Saamen trägt und im Niederwalde noch der Stockausschlag kräftig erfolgt, zu erwarten ist.

§ 77.

Außere Classifications-Merkmale.

Bei den mannichfaltigen Umständen, von welchen das Gedeihen jeder Holzgattung abhängt, lassen sich zwar nicht für alle vorkommende Fälle allgemein anwendbare sichere Merkmale angeben, und daher für die verschiedenen Klassen bei Waldungen keine so speciellen Beschreibungen, wie bei den Acker- und Grasländereien aufstellen. Jedoch kann auf einige allgemeine Anhaltungspunkte hingewiesen werden, von welchen bei deren Abschätzung unter Zuziehung eines Forstverständigen auszugehen ist.

Es sind dieß

1. die Beschaffenheit des Waldbodens an und für sich;
2. der Wuchs der darauf vorgefundenen Holzgattung.

§ 78.

Beurtheilung des Waldbodens.

Die Fruchtbarkeit des Waldbodens im Allgemeinen läßt sich zunächst aus dessen humoser Decke

und zwar vorzüglich aus der Art und Beschaffenheit der darauf vorkommenden Waldgewächse beurtheilen. Bei Annahme von fünf Abstufungen bezeichnet in der Regel

die Waldrebe (*Clematis vitalba*), die Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), die Tollkirsche (*Atropa belladonna*), der Sauerklee (*Oxalis acetosella*), der Hirschhollunder (*Sambucus racemosa*) und vorzüglich das Vorhandenseyn kräftig wachsender Uhorne, Eschen und Rüstern, einen Boden 1ster Qualität;

die geringere Vollkommenheit der nämlichen Gewächse und das Hervortreten guter fetter Gräser, einen Boden 2ter Qualität;

das Ueberziehen des Bodens mit gewöhnlichen Waldgräsern, unter denen sich oft die Simsen und Binsen auszeichnen, einen Boden 3ter Qualität;

das Vorhandenseyn der Heidelbeeren, der gemeinen Haide, der Preiselbeeren und Moosarten, einen Boden 4ter Qualität; und endlich

das Vorkommen der ebengenannten Gewächse im dürrtigen Zustande, noch mehr aber die Bedeckung des Bodens mit Flechten aller Art, einen ganz schlechten oder Boden 5ter Qualität.

Nächst vorstehenden Gewächsen, von deren zufälliger Abwesenheit nicht auch zugleich und allemal auf das Gegentheil der durch ihre Anwesenheit angedeuteten Bodenbeschaffenheit zu schließen ist, giebt die Bindigkeit, besonders aber der Feuchtigkeitszustand des Bodens selbst noch einen anderen allgemeinen Maasstab zu dessen Beurtheilung ab, indem ein zu bindender oder zu lockerer Boden eben so wie ein zu nasser oder zu trockner und dürrer Standort fast allen Holzarten mehr oder weniger zuwider ist. In Beziehung dieser Eigenschaften ist zu unterscheiden,

ein gemäsigt feuchter Boden, welcher seinen Bestandtheilen und seiner Lage nach selbst im Sommer nicht leicht über einen Fuß tief abtrocknet und zu keiner Jahreszeit sich zu naß verhält;

ein trockner, meistens noch frischer Boden, der aber wegen seiner Lockerheit, oder weil er nicht tiefgründig genug ist, oder weil er eine der Sonne stark ausgesetzte Lage hat, schon öfter aus- und bald abtrocknet;

ein feuchter Boden, welcher im Sommer niemals ganz abtrocknet und bei welchem sich zur Frühjahrs- und Herbstzeit in Gruben und Gräben öfters Wasser ansammelt, ohne daß dasselbe auf der Oberfläche bemerkt wird;

ein nasser Boden, welcher fast immer so viel Wasser hält, daß dasselbe schon beim Auftreten bemerkt werden kann;

ein dürrer Boden, in welchem sich die Feuchtigkeit wegen zu großer Lockerheit oder zu geringer Tiefe oder wegen seiner Lage an der Sonne stark ausgesetzten und nur mit einer dünnen Erdlage bedeckten Bergseiten, schon nach einigen warmen Tagen im Sommer gänzlich verliert;

ein sumpfiger, versauerter, Ocher und Eisenstein enthaltender Boden.

Außer vorstehenden allgemeinen Merkmalen eines besseren oder schlechteren Bodens überhaupt, ist überdies noch dessen mildere oder rauhere Lage zu erwägen, und nach den besonderen, in der Beilage C. einzeln beschriebenen, Anforderungen, welche jede Holzgattung in allen diesen Beziehungen wiederum vorzugsweise macht, der Standort derselben in eine höhere oder niedere Klasse einzureihen.

§ 79.

Beurtheilung des Wuchses.

Der bessere oder schlechtere Wuchs eines Holzes, welcher nicht mit dem Holzbestande einer Waldparzelle zu verwechseln ist, läßt sich aus der im Verhältniß zu dessen Alter vorgeschrittenen oder zurückgebliebenen Ausbildung der Stämme und Reiser, dem Ansehen der Nadeln und Blätter, den stärkeren oder schwächeren Jahrestrieben, der Form der Krone der Bäume, der Farbe, Glätte und Frische der Rinde, der Ausbreitung und Länge der Wurzeln, dem Ausschlage von Stockloden und anderen ähnlichen praktischen Wahrnehmungen beurtheilen. Der Inbegriff der möglichsten Vollkommenheit aller dieser Merkmale giebt die Vorstellung eines sehr guten, die Erscheinung der größten Verkümmernng aller Theile der betreffenden Holzart die eines sehr schlechten Wuchses. Zwischen beide Extreme reihen sich die mittleren Verhältnisse ein. Sache des durch Forstverständige geleiteten Urtheiles und der Uebung ist es, mit den Begriffen von „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“, „schlecht“, „sehr schlecht“, die gleichmäßige Würdigung des Wachsthumes nach fünf Abstufungen zu verbinden, und jede vorkommende Verschiedenheit im Wuchs einer Holzart darnach zu beurtheilen und besonders abzuschätzen.

§ 80.

Haupt- und Zwischenklassen.

Da die Nutzbarkeit einer Waldparzelle zunächst und auf lange Zeit von dem Wuchse der darauf befindlichen Holzart abhängt; diese aber aus mancherlei Ursachen nicht immer mit der Bodenbeschaffenheit übereinstimmt und die Kennzeichen für letztere überdies auch nicht völlig gegen alle Täuschungen in Betreff einer ausschließlich darnach zu bestimmenden Ertragsfähigkeit sichern würden, so ist — in Betracht, daß die vereinigte Anwendung der Merkmale, welche theils der Wuchs, theils der Boden an die Hand giebt, eine gegenseitige Controle und Ausgleichung bewirken soll — jede Waldparzelle doppelt, d. h. ebensowohl nach dem vorgefundenen Wuchse ihrer Holzart, als auch nach der Beschaffenheit ihres Bodens abzuschätzen.

Fallen beide Abschätzungen in eine und dieselbe Abstufung, so wird die Parzelle in die der entsprechenden Hauptklasse gestellt; fallen sie dagegen in verschiedene Abstufungen, so entsteht eine Zwischenklasse, welche aus dem Durchschnitte der Reinerträge der betroffenen beiden Hauptklassen gebildet, und durch eine Bezeichnung z. B. $\frac{\text{III} + \text{IV}}{2}$ im Flurbuche angedeutet wird.

Ist eine Parzelle zur Zeit der Abschätzung nicht bestanden, und auch in unmittelbarer Nähe keine Waldparzelle vorhanden, deren Holzwuchs zum Anhalten genommen werden kann, so erfolgt die Klassification derselben nach der Abschätzung des Bodens allein.

§ 81.

Bestimmung der Umtriebszeiten.

Bei Verwerthung der verschiedenen Klassen haben Behufs der Berechnung gewisse Umtriebszeiten angenommen werden müssen, welche indeß keinesweges als Klassificationsmerkmale zu betrachten, vielmehr auf das jährlich zur Berechnung kommende Holzquantum insofern ohne wesentlichen Einfluß sind, als in der Altersperiode jeder Holzart, in welche die angenommenen Umtriebszeiten sämmtlich fallen, der jährliche Durchschnittszuwachs sich ziemlich gleich bleibt.

Von den niederen zu den höheren Klassen sind diese Umtriebszeiten nur aus dem Grunde in

auffsteigender Maaße in Rechnung gebracht, weil auf schlechterem Boden die Kulturen öfter fehlschlagen und wiederholt werden müssen, als auf besserem Boden.

§ 82.

Beachtung des Einflusses schädlicher Forstbehandlung.

Die als Rohertrag bei der Berechnung zum Grunde gelegten Normalsätze jeder Klasse (§ 88 sub 1 und 2) sind so angenommen worden, wie der Ertrag bei einer gewöhnlichen guten Bewirthschaftung zu erwarten stehet, und es wird daher auch bei der Klassification weder die Vernachlässigung der erforderlichen Kulturarbeiten, noch der Einfluß einer schädlichen Forstbehandlung durch Streuhacken, Behüten zc. oder sonst eine Beschränkung durch Servituten beachtet, sondern wie bei den anderen Grundstücken, gänzliche Freiheit des Eigenthums vorausgesetzt.

Da es indeß sehr schwierig und in vielen Fällen nicht möglich ist, mit Gewißheit zu ermitteln, ob die schlechte Beschaffenheit des Holzes von einer forstwidrigen Behandlung, wie Streuhacken, Behüten zc., oder von anderen äußeren Zufällen, wie Raupenfraß, Wildschäden zc., veranlaßt worden ist, und sich nur selten der überwiegende Einfluß der einen oder anderen Entstehungsursache, so wie die Zeit, welcher dieselbe zuzuschreiben seyn möchte, bestimmen läßt, so soll obige Bestimmung insbesondere bloß dann in Anwendung treten, wenn der Boden durch Hinwegnahme der Decke erst neuerdings verschlechtert oder der Wuchs offenbar durch Eintreiben von Vieh in der Schonungszeit verdorben worden ist. Läßt sich dieß nachweisen, so wird eine solche Parzelle wie andere von gleicher Grundbeschaffenheit, auf welchen keine derartigen Beschädigungen stattfanden, klassificirt; ist der Schaden dagegen alt und die Veranlassung nicht mehr aufzuklären, so ist Boden und Holzwuchs nach dem Zustande, in welchem sich beide vorfinden, abzuschätzen.

§ 83.

Preisbestimmung des Holzes.

Bei der Klassification der Waldungen wird zugleich mit Rücksicht auf die verschiedene Beschaffenheit des Holzes der zehnjährige Durchschnittspreis ermittelt, welcher für jede vorkommende Holzart während der Jahre 1825 bis mit 1835, nach Abzug des Schlägerlohnes, Rodelohnes und Reißighackens an Ort und Stelle im Walde erlangt worden ist oder nach der Lage und Vergleichung mit anderen ähnlich gelegenen Orten zu erlangen gewesen wäre, und für solche derjenige von den in den Verwerthungstabellen vorausbestimmten Preissätzen angenommen, welcher dem ermittelten Resultate am nächsten stehet.

Bei allen Hochwaldungen entscheidet in dieser Beziehung der Preis des Scheitholzes nach Klaftern von $\frac{3}{4}$ Ellen Scheitlänge; bei Niederwald der des Reißigs nach Schocken und Gebunden von $\frac{3}{4}$ Ellen Länge und 18 Zoll Durchmesser.

Sind die ortsüblichen Dimensionen der Klaftern und Reißiggebunde von den ebengenannten verschieden, so muß die Reduction derselben auf dieses Maaß vorhergehen, und der ermittelte Preis darnach regulirt werden.

§ 84.

Abzüge vom Rohertrage für außerordentliche Zufälle.

Zur Deckung der mannichfaltigen Zufälle und Beeinträchtigungen, welchen besonders der Hochwald in dem langen Zeitraume von seiner Ansaat oder Pflanzung bis zur völligen Ausbildung des Holzes unterworfen bleibt, sind

bei Nadelholz	16 Procent,
= Laubholz	
a) als Hochwald	12 "
b) als Niederwald	8 "

von dem Total-Rohertrage jeder Klasse in Abzug gebracht; der Rest aber ist so veranschlagt worden, daß hinsichtlich des Antheiles von Stockklastern und Reifig bei dem schwächeren Holzwuchs der niederen Hochwald-Klassen, eine verhältnißmäßige Zunahme auf Kosten des Scheitholzes stattfindet; wogegen bei allen Klassen des Niederwaldes der sämmtliche Rohertrag nur als Reifig verrechnet wird.

Die in der Beilage C. befindlichen Verwerthungstabellen machen die Ausführung dieser Repartition ersichtlich, und weisen zugleich den Betrag nach Klastern und Schocken in Maassen nach, die als die gewöhnlichen Dimensionen für das Brennholz in Gebrauch sind.

Alle Holzarten werden nur als Brennholz in Betracht gezogen. Die höhere Verwerthung als Nugholz kommt mithin bei der vorliegenden Abschätzung nicht, dagegen aber auch nicht die Rücksicht auf wandelbare Scheit- und Stockklastern in Rechnung. Sogenannte Koll- und Krüppelhölzer, welche in den niederen Klassen jeder Holzart unter dem Scheitholze häufig vorkommen, finden ihre Berücksichtigung bei der Preisbestimmung des Holzes jeder Klasse.

§ 85.

Abzüge für Productionskosten.

Als Productionskosten kommen hier nur in Berechnung

1. die Kulturkosten, mit Inbegriff von Saamen oder Pflanzen beim Beginnen der Umtriebszeit, wofür

beim Nadelholz,	5 Thlr. — " — "
" Laubholz,	
insofern es Hochwald	3 " — " — "
" " Niederwald	— " 18 gr. — "

 für den Acker in Ansatz gebracht sind;
2. die Beaufsichtigungskosten, wofür jährlich auf den Acker — = 6 gr. — = gerechnet werden.

Die Schläger- und Hackerlöhne, da solche schon bei der Ausmittlung der Holzpreise in Abzug gebracht worden, kommen bei dem Productionsaufwande nicht weiter zur Berechnung.

§ 86.

Nichtbeachtung der Entfernungen, Zugangswege und Nähe bevölkerter Städte.

Eine besondere Berücksichtigung beschwerlicher Zugangswege, weiter Entfernung der Waldung vom Orte, und der Nähe bevölkerter Städte, findet bei Verwerthungen des Holzbodens nicht statt, weil bei den Holzpreisen jene Umstände schon durch deren Ermittlung an Ort und Stelle in Zurechnung treten.

§ 87.

Bestimmung eines Minimum.

Das Minimum, unter welches der Reinertrag des Waldbodens nicht herabsinken darf, ist der Weidewerth, den der Boden nach seiner Grundbeschaffenheit hat.

Wenn der Boden trocken liegt, so wird er nach den Ackerklassen; ist er hingegen feucht, naß oder sumpfig, so wird er nach den Wiesenklassen beurtheilt und der Weidewerth eben so hoch, wie bei diesen der gemeine Weidewerth angenommen.

§ 88.

Erläuterung der Classifications- und Verwerthungstabellen.

Die Beilage C. enthält auf den Grund vorstehender Bestimmungen

1. die Angabe der besonderen Anforderungen, welche die verschiedenen Holzgattungen an ihren Standort machen, mit gleichmäßiger Bemerkung der jährlichen Holzzunahme, welche in jeder Klasse bei vollem Bestande und im gehörigen Alter von einem Acker zu erwarten ist;
2. die Nachweisung der bei jeder Holzart und Klasse angenommenen Umtriebszeiten, den nach den Umtriebszeiten ausfallenden Rohertrag nebst dessen Abzügen für außerordentliche Zufälle (§ 84); und die Repartition des Restes nach Scheit- und Stock-Klastern und Reißig;
3. die rechnungsmäßige Ausführung und Anwendung dieser Normalsätze in zwei Beispielen für eine Hochwald- und Niederwald-Klasse.
4. die allgemeine auf diesem Wege erlangte Verwerthungstabelle aller Holzarten und deren klassenmäßigen Reinerträge bei den verschiedenen Holzpreis-Normalsätzen.

VII. Abschnitt.

Abschätzung der Weinberge.

§ 89.

Bezeichnung der als Weinberge abzuschätzenden Grundstücke.

Als Weinberge werden diejenigen Grundstücke betrachtet, auf welchen die Kultur von Weinstöcken sich wirklich als thatsächliche Benutzungsweise darstellt. Es sind daher auch diejenigen Gärten, welche wenigstens ihrem größeren Theile nach mit Weinstöcken besetzt sind, nach den für Weinberge überhaupt aufgestellten Grundsätzen zu verwerthen.

§ 90.

Verschiedene Verwerthungsart der Weinberge.

Die Verwerthung der Weinberge geschieht entweder als Ackerland oder als Waldboden.

Die erstere Annahme bildet die Regel. Die zweite tritt ausnahmsweise nur dann ein, wenn der Boden der Weinpflanzung eine artbare Tiefe von 3 Zoll nicht darbietet, oder wenn dessen Abdachung, ingleichen große Steine, hervorstehende Felsenmassen, einzelne Erhöhungen und Vertiefungen eine gewöhnliche Bestellung mit Vieh oder Ackergeräth ganz unthunlich machen.

§ 91.

Abschätzungsgrundsätze für Weinberge, die als Ackerland in Ansatz kommen.

So oft die Weinberge und Weingärten zur Verwerthung kommen, ist die Beschaffenheit des Bodens, artbare Tiefe, Untergrund, Lage und Klima nach denselben Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, welche im II. Abschnitt dieser Instruction für die Classification der Ackerländereien vorgeschrieben sind. In Folge dieser Prüfung erfolgt die Bestimmung der Haupt- und Unterklasse, in welche der fragliche Weinberg einzureihen seyn wird. Es versteht sich von selbst, daß

in dieser Beziehung nicht die Anforderungen des Weinstockes an den Boden, sondern nur dessen geeignete Beschaffenheit für diejenigen Getreidefrüchte in Betracht kommen kann, welche in der Charakteristik jener Klassen als tragbare Früchte angenommen und deren Verwerthung zum Grunde gelegt sind.

Der generelle Reinertrag jeder solchen Klasse liefert den Ansaß für die Verwerthung des darnach abgeschätzten Weinberges.

Umstände, wie steile Zugangswege, über 250 Ruthen Entfernung vom Dorfe, Nachbarschaft bevölkerter Städte zc. werden bei Weinbergen nicht in Betracht gezogen.

Für die in Roggen ausgedrückten Reinertragsätze jener Klassen werden auch bei deren Anwendung auf Weinberge zum Schluß die im Bezirk gültigen Durchschnitts-Marktpreise des Roggens in derselben Weise, wie bei Acker- und Grasländereien substituirt.

§ 92.

Ab schätzungsgrundsätze bei Weinbergen, die als Waldboden in Ansaß kommen.

Kann nach Maasgabe der in dem § 90 enthaltenen Bestimmungen ein Weinberg nur als Waldboden abgeschätzt werden, so gilt ein für allemal die Kiefer als diejenige Normal-Holzart, nach welcher der Ertrag eines solchen Grundstückes zu beurtheilen ist. Je nachdem sich der Boden für die Anforderungen dieser Holzart besser oder schlechter zeigt, erfolgt dessen Zutheilung zu einer höheren oder niederen Klasse.

Für den entsprechenden Ertrag kommt derjenige Preisansatz der Waldertragstabellen in Anrechnung, welcher den am Ort erlangten Mittelpreisen des Holzes nach Abzug der Schläger- und Hackerlöhne am nächsten steht.

VIII. Abschnitt.

Ab schätzung der Teiche.

§ 93.

Klassification der Teiche.

Die Abschätzung der Teiche geschieht nach 4 Klassen:

- I. Klasse. Gute Teiche, d. h. solche, welche fetten, thonigen, lehmigen oder mergeligen Grund, sehr nahrhaften, warmen, weichen Zugang, freie sonnige Lage, hinreichenden Wasserstand im Sommer und Winter haben und keiner Wassergefahr ausgesetzt sind;
- II. Klasse. Mittelmäßige Teiche, d. h. solche, bei welchen die angegebenen Eigenschaften der vorigen Klasse in niederem Grade vorhanden sind, oder welche zuweilen von großen Gewässern leiden;
- III. Klasse. Geringe Teiche, d. h. solche, bei welchen die eine oder die andere der bei Klasse I. genannten Eigenschaften von entgegengesetzter Beschaffenheit stattfindet;
- IV. Klasse. Schlechte Teiche, d. h. solche, bei welchen alle Eigenschaften der Teiche 1ster Klasse von entgegengesetzter Beschaffenheit obwalten. Hierzu gehören auch diejenigen Teiche, welche gar nicht mit Fischen besetzt, sondern nur zu gewerblichen und anderen wirthschaftlichen Zwecken benutzt werden.

Lachen, welche sich weder zum Fischbesatz, noch zu einer anderen wirthschaftlichen Benutzung eignen, sind den nutzlosen Gegenständen § 3 beizuzählen.

§ 94.

Ertragsätze der Teichklassen.

Als Reinertrag, worunter vorkommende Streu- Rohr- oder Grasnutzungen innerhalb des Teiches schon inbegriffen sind, ist für 1 Acker

in Klasse	I.	2	Schfl.	10	Mezen	Roggen
"	"	II.	1	"	12	"
"	"	III.	1	"	—	"
"	"	IV.	—	"	4	"

angenommen, für welche ebensowohl, wie bei dem Ackerlande, die für den Ort gültigen Durchschnittspreise nach den Bestimmungen im § 43 in Anwendung kommen.

§ 95.

Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten sind bei obigen Erträgen mit berücksichtigt und mit $\frac{4}{5}$ Meze Roggen vom Acker berechnet.

§ 96.

Berücksichtigung des Klimas.

Auch bei den Teichen werden für die klimatischen Verhältnisse dieselben Abstufungen angenommen, wie bei dem Ackerlande (§ 17). Jedoch tritt eine dießfallige Verminderung der im § 42 festgesetzten Reinerträge erst bei einer Höhe von 800 Fuß ein, von wo aus bei jeder weiteren Ansteigung der Lage der Abzug von 1 Procent des § 94 bestimmten Reinertrages für jede 100 Fuß stattfindet.

§ 97.

Berücksichtigung der merkantilen Verhältnisse.

Nächst dem erleiden die § 94 festgestellten Reinerträge auch Veränderungen durch Zusätze wegen der Nähe mehr oder weniger bevölkerter Städte, welche eben so, wie bei dem Ackerlande (§ 39), nach Procenten bestimmt werden. Die Entfernung vom Orte selbst kommt nicht in Betracht, da solche schon bei der Berechnung der Ertragsätze berücksichtigt worden ist.

§ 98.

Abschätzung der Teiche, deren Grundeigenthum und Benutzungsrecht sich nicht vollständig in einer Hand befindet.

Teiche, an denen dem Grundeigenthümer nur die Nutzung der Gräferei und des in solchen Jahren, wo dieselben trocken gelegt werden, von ihm hineingesäeten Getraides, einem Anderen dagegen die Fischereigerechtigkeit zustehet, sind in der Maasse abzuschätzen, daß sowohl dem Eigenthümer als dem Fischereiberechtigten, jedem der auf ihn fallende Antheil des (§ 94) festgestellten klassenmäßigen Reinertrages nach Verhältniß der von ihm zu beziehenden Nutzung als Steuerkapital zugeschrieben wird.

Wenn der Staat der Fischereiberechtigte ist, so ist, wegen der ihm zustehenden Steuerbefreiung (§ 3), die Nutzung der Fischerei bei der Abschätzung ganz unberücksichtigt zu lassen und nur der Ertrag, den der Grundeigenthümer durch die Gräfereinutzung und das zeitweilige Besäen mit Getraide oder sonst erlangt, in Anschlag zu bringen.

IX. Abschnitt.

Abschätzung der Berg- und Hüttenwerke, Kalk- und anderen Steinbrüche, Sand- Lehm- und Thongruben, Torfstiche, Mergel- Braun- und Steinkohlengruben.

§ 99.

Abschätzung der Berg- und Hüttenwerke.

Die von Berg- und Hüttenwerken, welche im Privateigenthume sich befinden, eingenommene, so wie durch dieselben unbrauchbar gewordene Oberfläche kommt zu dem Betrage in Ansatz, welcher auf die von ihnen eingenommene Grundfläche bei der Bonitirung nach der anstoßenden Bodenklasse fallen würde, insofern solche nicht zu den § 3 sub a und d aufgeführten Gegenständen gehört.

Zu der von Berg- und Hüttenwerken betroffenen Oberfläche wird nicht allein die ihrer Oeffnungen, Stollen, Schachten, sondern auch diejenige gerechnet, auf welcher ihre Halden, Wasserbehälter, Zimmerplätze u. angelegt sind und welche die Wege einnehmen, die nur allein zu ihrem Gebrauche dienen.

Die Hütten- und Bergwerksgebäude unterliegen den im § 127 für Fabrikgebäude ausgesprochenen Bestimmungen.

§ 100.

Abschätzung aller übrigen nutzbaren Gruben.

Die Abschätzung derjenigen Flächenräume, welche durch den Betrieb der Kalk- und anderen Steinbrüche, Sand- Lehm- und Thongruben, Torfstiche, Mergel- Braun- und Steinkohlengruben leiden oder ganz nutzlos gemacht werden, findet nach dem Reinertrage der anstoßenden Grundstücke statt.

Besteht nun die nächste Umgebung aus verschiedenartigen Grundstücken, so ist der Reinertrag derjenigen anzunehmen, welche dem Anscheine nach von dem abzuschätzenden Gegenstande am meisten betroffen worden sind.

Uebrigens bleiben die Nutzungen aller dieser Gegenstände, als Gewerbenutzungen, von der Grundsteuer ausgeschlossen.

X. Abschnitt.

Abschätzung der Gebäude.

§ 101.

Art der Abschätzung der Gebäude.

Die Abschätzung der Gebäude geschieht nach Verschiedenheit derselben theils nach dem wirklichen oder möglichen Miethzins, welchen sie abwerfen können, theils nach der Oberfläche des Bodens, den sie einnehmen.

§ 102.

Eintheilung der Gebäude.

Die Gebäude werden hierbei in Hinsicht ihrer Bestimmung eingetheilt in

- A. Wohngebäude,
- B. Gebäude, die zum Gemeindegute gehören und zu öffentlichen Zwecken benutzt werden,
- C. Gebäude, welche zum Betriebe einer Fabrik, Manufactur oder Gewerbsanlage dienen,
- D. Gebäude, die zum Betriebe der Landwirtschaft gebraucht werden.

A. Wohngebäude.

§ 103.

1. Wohngebäude in den Städten.

Die Wohngebäude begreifen alle Räume in sich, welche zur Bewohnung bestimmt sind oder dazu gebraucht werden können. Es werden dazu nicht nur Zimmer, Säle, Kammern *z.*, sondern auch Keller, Gewölbe, Kramläden, Werkstätten, Magazine, Speicher, Remisen, Stallungen *z.* gerechnet, welche entweder zu Quartieren gehören, oder sich zur besonderen Benutzung oder Vermiethung eignen.

§ 104.

Maasstab der Abschätzung.

Als Maasstab der Abschätzung eines Wohngebäudes wird die Nutzungsfähigkeit oder die Möglichkeit eines Nutzungsertrages durch Vermiethung angenommen, welchen der Eigentümer, er mag es nun selbst bewohnen oder von Anderen umsonst oder gegen einen gewissen Zins bewohnen oder auch leer stehen lassen, während einer Reihe von Jahren entweder wirklich daraus gezogen hat oder möglicher Weise nach den örtlichen Umständen hätte daraus ziehen können.

§ 105.

Berücksichtigung des wirklichen Miethertrages.

Es wird daher auf den wirklichen Miethertrag, den ein Gebäude in einer Reihe von Jahren gewährt hat oder noch gewährt, nur in sofern Rücksicht genommen, als er einiges Anhalten für die wirkliche oder mögliche Miethertragsfähigkeit giebt und daraus der mittlere Miethertrag oder der Durchschnitt aus den wirklich bezogenen Miethen während dieser Jahre hervorgehet. Ein niedriger, von besonderen Verhältnissen und Rücksichten herrührender Miethzins *z.* B. wegen Verwandtschaft *z.* wird eben so wenig berücksichtigt, als ein durch außerordentliche Umstände herbeigeführter hoher vorübergehender Ertrag, *z.* B. wenn einzelne Quartiere durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde eine Zeit lang auf einen ungewöhnlich hohen Ertrag gebracht werden.

§ 106.

Art der Abschätzung.

Die nutzbaren Räume jeder Art in einem Wohngebäude werden etagen- und abtheilungsweise in der Verbindung oder in dem Complexe zusammen abgeschätzt, in dem sie in der Wirklichkeit vermietet sind oder benutzt werden könnten. Befinden sich darin einzelne Räume, die nicht zu dem Complexe eines Quartieres gehören, sondern besonders benutzt werden oder zum Betriebe eines Gewerbes bestimmt sind, so werden solche auch besonders nach dem wirklichen oder möglichen Miethertrage in Ansaß gebracht.

§ 107.

2. Wohngebäude auf dem Lande.

Die Wohngebäude auf dem Lande werden in zwei Klassen getheilt, nämlich

- a) in solche, welche abgesondert stehen und lediglich zur Wohnung dienen oder dazu bestimmt sind;
- b) in solche, welche mit anderen zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Räumen in Verbindung, oder, wenn auch nicht in unmittelbarer Verbindung, doch auf dem

eigentlichen Wirthschaftshofe oder auf derselben Parzelle stehen, auf welcher der Wirthschaftshof befindlich ist.

§ 108.

a) Abschätzungsmodalität der Gebäude, welche ausschließlich zur Wohnung dienen.

Als Maaßstab der Abschätzung eines ausschließlich zur Wohnung dienenden Gebäudes auf dem Lande wird, wie bei den städtischen Wohngebäuden, nach § 104 die Nutzungsfähigkeit oder die Möglichkeit des Nutzungsertrages durch Vermietung angenommen und das Gebäude nach dem § 106 vorgeschriebenen Verfahren abgeschätzt.

Mangelt es aber an einem Orte an einem gehörigen Anhalten zu Ermittlung des Nutzungswerthes; so werden die Miethertragsätze durch Vergleichung und Anwendung der Miethwerthe des nächsten Ortes oder der nächsten Umgegend, vorausgesetzt, daß daselbst eigenthümliche Verhältnisse nicht stattfinden, jedoch nach den daselbst vorkommenden niedrigsten Sätzen festgesetzt.

Sollte jedoch in einzelnen besonderen Fällen auch auf diesem Wege zu einem anwendbaren Vergleichsmaassstabe nicht zu gelangen seyn, so sollen ausnahmsweise und in Berücksichtigung, daß die in den Dörfern vorkommenden Vermietungen sich meistens nur auf einzelne Stuben beschränken und dabei gewöhnlich auf die mehre oder geringere Räumlichkeit gesehen wird, bei Ausmittlung des Nutzungswerthes einer Wohnung und des Verhältnisses der Wohnungen unter sich:

1. nur die wirklichen Wohnstuben und
2. bei diesen unter sich, deren Größe,

in Betracht gezogen und nach dem aufgefundenen Miethwerthe für Stuben von gewisser Größe, der Nutzungswerth aller anderen im Orte regulirt und nach gewissen Normalmaßen von 30 zu 100 □ Ellen in einem aufsteigenden Verhältnisse von 10 zu 10 □ Ellen festgesetzt werden.

Die Anwendung dieser Scala beruhet auf dem Grundsätze, daß eine dreimal größere Stube nur nach dem zweifach erhöhten Nutzungswerth, daß die Größe von 30 □ Ellen als das Minimum und die von 100 □ Ellen als das Maximum, und daß bei allen zwischen die übrigen Abstufungen mitten inne fallenden Messungen stets der niedere Normalmaß in Rechnung zu ziehen ist.

Es ist jedoch, wie schon bemerkt, zu dergleichen Messungen nur bei unvermeidlicher Nothwendigkeit und wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß größere Wohnstuben nach den Ortsverhältnissen wirklich einen höheren Miethwerth haben, als kleinere, zu verschreiten.

§ 109.

Fortsetzung.

Kammern werden nur in ausschließlichen Wohngebäuden (§ 108), bei welchen der Abzug für Reparatur- und Unterhaltungskosten der Gebäude (§ 117) nachgelassen wird, in Betracht gezogen und dann zur Hälfte des Miethwerthes einer (eben so großen) Stube abgeschätzt.

Keller, Küchen, Böden und andere zu den wohnbaren gehörigen Räume, wenn sie nicht besonders vermietet sind, werden nicht einzeln abgeschätzt, sondern sind als im Werthquantum des Ganzen mit inbegriffen zu betrachten.

§ 110.

b) Abschätzungsmodalität der mit anderen zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Räumen in Verbindung stehenden Wohngebäude.

In den Wohngebäuden, welche mit anderen zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Räumen in Verbindung stehen, sind lediglich die Stuben, wozu auch die Räumlichkeiten, in denen zwar kein Ofen, aber doch Vorrichtungen zum Einheizen angebracht sind, gerechnet werden, der Abschätzung nach dem im § 108 vorgeschriebenen Verfahren unterworfen.

Alle übrigen Räume bleiben unberücksichtigt.

§ 111.

Abschätzung der Schlösser und anderen größeren Wohngebäude auf dem Lande.

Bei Schlössern und anderen größeren Wohngebäuden auf dem Lande, sie mögen nun ausschließlich als Wohnhäuser zu betrachten seyn oder mit anderen landwirthschaftlichen Gebäuden in Verbindung stehen, werden nur 10 Stuben als Wohnstuben abgeschätzt, die übrigen aber nicht berücksichtigt, insofern sich zu deren Vermietung oder anderweiten Benutzung keine Gelegenheit findet.

Kammern und sonstige Behältnisse kommen hierbei nicht in Betracht.

Bei diesen Gebäuden befindliche Pferdeställe, Wagenschuppen und andere Remisen werden, insofern sie mit eingebaut sind, nicht besonders berücksichtigt, und nur, wenn sie nicht eingebaut sind, nach der Grundfläche abgeschätzt.

§ 112.

Abschätzung der Land- und Gartenhäuser.

Solche Land- und Gartenhäuser, welche nur den Sommer über bewohnt oder benutzt werden können, werden auch nur mit Berücksichtigung dieses Umstandes als ertragsfähig angesehen und darnach abgeschätzt.

§ 113.

Abschätzung der Gewächshäuser, Lusthäuser, Thürme 2c.

Gewächshäuser, Lusthäuser, Thürme und Gebäude der Art, von denen weder ein Gebrauch zu wohnlichen Zwecken gemacht, noch eine Benutzung zum Betriebe eines Gewerbes erwartet werden kann, sind lediglich nach der Grundfläche abzuschätzen.

§ 114.

Abschätzungsmodalität der von dem Eigenthümer selbst bewohnten und der unvermieteteten Räume.

Wenn Häuser in den Städten und auf dem Lande von den Besitzern selbst bewohnt oder benutzt werden oder einzelne darin befindliche Räume unvermietet leer stehen, so werden sie nach dem Maasstabe des Miethzinses, den eine Miethwohnung von gleichem Umfange in demselben Orte und in gleicher Lage gewährt oder gewähren könnte, abgeschätzt.

§ 115.

Abschätzungsmodalität der eingebauten bewohnbaren Räume.

Bewohnte oder bewohnbare Räume, welche mit anderen zum Betriebe der Wirthschaft oder eines Gewerbes bestimmten Gebäuden in Verbindung stehen oder darin eingebaut sind, z. B.

Pachterwohnungen, Gesindestuben auf dem Lande zc. werden nach ihrer Miethertragsfähigkeit abgeschätzt.

§ 116.

Ausmittlung des Bruttoertrages.

Bei der Abschätzung wird der mittlere Miethertrag, welcher während einer Reihe von Jahren aus einem Wohngebäude entweder wirklich gezogen worden oder möglicher Weise hätte gezogen werden können, ermittelt und als Bruttoertrag angenommen.

§ 117.

Ausmittlung und Festsetzung der jährlichen Reparatur- und Unterhaltungskosten.

Von dem Bruttoertrage werden die Reparatur- und Unterhaltungskosten, welche im Durchschnitt jährlich aufgewendet werden müssen, um das Gebäude im wohnbaren und nutzungs-fähigen Zustande zu erhalten, ingleichen der ohngefähre Betrag des allmählichen Erfasses des auf den Hausbau verwendeten Kapitals, abgezogen.

Dieser, in beiderlei Beziehung zusammen auszuwerfende, Abzugsbetrag ist nach dem gegenwärtigen faktischen Zustande eines jeden einzelnen Gebäudes zu ermitteln und darf nicht von einem ganzen Complex von Gebäuden im Allgemeinen in Ansatz gebracht werden.

§ 118.

Klassification des Abzugsbetrages.

Der ausgemittelte Abzugsbetrag wird nach 18 Klassen geordnet, welche sogleich die Normal-summe dieses Betrages aussprechen, so daß die zwischen zwei Klassen mitten innen liegende Summe, wenn sie die Hälfte beträgt oder übersteigt, der höheren oder im entgegengesetzten Falle der niederen Klasse zugerechnet wird.

Diese XVIII Klassen stehen in folgendem Verhältnisse von einander ab:

I. Klasse	1	Thlr.	Abzugsbetrag	X. Klasse	60	Thlr.	Abzugsbetrag
II.	3	"	"	XI.	80	"	"
III.	5	"	"	XII.	100	"	"
IV.	10	"	"	XIII.	125	"	"
V.	15	"	"	XIV.	150	"	"
VI.	20	"	"	XV.	175	"	"
VII.	25	"	"	XVI.	200	"	"
VIII.	30	"	"	XVII.	250	"	"
IX.	40	"	"	XVIII.	300	"	"

Sollten Fälle vorkommen, wo der jährliche Abzugsbetrag sich noch höher gestaltete, so wird solcher in demselben Verhältnisse berechnet, wie dieses in den letzten drei Klassen geschieht.

§ 119.

Maximum des Abzugsbetrages.

Der Betrag der nach § 117 zu machenden Abzüge darf nie die Hälfte des Bruttoertrages übersteigen.

§ 120.

Wegfall des Abzugsbetrages.

Bei allen Wohngebäuden auf dem Lande, in denen die Kammern freigelassen und lediglich die Stuben abgeschätzt werden (§§ 108 und 110) kommt ein Abzug für Reparatur- und Unterhaltungskosten zc. nicht in Anrechnung.

§ 121.

Steuerkapital der Gebäude.

Der nach dem Abzuge der Reparatur- und Unterhaltungskosten von dem Bruttoertrage sich ergebende Reinertrag bildet das Steuerkapital eines Gebäudes.

B. Communal- und zu öffentlichen Zwecken bestimmte Gebäude.

§ 122.

Abschätzungsmodalität derselben.

Alle zum Gemeindegute gehörende und zu öffentlichen Zwecken bestimmte Gebäude unterliegen im Allgemeinen nach ihrer Grundfläche der Abschätzung gleich dem besten Ackerlande der Flur.

§ 123.

Fortsetzung.

Commungebäude, welche zwar zu einem öffentlichen, aber nicht gemeinnützigen Zwecke bestimmt sind oder nur dem öffentlichen Vergnügen dienen, z. B. Schießhäuser, Schauspielhäuser zc. werden nach der Miethertragsfähigkeit abgeschätzt.

§ 124.

Abschätzung der Commungebäude, in denen Beamte freies Quartier haben.

Commungebäude, in denen Beamte freies Quartier, als einen Theil ihres Gehaltes, haben, z. B. geistliche und Schulwohnungen, sind nicht als zu öffentlichen Zwecken bestimmte zu betrachten, sondern nach der Miethertragsfähigkeit abzuschätzen.

§ 125.

Abschätzung der wohnlichen, vermiethten oder zu gewerblichen Zwecken verwendeten Räume in öffentlichen Gebäuden.

Wenn in öffentlichen Gebäuden sich wohnliche oder vermiethte oder zu gewerblichen Zwecken verwendete Räume befinden, so werden solche nach dem Miethertrage, alle sonstigen Räume aber im Parterre und in jeder Etage nach ihrer Grundfläche abgeschätzt, und es findet daher hierbei ein Abzug nicht statt (§ 134).

§ 126.

Abschätzung der zu öffentlichen Zwecken gemiethten Räume.

Wenn ein Gebäude sich nicht im Eigenthume einer Commun befindet, aber lediglich zu öffentlichen Zwecken oder Gebrauch gegen Zins hergeliehen ist, so ist dasselbe der Abschätzung unterworfen. Dieselbe geschieht nach den für die übrigen Gebäude der nämlichen Art festgesetzten Grundsätzen.

C. Gebäude, welche zum Betriebe einer Fabrik, Manufactur oder Gewerbsanlage dienen.

§ 127.

Ab schätzungs-Modalität derselben.

Gebäude, welche zum Betriebe einer Fabrik, Manufactur oder Gewerbsanlage jeder Art dienen, wozu auch Brau- und Malzhäuser, Branntweimbrennereien, Ziegel- und Kalkbrennereien, Schmieden, Wasser-, Wind- und Schiffmühlen, Gasthäuser, Schänkstuben *z.* gerechnet werden, sind nach dem mittleren Miethertrage abzuschätzen, der bei einer Vermietung wirklich erlangt wird oder erlangt werden könnte.

Wenn der Eigenthümer das Gebäude oder dergleichen Räume selbst benutzt, so geschieht die Abschätzung durch Vergleichung mit einer anderen Gewerbsanlage der nämlichen oder ähnlichen Art, welche in dem Orte oder in der nächsten Umgegend vermietet oder verpachtet ist.

Tritt der Fall ein, daß kein Gegenstand aufzufinden ist, um diese Vergleichung anzustellen, und kann überhaupt für ein Gebäude, als Fabrikgebäude oder Gewerbsanlage, ein Miethwerth nicht ausgemittelt werden, so wird das Gebäude, auf den Grund möglicher Wohnbarkeit, wenn es als Wohngebäude eingerichtet wäre, nach dem Miethertrage, der in diesem Falle wahrscheinlicher Weise zu erlangen seyn würde, abgeschätzt.

Die darin befindlichen Stuben sind nach ihrer Miethertragsfähigkeit oder der Möglichkeit des Nutzungsertrages durch Vermietung abzuschätzen. Alle übrigen nicht bewohnbaren Räume, mit Ausnahme der unter dem Dache befindlichen Bodenräume, welche unberücksichtigt bleiben, werden etagen- oder abtheilungsweise nach dem ohngefahren Flächenraume und nach dem Miethwerthe einer Stube von gleicher Größe abgeschätzt.

Das Maximum der Größe einer Stube wird zu 100 □ Ellen angenommen und der dieses Maximum übersteigende Flächenraum nur von 100 zu 100 □ Ellen berechnet.

§ 128.

Abzugsbetrag.

Von dem ermittelten Miethwerthe findet ein Abzug von 50 Procent statt. In Berücksichtigung der bei Fabrikgebäuden und Gewerbsanlagen stattfindenden eigenthümlichen Verhältnisse kann derselbe in ganz außerordentlichen Fällen, *z.* B. bei solchen Gewerbsräumen, deren Seitenwände entweder ganz offen oder nur mit Latten oder Brettern verschlagen sind, bei Trockenscheunen, Trockenhäusern, Kalköfen, Torfschuppen *z.* erhöht werden, die Erhöhung darf jedoch außer dem allgemeinen Abschlage von 50 Procent, in keinem Falle noch über 20 Procent betragen.

§ 129.

Wegfall des Abzugsbetrages.

Ein besonderer Abzug für Reparatur- und Unterhaltungskosten, sowie für den allmählichen Ersatz des Baukapitals findet nicht statt, indem derselbe in jenem regelmäßigen Abschlage mit begriffen ist.

§ 130.

Ab schätzung der Stuben mit Werkstätten.

Stuben, in denen sich eine Werkstatt befindet oder die überhaupt zu gewerblichen Zwecken

gebraucht werden, sind, wenn sie zugleich zur Wohnung dienen, ohne Berücksichtigung der gewerblichen Benutzung, als Wohnstuben in Ansatz zu bringen.

D. Landwirthschaftliche Gebäude.

§ 131.

Abschätzungs-Modalität derselben.

Gebäude, welche ausschließlich zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, werden nach dem Flächeninhalte, welchen sie einnehmen, nach der besten anstoßenden Bodenklasse abgeschätzt.

Wenn in solchen Gebäuden einzelne nicht bewohnbare Räume zu einer außerhalb des Bereiches der Landwirthschaft liegenden Benutzung vermietet sind, so kommt der entsprechende Miethertrag in Ansatz und der Flächeninhalt derselben wird von der Grundfläche des ganzen Gebäudes abgezogen.

§ 132.

Abschätzung derselben in Städten.

Solche Gebäude in Städten, welche bald zur Landwirthschaft, bald zu anderen Zwecken benutzt werden, sind in der Maaße abzuschätzen, wie und zu welchem Zwecke sie zur Zeit der Abschätzung gefunden und gebraucht werden.

Stehen dergleichen Gebäude leer oder ist es zweifelhaft, zu welchem Zwecke sie benutzt werden, so werden sie nach ihrem ursprünglichen Zwecke, folglich ausschließlich entweder als zur Landwirthschaft bestimmte Gebäude, nach der Grundfläche, oder wie wohnliche oder Gewerbräume abgeschätzt.

§ 133.

Fortsetzung.

Ställe in den Städten, welche zur Aufstellung von Mastvieh oder von Pferden zum Handel gebraucht werden, sind als zu gewerblichen Zwecken bestimmte Räume zu betrachten und als solche abzuschätzen.

§ 134.

Wegfall des Abzugs für Unterhaltung und Reparaturen.

Bei landwirthschaftlichen Gebäuden findet kein Abzug für Unterhaltungs- und Reparaturkosten statt.

§ 135.

Abschätzung der Hofräume.

Hofräume bei Wohngebäuden in Städten werden nicht besonders abgeschätzt, sondern sind als im Werthsquantum des ganzen Gebäudes mit inbegriffen zu betrachten.

Hofräume in den Städten, welche zu öffentlichen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken dienen, und Hofräume auf dem Lande werden wie der beste anstoßende Boden abgeschätzt.

§ 136.

Minimum der Abschätzung.

Das Minimum, unter welches der jährliche Reinertrag eines Wohngebäudes nicht sinken darf, ist Zwei Thaler. Bei Gebäuden und Hofräumen, welche nach der Grundfläche abgeschätzt werden, wird als Minimum der Flächeninhalt von 3 Quadratruthen angenommen.

§ 137.

Nichtbeachtung der Realgerechtigkeiten und der Servituten.

Realgerechtigkeiten, sowie alle auf einem Gebäude haftenden Leistungen und Servituten sind bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen.

§ 138.

Annahme des faktischen Besitzstandes in streitigen Fällen.

Wenn das Eigenthumsrecht über ein Gebäude unentschieden oder ein Streit darüber, was alles dazu gehört, obwaltet, so wird einstweilen der faktische Besitzstand angenommen und ein solches Gebäude dem Grundbesitzer derjenigen Parzelle, auf welcher es stehet, zugeschrieben.

XI. Abschnitt.**Verfahren bei der Abschätzung.****I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 139.

Leitung des Verfahrens.

Die Leitung des Abschätzungsgeschäftes und des dabei zu beobachtenden Verfahrens ist der Central-Commission zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems übertragen.

§ 140.

Abschätzungspersonal.

Das zur Ausführung der Abschätzung angestellte und der Central-Commission untergeordnete Personal besteht,

1. aus den Obercommissariaten und
2. aus den Specialcommissariaten.

§ 141.

Wahl und Ernennung der Ober- und Special-Commissariaten.

Die Wahl und Annahme der Ober- und Special-Commissariaten geschieht von der Central-Commission, jedoch, was die Anstellung der Ober-Commissariaten anlangt, nach vorher von dem Finanzministerium einzuholender Genehmigung. Jene sowie diese werden von der Central-Commission in Pflicht genommen.

§ 142.

Instruction und Legitimation der Commissariaten.

Jeder Ober- und Special-Commissar erhält bei seiner Anstellung und eidlichen Verpflichtung ein auf seine Person ausgestelltes und vollzogenes Exemplar dieser Geschäftsanweisung zu seiner Legitimation und Nachachtung ausgehändigt.

§ 143.

Erfordernisse der Ober-Commissariaten.

Nur solche Dekonomen können als Ober-Commissariaten angestellt werden, welche wissenschaft-

lich gebildet sind und mit theoretischer Kenntniß der Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, vorzüglich aber der verschiedenen Bodenarten, zugleich praktische Erfahrung und einen praktisch geübten Blick, richtige Beurtheilung, Gewissenhaftigkeit, Ernst und Unparteilichkeit verbinden. Auch wird vorausgesetzt, daß sie sich über alle in ihren Geschäftskreis einschlagende Gegenstände mit Klarheit und Bestimmtheit schriftlich auszudrücken vermögen, und die Gabe besitzen, sich über die hier einschlagenden Gegenstände den Landleuten nach ihren Ansichten und Begriffen verständlich zu machen.

Sie müssen durch eine sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht anzustellende Prüfung bei der Central-Commission ihre Befähigung und Tüchtigkeit genügend darthun und über ihr unbescholtenes Verhalten glaubwürdige Zeugnisse beibringen.

§ 144.

Erfordernisse der Special-Commissarien.

Es eignen sich zu Special-Commissarien nur solche Personen, welche

1. mit landwirthschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen über Bodenart und Ertrag einen praktischen Blick verbinden und sich mit den Klassificationsgrundsätzen genau bekannt gemacht haben, sich schriftlich und mündlich deutlich auszudrücken vermögen und im Rechnen nicht unerfahren sind,
2. welche, wo möglich, mit den örtlichen und allen anderen Verhältnissen der abzuschätzenden Districte, die hierbei von Einfluß sind, bekannt, und
3. als rechtliche, unparteiische Männer anerkannt sind und das Zutrauen ihrer Mitbürger genießen.

Sie müssen ihre zeitherige Beschäftigung und ihr bisheriges Verhalten durch glaubwürdige Zeugnisse bescheinigen, und werden, nachdem sie bei der Central-Commission in Hinsicht ihrer landwirthschaftlichen Kenntnisse und Befähigung geprüft worden sind, nur dann erst angestellt, wenn sie einigen Klassificationen des Ober-Commissars beigewohnt und durch eine Probeabschätzung unter Aufsicht des Ober-Commissars oder eines Mitgliedes der Central-Commission Beweise ihrer Brauchbarkeit abgelegt haben.

Sie sind hinsichtlich ihrer Geschäftsführung unter die Aufsicht und Leitung des ihnen vorgesetzten Ober-Commissars gestellt. An diesen, als ihren unmittelbaren Vorgesetzten, haben sie in allen dienstlichen Angelegenheiten sich zunächst zu wenden, etwa beigegangene Bedenken ihm mitzutheilen und dessen Anordnungen pünktlich zu befolgen.

§ 145.

Geschäftskreis der Ober-Commissarien.

Die hauptsächlichsten Geschäfte der Ober-Commissarien bestehen

1. in der Klassification der Fluren, der Auswahl der Normalstücke für jede Haupt- und Zwischenklasse und für jede Kulturgattung der Flur,
2. in Führung der Aufsicht und Controle über die Special-Commissarien,
3. in der Revision der Einschätzungen, und nach Befinden des Besitzstandes,
4. in der Ermittlung der Mietherträge der Gebäude auf dem Lande und Aufstellung den örtlichen Verhältnissen entsprechender Normalsätze für die einzelnen wohnlichen Behältnisse, und

5. in der Untersuchung und Entscheidung der gegen das Verfahren der Special-Commissarien gerichteten Beschwerden und Reclamationen in erster Instanz.

In Hinsicht der praktischen Ausführung dieser Obliegenheiten sind die Ober-Commissarien der speciellen Aufsicht der Central-Commission unterworfen.

§ 146.

Geschäftskreis der Special-Commissarien.

Die Geschäfte der Special-Commissarien bestehen

1. in der Vergleichung der einzelnen Grundstücke einer Flur mit den ausgewählten Normalstücken für jede in der Flur vorkommende Haupt- und Zwischenklasse und in der Einschätzung eines jeden Grundstückes in die Klasse, in welche es gehört;
2. in der Bestimmung der Unterklassen und Einschätzung der dahin gehörigen Grundstücke;
3. in der Eintragung derselben in die Flurbücher, und
4. in der Abschätzung der Gebäude auf dem Lande (§ 107).

§ 147.

Eintheilung der Commissarien.

Einem Ober-Commissar werden in der Regel fünf Special-Commissarien zugetheilt, welche eine eigene Abtheilung bilden.

§ 148.

Führung der Acten.

Jeder Ober-Commissar hat folgende Acten zu halten:

1. General-Acten über Dienstverhältnisse des Ober-Commissars und der ihm untergebenen Special-Commissarien.

In diese Acten gehören alle Verfügungen und sonstige Schriften, welche die Anstellung und die persönlichen Verhältnisse des Ober-Commissars und der ihm untergebenen Special-Commissarien betreffen.

2. General-Acten, den Geschäftsbetrieb des Ober-Commissars und der Special-Commissarien seiner Abtheilung im Allgemeinen betreffend.

Zu diesen Acten kommen alle General-Verordnungen, welche von der Central-Commission zu weiterer Ausführung der Geschäftsanweisung und sonst wegen des Geschäftes im Allgemeinen erlassen werden, und die darauf erstatteten Berichte.

Außer diesen Acten hat der Ober-Commissar Special-Acten über die Classification und Einschätzung jeder Flur, welche das ganze Abschätzungsgeschäft in dieser Flur enthalten, unter folgendem Rubrum zu halten:

Commissionsacten, die Classification und Einschätzung des Grundeigenthumes in der Flur N. N. betreffend.

Auf dem Rubrum ist noch rechts zu bemerken „Angefangen am von dem Ober-Commissar N. — linker Hand werden die Beilagen, z. B. Flurbuch, Croquis etc. verzeichnet.

Jedes Actenstück ist zu foliiren, mit dem vorgeschriebenen Rubrum und einem vorangehefteten Inhaltsverzeichnis zu versehen.

§ 149.

Haltung der Registrande.

Jeder Ober-Commissar hat eine Registrande zu halten, worin nach fortlaufender Nummer

jede einkommende Schrift nebst dem kurzen Inhalte derselben, der Tag des Präsentats, die darauf gefaßte Resolution und das Datum des Abganges der letzteren, sowie die Bezeichnung des Actenstückes, in welchem sich die eingegangene Schrift befindet, einzutragen ist.

§ 150.

Protokollführung der Ober-Commissarien.

Die Ober-Commissarien haben über alle bei ihrem Geschäfte vorkommenden Verhandlungen Protokolle zu führen, welche vollständig, treu und ohne Weitschweifigkeit das Resultat der Verhandlungen enthalten müssen. Sie müssen wo möglich sogleich und in Gegenwart der Betheiligten aufgenommen, auch letzteren jedesmal langsam und deutlich vorgelesen, und von ihnen, sowie von den Ausschusspersonen (§ 173), insofern der Gegenstand des Protokolles eine Verhandlung betrifft, bei der dieselben anwesend sein müssen, zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben werden. Sollte ein Betheiligter des Schreibens unkundig sein, so ist dieß im Protokolle ausdrücklich zu erwähnen, und von ihm statt der Namensunterschrift ein Zeichen, z. B. ††† beizusetzen. Alle dem gewöhnlichen Landmanne unbekannt und unverständliche Ausdrücke sind in den Protokollen zu vermeiden, oder, wenn sie nicht zu umgehen sind, gehörig zu erklären.

§ 151.

Fortsetzung.

In einem Protokolle zu corrigiren, zu radiren, Worte oder Sätze einzuschalten, ist bei strenger Ahndung verboten. Es sind vielmehr alle nöthig werdende Abänderungen am Rande des Protokolls oder am Schlusse desselben vor dessen Unterschreibung durch die Interessenten zu bemerken und diese Nachbemerkungen gleichfalls wieder vorzulesen. Auf dem Rande dürfen solche Abänderungen nur im Nothfalle bemerkt werden und sind dann wie besondere Registraturen zu vollziehen.

Weigert sich ein Interessent, das Protokoll zu unterzeichnen, so sind die Gründe seiner Weigerung zu erforschen und, insofern sie erheblich sind, zu berücksichtigen. Sind dieselben hingegen unerheblich, oder ist gar kein Grund für die Weigerung vorhanden, so ist dem Interessenten zu erklären, daß das Protokoll demohngeachtet gültig bleibe. Ueber einen solchen Vorgang ist eine kurze Registratur, wo möglich in Gegenwart von Zeugen, welche dieselbe mit zu unterschreiben haben, aufzunehmen.

Umfaßt ein Protokoll mehre Gegenstände und Punkte, so sind am Rande kurze Angaben des Inhaltes bei jedem Punkte beizufügen.

Jedes Protokoll muß mit einem kurzen Decrete versehen werden, welches die auf das Protokoll gefaßte Entschließung enthält.

§ 152.

Monatsbericht der Ober-Commissarien.

Zum Behufe der erforderlichen Uebersicht von dem Fortgange des Abschätzungsgeschäftes haben die Ober-Commissarien mit dem Schlusse eines jeden Monates an die Central-Commission einen kurzen Geschäftsbericht einzureichen, welcher sich nicht nur auf den Gang des Abschätzungsgeschäftes im Allgemeinen erstreckt, sondern auch alle wichtigeren Beobachtungen, zu denen der Lauf des Geschäftes Veranlassung gab und die auf dasselbe von wesentlichem Einflusse sind, enthält.

§ 153.

Arbeitsjournale.

Die Ober- und Special-Commissarien sind gehalten, nach Anleitung der ihnen zu verabreichenden gedruckten Formulare ein Geschäfts- und Arbeitsjournal zu führen, worin sie über die Verwendung der täglichen Arbeitszeit, welche auf wenigstens 10 Stunden festgesetzt ist, das Erforderliche an jedem Abende eintragen müssen.

Die Special-Commissarien haben diese Arbeitsjournale am 16ten und letzten eines jeden Monates an den Ober-Commissar abzugeben, welcher sie prüft, attestirt und mit Beifügung von Censuren über die Thätigkeit, Befähigung, das Verfahren und Benehmen des betreffenden Special-Commissars, so wie mit einer ähnlichen Nachweisung über die tägliche Verwendung seiner Zeit innerhalb des vierzehntägigen Zeitraumes, mittelst Berichtes an die Central-Commission einsendet.

Bei Abfassung der vorbemerkten Censuren haben die Ober-Commissarien ohne alle Rücksichten, nach Pflicht und Gewissen, ein unparteiisches Urtheil abzugeben und bei eigener strenger Verantwortung keinen Umstand zu verschweigen, der ihnen bekannt ist und auf die Dienstgeschäfte Einfluß hat.

§ 154.

Remunerationen.

Die Remuneration der Ober- und Special-Commissarien erfolgt nach Diäten. Sie beginnt mit dem Anfange der Bonitirung im Frühjahre, und hört mit deren Beendigung im Herbst auf.

§ 155.

Betrag der Diäten.

Mit Einschluß des Fortkommens von einem Orte zum anderen und des Expeditionsaufwandes an Schreibmaterialien und sonst sind die Diäten eines Ober-Commissars auf Fünf Thaler, die eines Special-Commissars auf Drei Thaler festgestellt worden. Die Ober-Commissarien sind verbunden, hiervon einen Schreiber zu Beschleunigung ihrer schriftlichen Arbeiten, und ein Pferd zu ihrem Fortkommen zu halten, ohne deshalb Anspruch auf besondere Vergütung zu haben.

§ 156.

Auszahlung der Diäten.

Die Auszahlung der Diäten an das Abschätzungspersonal erfolgt nach je vierzehn Tagen, am 1sten und am 16ten jedes Monates. Die Quittungen über die Tagegelder werden nach der Form eingerichtet, die dazu vorgeschrieben werden wird. Die Special-Commissarien tragen in die Quittungen den Betrag ihrer Diäten während der letzten vierzehn Tage ein, vollziehen solche durch Unterschrift ihrer Vor- und Zunamen und übergeben sie hierauf dem Ober-Commissar, der diese Quittungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit attestirt und sie sodann zugleich mit der vollzogenen Quittung über den Betrag seiner eigenen Diäten an die Central-Commission einsendet. Von dieser werden die Quittungen nochmals geprüft, attestirt und sodann dem Ober-Commissar zur Aushändigung an die Special-Commissarien wieder zugefertigt. Zur Auszahlung der Beträge wird eine in der Nähe des bearbeiteten Abschätzungsbezirktes befindliche Bezirks-Steuer-Einnahme mit Anweisung versehen.

§ 157.

Abzüge von den Diäten.

Für die in die Abschätzungszeit einfallenden Sonn- und Festtage, deren Benutzung im Sinne des Geschäfts von thätigen Commissarien erwartet wird; ferner für die zum Umzuge aus einem Orte in den anderen erforderlichen Tage, kommen keine Diäten in Abzug. Es werden aber die Diäten abgezogen für die Dauer von Beurlaubungen, von wider Erwarten etwa vorkommenden willkürlichen Entfernungen, und für die Dauer solcher Abschätzungen, welche durch Schuld der Commissarien fehlerhaft behandelt worden sind, und daher verbessert oder wiederholt werden müssen.

Jeder Quittungsaussteller, so wie der attestirende Ober-Commissar, ist für die gewissenhafte Angabe und Abrechnung der fraglichen Abzüge verantwortlich.

§ 158.

Beschwerdeführung gegen die Commissarien.

Alle etwanigen Beschwerden gegen die Ober-Commissarien, so wie nach Befinden über die Special-Commissarien und die von denselben zugezogenen Personen, z. B. Sachverständigen, Ausschussspersonen u. sind bei der Central-Commission anzubringen und werden von dieser erlediget. In der Regel sind jedoch Beschwerden gegen die Special-Commissarien zunächst bei dem Ober-Commissar anzubringen und kann dieser solche nicht erledigen, oder ist es sonst aus vorwaltenden Gründen und ihrer Erheblichkeit wegen nothwendig, so hat er darüber Bericht an die Central-Commission zu erstatten.

§ 159.

Aufkündigung und Entlassung.

Da ein befriedigender Fortgang des Abschätzungsgeschäftes zum großen Theile von der Befähigung, Thätigkeit, Gewandtheit, Zuverlässigkeit und Verfahrungsweise der dabei Angestellten abhängt, diese Eigenschaften aber erst während der Dienstleistungen selbst sich zuverlässig wahrnehmen lassen, so behält die Central-Commission sich ausdrücklich vor, die Ober- und Special-Commissarien nach vorgängiger einmonatlichen Kündigung auch ohne weitere Angabe der Gründe zu entlassen.

Wenn grobe oder vorsätzliche Verletzungen der in gegenwärtiger Geschäftsanweisung oder der sonst von der Central-Commission erteilten oder ferner zu erlassenden Vorschriften, Widersetzlichkeiten und unsittliches Betragen, vorzüglich aber solche Handlungen vorkommen sollten, welche den Anforderungen der strengsten Rechtlichkeit, Redlichkeit und Uneigennützigkeit zuwiderlaufen, so tritt ohne Nachsicht sofortige Entlassung des schuldig befundenen Commissars ein.

Geringere Vergehen der Commissarien werden, außer dem von ihnen zu leistenden Ersatze des verursachten Schadens oder Nachtheiles, mit Ordnungsstrafen von 1 Thaler — — bis zu 10 Thalern — — auch nach Befinden noch härter geahndet.

Commissarien, welche von der ihnen übertragenen Function zurückzutreten wünschen, haben diesen Entschluß wenigstens einen Monat vor wirklicher Niederlegung ihres Amtes der Central-Commission anzuzeigen.

§ 160.

Beurlaubungen der Commissarien.

Jeder Commissar hat seine Zeit und seine Kräfte dem ihm übertragenen Geschäfte ausschließlich zu widmen. Nebenbeschäftigungen, sie mögen seine eigenen oder die Verhältnisse fremder Personen betreffen, sind ihm untersagt.

Kein Commissar darf sich ohne erhaltene Erlaubniß aus dem ihm angewiesenen Bezirke entfernen. Machen dringende Angelegenheiten die Beurlaubung eines Commissars nothwendig, so haben die Ober-Commissarien zuvor Genehmigung der Central-Commission unter Angabe der Gründe zu erbitten. Den Special-Commissarien kann der Ober-Commissar in Fällen, die keinen Aufschub erleiden, Urlaub auf drei Tage ertheilen; Gesuche derselben um längere Beurlaubung aber hat der Ober-Commissar an die Central-Commission zu berichten.

§ 161.

Ab schätzungsbezirke der Commissarien.

Jedem Ober-Commissar wird ein von seiner Abtheilung abzuschätzender Bezirk, sowie ein möglichst in der Mitte dieses Bezirkes liegender Ort, in welchem er sein Quartier zu nehmen hat, von der Central-Commission angewiesen. Er hat sofort mit dem nächsten Postamte Verabredung dahin zu treffen, daß die an ihn gerichteten Dienstschriften auf möglichst wohlfeile, schnelle und sichere Weise an ihn gelangen und daß diejenigen Sachen, auf deren Umschlag pressant notirt ist, durch expresse Boten sogleich an ihn befördert werden.

§ 162.

Fortsetzung.

Die Bestimmung der Fluren, die jedem Special-Commissar in dem abzuschätzenden Bezirke zu übertragen sind, bleibt dem Ermessen des Ober-Commissars überlassen. Er hat hierbei darauf zu achten, daß er die Special-Commissarien mit geringem Zeitverluste fortwährend controliren, die Einschätzung beaufsichtigen kann und daß dieselben jedesmal an dem Orte der Einschätzung auch Quartier nehmen.

Ueber die erfolgte Vertheilung der Special-Commissarien, sowie über die durch heranahende Beendigung des Geschäftes in einem Bezirke bedingte Anweisung eines neuen Bezirkes, hat der Ober-Commissar in Zeiten Bericht an die Central-Commission zu erstatten.

§ 163.

Bereisung der Bezirke.

Dafür, daß in dem Verfahren und in der Anwendung der Abschätzungsgrundsätze durchgängig Einheit und Gleichmäßigkeit erlangt werde, wird von der Centralbehörde möglichst Sorge getragen und dieser wichtige Zweck auch dadurch befördert werden, daß ein Mitglied derselben beauftragt werden soll, die einzelnen Bezirke öfters zu bereisen und an Ort und Stelle dahin zu wirken, daß die gegebenen Vorschriften übereinstimmend ausgeführt und etwanige Anstände und Ungleichheiten sogleich erlediget werden.

§ 164.

Verhalten der Commissarien gegen die Betheiligten.

Gegen alle Betheiligte ohne Unterschied ist mit der strengsten Unparteilichkeit zu verfahren. Die Commissarien haben sich zur Pflicht zu machen, auch jeden Schein von Bevorzugung oder ungleicher Behandlung zu vermeiden, mit Bereitwilligkeit alle Anfragen, Ausstellungen und Beschwerden anzuhören, möglichst zu erledigen, und die Anfragenden zu verständigen. Es ist aber auch erforderlich, in allen Dienstverhältnissen den Sact, den Ernst und die Bestimmtheit zu zeigen, welche die Wichtigkeit ihres Berufes fordert. Den Commissarien wird daher empfohlen, sich eine gewisse, mit Bescheidenheit verknüpfte Gemessenheit in Wort und That zu eigen zu

machen und niemals sich verleiten zu lassen, durch abstoßendes und anmaaßendes Betragen sich Ansehen verschaffen oder etwas erzwingen und androhen zu wollen, wozu ihnen die Mittel der Ausführung ohnehin abgehen würden. Je leichter sie dadurch in die Lage kommen würden, sich und ihrem Amte zu schaden, um so reiflicher werde daher jede ihrer Handlungen zuvor genau überlegt, dann aber auch fest und ernst durchgeführt.

Es darf jedoch das Bestreben, sich die Zufriedenheit und den Beifall der Betheiligten zu erwerben oder Reclamationen zu vermeiden, die Commissarien niemals dazu verleiten, gegen ihre bessere und pflichtmäßige Ueberzeugung zu handeln oder sie zu Nachgiebigkeiten zu veranlassen, bei denen das öffentliche Interesse und namentlich das gerechte Beitragsverhältniß der übrigen Steuerpflichtigen gefährdet werden könnte. Wahrnehmungen dieser Art würden die strengste Ahndung und nach Befinden Entlassung des schuldigen Commissars nach sich ziehen.

§ 165.

Leistungen der Gemeinden und Betheiligten.

Sämmtliche Commissarien haben nach der Verordnung vom 7ten März 1835 (Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 165) an den Orten, wo ihr Geschäft einen Aufenthalt erforderlich macht, von den betroffenen Gemeinden oder Betheiligten geeignetes Quartier mit den zur Bewohnung unentbehrlichen Geräthschaften, sowie da nöthig dessen Heizung und Beleuchtung, die Fortschaffung ihrer Effecten von einem Stationsorte zum anderen und die Stellung der zu Versendungen in Dienstangelegenheiten nothwendigen Boten, deren Gebrauch zu Privat-zwecken streng untersagt wird, unentgeltlich zu erhalten. Ebenso haben die Ober-Commissarien auf unentgeltliche Aufnahme eines Dieners und Stallung für ein Pferd Anspruch. Alle anderen Bedürfnisse hingegen sind von den Commissarien aus eigenen Mitteln zu bestreiten und es ist deren unentgeltliche Leistung weder zu fordern noch anzunehmen.

§ 166.

Fortsetzung.

Jeder Special-Commissar muß wo möglich jedesmal an dem Orte Quartier nehmen, dessen Flur er abzuschätzen hat. Dem Ober-Commissar wird das seinige thunlichst in dem Mittelpunkte des jedesmaligen Abschätzungsbezirkes angewiesen (§ 161).

Kein Commissar darf länger an einem Orte bleiben, als zur Vollziehung des ihm übertragenen Geschäftes unumgänglich erforderlich ist. Ist der Ober-Commissar genöthiget, sich länger als 14 Tage in einem und demselben Bezirke aufzuhalten, so hat er nach Verlauf dieser Zeit an einem anderen Orte desselben Quartier zu nehmen.

§ 167.

Vertheilung der dem Ober-Commissar gewährten Leistungen.

Jeder Ober-Commissar hat die auf sein Verlangen in jedem Bezirke geschehenen Leistungen (§ 165) aufzuzeichnen und darüber ein Notizenbuch anzulegen.

Da diese Leistungen von dem ganzen durch den Ober-Commissar beaufsichtigten Abschätzungsbezirke zu übertragen sind, so hat derselbe bei Veränderung seines Standquartiers der betreffenden Gemeinde über die von ihr gewährten Leistungen Rechnung abzufordern, selbige zu prüfen, und mit seinem Notizenbuche zu vergleichen, nach Befinden zu moniren und sie hierauf attestirt an die Central-Commission Behufs der tarmäßigen Feststellung und Repartition unter die be-

treffenden Orte mittelst Berichtes einzusenden. Gleichmäßig ist auch in Ansehung der Special-Commissarien in dem Falle zu verfahren, wenn es unvermeidlich sein sollte, von einem andern Orte aus eine fremde Flur, z. B. wenn keine Gebäude dazu gehören, mit abzuschätzen.

§ 168.

Abschriften von Flurbüchern.

Abschriften von Flurbüchern und Protokollen oder Auszüge daraus den theilhaftigen Grundbesitzern oder andern Personen zu fertigen und zukommen zu lassen, ist weder den Ober- noch den Special-Commissarien erlaubt. Wenn daher Gemeinden oder Theilhaftige dergleichen Abschriften zu erlangen wünschen, so ist sich deshalb an die Central-Commission zu wenden, welche die gewünschten Abschriften gegen Bezahlung des Schreibelohnes alsbald verabsolgen lassen wird.

§ 169.

Einreichung der Acten und Dienstschriften am Schlusse der Abschätzung in jedem Jahre.

Die Ober-Commissarien haben am Schlusse der Abschätzungsarbeiten in jedem Jahre die sämtlichen in ihren Händen befindlichen auf die Abschätzung bezüglichen Acten und Dienstschriften, sowie die den Special-Commissarien zu ihrer Legitimation verabreichten Geschäftsanweisungen nebst Gradmessern und überhaupt allen dienstlichen Gegenständen an die Central-Commission mittelst Berichtes und Verzeichnisses einzusenden. Ein Gleiches ist in jedem Entlassungsfalle zu beobachten.

§ 170.

Bekanntmachung der Namen der Ober- und Special-Commissarien.

Die Namen der Ober- und Special-Commissarien werden in Provinzial- oder Localblättern öffentlich bekannt gemacht.

§ 171.

Zulassung von Volontairs.

Kein Commissar darf ohne Genehmigung der Central-Commission fremde und unbetheiligte, oder solche Personen in seine Begleitung aufnehmen, welche als Volontairs dem Abschätzungsgeschäfte zu ihrer Ausbildung beiwohnen wollen. Gestattet es aber die Central-Commission, so darf dadurch den Gemeinden oder Theilhaftigen irgend eine Belästigung oder Leistung nicht verursacht werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Verfahren bei der Abschätzung der liegenden Grundstücke.

§ 172.

Abtheilungen des Verfahrens.

Das Verfahren bei der Abschätzung der liegenden Grundstücke zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:

1. die Klassification oder Auswahl derjenigen Parzellen jeder Kulturgattung, welche als Anhaltungspunkte für die gleichmäßige Abschätzung in allen Fluren des Landes

- dienen und in dieser Beziehung als Probe- oder Normalstücke bezeichnet werden sollen;
2. die Einschätzung oder Vergleichung aller übrigen Parzellen einer Flur mit den aufgestellten Normalstücken, und demgemäße Einreihung derselben in die entsprechenden Klassen;
 3. die definitive Reinertragsberechnung sämtlicher Grundstücke und schließliche Aufstellung der Flurbücher.

§ 173.

Zuziehung und Wahl der Ausschusßpersonen.

Die Commissarien haben bei der Abschätzung Ausschusßpersonen zuzuziehen.

Die Wahl dieser Personen wird von der Central-Commission angeordnet und geschieht möglichst unter eigener Leitung der Gerichtsobrigkeit, bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, nach der herkömmlichen Gewohnheit oder Ortseinrichtung, wie die einzelnen Angeseffenen und Grundstücksbesitzer dergleichen Wahlen sonst vorzunehmen pflegen. Rittergutsbesitzer sind wahlberechtigt und wahlfähig.

An jedem Orte sind mindestens drei daselbst Angeseffene als Ausschusßpersonen zu wählen. In größeren Fluren und überall da, wo die Grundbesitzer es für nöthig halten, kann diese Anzahl bis auf sechs vermehrt werden.

Außer diesen Ausschusßpersonen müssen noch für dieselben zusammen ein oder zwei Stellvertreter gewählt werden, welche, dafern das eine oder das andere der Ausschusßmitglieder bei der vorliegenden Abschätzung selbst betheiligt, oder sonst von der Theilnahme abgehalten sein sollte, dessen Verrichtungen zu übernehmen haben.

In Ortschaften, wo mehre Jurisdictionen zusammentreffen, hat diejenige Obrigkeit die Wahl für den ganzen Ort oder die ganze Flur zu leiten, welche wegen dieses Ortes oder dieser Flur von der Central-Commission angewiesen wird.

In den Orten, wo ein Rittergut oder ein zu einem Rittergute gehörendes Vorwerk oder Grundstück sich befinden, ist der Besitzer desselben und in dessen Abwesenheit sein Bevollmächtigter, von der vorzunehmenden Wahl wenigstens 8 Tage zuvor ausdrücklich in Kenntniß zu setzen.

§ 174.

Verfahren in kleinen Ortschaften.

Ortschaften, die nur aus wenigen Grundstücksbesitzern bestehen und daher zu klein sind, um für sich allein Ausschusßpersonen wählen zu können, bleibt es überlassen, sich mit einer benachbarten Gemeinde zu einer gemeinschaftlichen Wahl zu vereinigen. Die dabei gewählten Ausschusßpersonen sind verbunden, der Classification und Einschätzung auch an diesen kleineren Ortschaften beizuwohnen.

Sollte jedoch eine dergleichen Vereinigung Schwierigkeiten finden, so haben die betheiligten wenigen Grundstücksbesitzer eines dergleichen kleinen Ortes dafür Sorge zu tragen, daß einige Grundstücksbesitzer eines benachbarten Ortes, die sie darum zu ersuchen haben, der Classification und Einschätzung als Ausschusßpersonen beiwohnen.

§ 175.

Erfordernisse der Ausschusßpersonen.

Bei der Wahl der Ausschusßpersonen ist darauf das Absehen zu richten, daß nur solche Personen gewählt werden, welche

1. mit Ausnahme des in § 174 gedachten Falles, im Orte angefessen, unbedingt als rechtliche, unbescholtene, unparteiische und wahrheitsliebende Männer anerkannt sind, auch
2. alle Grundstücke der Flur nach ihrer Lage und Bewirthschaftung kennen, und überhaupt mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen des Ortes und der Umgegend so genau bekannt sind, daß sie darüber genügende Auskunft geben können.

§ 176.

Bestimmung der Ausschußpersonen.

Die Geschäfte der Ausschußpersonen bestehen darin, daß sie

1. den Ober- und Special-Commissar bei ihren Verrichtungen begleiten und ihnen über alle örtliche und sonst einschlagende Verhältnisse (§ 180) die nöthige Auskunft ertheilen,
2. bei der Einschätzung der einzelnen Parzellen ihr Gutachten über die Klasse und das Normalstück, mit dem die Parzelle zu vergleichen sein würde, zuerst aussprechen, und
3. überhaupt bei allen Verhandlungen der Commissarien gegenwärtig sind und daran geeigneten Antheil nehmen.

Den Ausschußpersonen steht nur eine beratende, keineswegs eine entscheidende Stimme zu.

§ 177.

Zuziehung von Ausschußpersonen aus bereits abgeschätzten Gemeinden.

Um die Betheiligten in den Stand zu setzen, sich selbst davon zu überzeugen, daß gleiche Grundsätze bei der Abschätzung zur Anwendung kommen, sollen auch die Ausschußpersonen aus benachbarten, schon abgeschätzten Fluren zugezogen werden. Die Ausschußpersonen eines solchen bereits abgeschätzten Ortes sind daher durch den Ober-Commissar der abzuschätzenden Flur von dem Tage der Klassification in Kenntniß zu setzen und zur Theilnahme aufzufordern. Insofern sie jedoch nicht erscheinen, bewirkt ihr Ausbleiben weder eine Verzögerung des Geschäftes, noch eine Illegalität des Verfahrens.

Die Ortschaften, welche Ausschußpersonen in die benachbarte Kommun, um der Abschätzung daselbst beizuwohnen, absenden, sind verbunden, die Kosten dieser Absendung, insofern dergleichen von ihnen gefordert werden, zu tragen.

§ 178.

Belehrung der Ausschußpersonen über die Klassification und Verhalten gegen dieselben.

Bei dem Beginnen und während der Ausführung der Klassification ist es Pflicht des Ober-Commissars, die Ausschußpersonen über den Zweck ihrer Zuziehung zu unterrichten und auf die Wichtigkeit des Geschäftes nicht nur hinzuweisen, sondern ihnen auch die Klassification und die Grundsätze, worauf sie beruhet und nach welcher dabei verfahren wird, gehörig zu erläutern. Dabei hat er ihnen vorzüglich verständlich zu machen, daß der Zweck des neuen Grundsteuersystems keinesweges der sei, die Steuern zu erhöhen, sondern lediglich der, eine gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuern auf alle Angeseffene herbeizuführen. Ueberhaupt hat er Alles anzuwenden, um durch freundliche Ansprache und faßliche Fragstellung die Ausschußpersonen zu offenen und gewissenhaften Angaben zu bewegen (§ 176).

Die Angaben der Ausschußpersonen hat der Ober-Commissar besonders wegen solcher Umstände zu beachten, welche ohne genaue Kenntniß der Dertlichkeit nicht leicht wahrnehmbar sind,

jedoch hat er auch hierbei durch vorher schon in der Nachbarschaft eingezogene Erkundigungen gegen mögliche Irrthümer alle Vorsicht anzuwenden.

§ 179.

Bekanntmachung und Ansetzung des Termines zur Klassification.

Sobald dem Ober-Commissar ein Bezirk angewiesen worden und derselbe von der Central-Commission den Auftrag erhalten hat, die Klassification der Grundstücke in diesem Bezirke zu unternehmen, so hat er solches den Gerichtspersonen der betreffenden Orte möglichst 6 bis 8 Tage zuvor bekannt zu machen und dieselben ausdrücklich zu veranlassen, daß sie die sämtlichen betheiligten Grundstücksbesitzer des Ortes und der Flur, insonderheit auch den Besizer des etwa dazu gehörigen Rittergutes oder Vorwerkes und insofern er sich nicht im Orte befindet, diejenige Person, welche seine Stelle daselbst vertritt, davon in Kenntniß zu setzen.

Diese Bekanntmachungen, in welchen der Ober-Commissar zugleich den Tag und die Stunde festsetzt, an dem er das Geschäft beginnen will und wo die Ausschusßpersonen sich in Bereitschaft halten müssen, sind in gehöriger Form abzufassen und vor dem Eintritte des darin festgesetzten Termines zu erlassen. Wenn der Tag des Termines sich in einzelnen Fällen etwa nicht mit Gewißheit bestimmen läßt, so sind die Tage, in welche der Termin tag fallen wird, nur ohngefähr anzugeben und es bedarf in diesem Falle dann nur noch einer kurz vorhergehenden weiteren Notiz.

Ueberhaupt hat der Ober-Commissar mit der Klassification der Fluren so vorzuschreiten, daß den ihm untergeordneten Special-Commissarien es niemals an Beschäftigung gebricht und deshalb auch mindestens einige Wochen vor der Zeit, wo die Abtheilung einen Bezirk verläßt, schon in dem nächstfolgenden Bezirke diese Klassification im Voraus zu bewerkstelligen.

§ 180.

Verfahren bei der Klassification.

Der Ober-Commissar hat zuerst in Begleitung der Ausschusßpersonen die Flur nach allen Richtungen zu durchgehen, um eine allgemeine Uebersicht von der Lage derselben, dem Hauptcharacter des Bodens, den in die Augen fallenden Verschiedenheiten und überhaupt von dessen Ertragsfähigkeit und dem Kulturzustande, in dem er sich befindet, zu erlangen. Hat er sich bei dieser Besichtigung eine vollständige Uebersicht der vorkommenden Abstufungen in jeder Kulturgattung erworben, so unternimmt er die nähere Prüfung der Bodenbeschaffenheit der einzelnen Grundstücke dadurch, daß er beim Ueberschreiten derselben alle Merkmale der Ertragsfähigkeit, wodurch die Klassification bestimmt wird, genau untersucht und darnach die Anzahl der Klassen bestimmt, in die jede Kulturgattung einzutheilen ist.

Unter die Klassificationsmerkmale, auf welche hierbei die Aufmerksamkeit zu richten ist, gehören besonders auch die in der Flur gewöhnlich zum Anbau kommenden Früchte.

Der Ober-Commissar hat bei deren Beobachtung genau zu unterscheiden, ob vorkommende Abweichungen von den in der Klassenbeschreibung zu Grunde gelegten Voraussetzungen hinsichtlich jener Gegenstände durch die besondere Natur und Beschaffenheit des Bodens oder der Lage oder durch sonst eigenthümliche Umstände der Gegend veranlaßt werden und überhaupt unvermeidlich sind; oder ob im Gegensatze dessen solche nur von der Willkühr der betheiligten Grundstücksbesitzer oder von besseren Absatzverhältnissen der einen und anderen Frucht oder sonst von Ursachen,

welche mit anderen Zwecken zusammenhängen, ausgehen. Nicht im zweiten, sondern nur im ersteren Falle hat er solche dann bei der Classification zu beachten; jedenfalls aber dergleichen Ausnahmefälle in dem Protokolle besonders zu bemerken.

§ 181.

Auswahl der Normalstücke.

Nachdem der Ober-Commissar die Anzahl der Klassen und Zwischenklassen in einer Flur bestimmt hat, bezeichnet er für jede ein Probe- oder Normalstück, welches nicht allein dazu dient, um die Grundstücke mit einander zu vergleichen, sondern auch um einen Begriff von der Klasse zu geben. Er muß daher eine solche Parzelle wählen, welche alle Hauptkennzeichen der Klasse, deren Bild sie darstellen soll, vollkommen an sich trägt und sich weder durch außerordentlich guten, noch durch besonders schlechten Kulturzustand auszeichnet.

§ 182.

Fortsetzung.

Findet er Bodenarten von verschiedenen Mengungsverhältnissen in ihren Bestandtheilen, die aber in ihrer Ertragsfähigkeit sich gleich sind und mithin in eine Klasse gehören, so hat er für jede Bodenart in dieser Klasse ein besonderes Normalstück auszuwählen.

§ 183.

Anzahl der Normalstücke.

Die Anzahl der Normalstücke wird bestimmt nach der Zahl der Haupt- und Zwischenklassen, die in einer Flur von jeder Kulturgattung vorkommen und es bedarf, außer dem im vorigen § erwähnten Falle, einer Auswahl und Aufstellung mehrerer Normalstücken, als hierzu erforderlich sind, in der Regel nicht.

Wenn aber eine Flur groß und die Felder sehr entlegen sind, so daß zu befürchten ist, es möchte die Vergleichung bei der Einschätzung zu Mißgriffen führen, so hat der Ober-Commissar mehre Normalstücke von einer Klasse in den verschiedenen Flurtheilen auszuwählen und zu bezeichnen.

Waldungen von großem Umfange sind in mehre besondere Districte zu theilen, die entweder durch natürliche Grenzen oder andere Merkmale begrenzt werden, und in jedem Districte ist alsdann nach dem Befinden der darin vorkommenden Klassen ein Normalstück von jeder zu bezeichnen.

§ 184.

Größe der Normalstücke.

Bei der Auswahl der Normalstücke ist thunlichst darauf zu achten, daß als solche nur ganze Parzellen bezeichnet werden. In dem Falle, daß nicht eine ganze Parzelle, sondern nur ein Theil davon als Normalstück aufgestellt werden kann, muß wenigstens dieser Theil nicht unter 100 □ Ruthen Flächeninhalt haben, und der Ober-Commissar hat dafür zu sorgen, daß dieser Theil ordentlich verpflügt oder durch andere Kennzeichen genau bezeichnet werde.

Der betreffenden Gemeinde ist anzudeuten, daß sie bis nach Verlauf der gesetzlichen Reclamationsfrist für den unverkehrten Stand der Verpflügungen oder der anderen Abzeichen verantwortlich sey.

§ 185.

Berücksichtigung örtlicher, außerordentlicher klimatischer Verhältnisse.

Wenn die in § 17 erwähnten besonderen örtlichen Umstände in einer Flur obwalten, so hat der Ober-Commissar darüber nicht allein durch Befragen der Ausschusspersonen und Betheiligten selbst, sondern vorzüglich auch durch Abhören glaubwürdiger Personen aus Nachbargemeinden die genauesten Erkundigungen darüber einzuziehen. Werden diese Umstände durch unverdächtige Zeugnisse bestätigt und in der Wahrheit begründet gefunden, so hat der Ober-Commissar umständlich Bericht darüber zu erstatten und zu gewärtigen, ob und welche Ermäßigung die Central-Commission in einem solchen Falle bei einer solchen Flur eintreten zu lassen für angemessen befinden wird.

§ 186.

Ermittelung der Holzpreise.

Bei der Klassification der Waldungen hat der Ober-Commissar zugleich den 10jährigen Durchschnittspreis möglichst genau zu ermitteln, welcher für jede vorkommende Holzart während der Jahre 1825 bis 1835 nach Abzug des Schlägerlohnes, Rodelohnes und Reißighackens an Ort und Stelle im Walde erlangt worden ist (§ 83). Bei dieser Ermittlung ist zugleich auf die Güte des Holzes Rücksicht zu nehmen. Da diese bei derselben Holzart sehr verschieden seyn kann, so sind die Durchschnittspreise des Scheit- und Reißigholzes von jeder vorkommenden Holzart und Klasse auszumitteln und diese verschiedenen Preise als die Normalpreise für die entsprechenden Holzklassen nach den vorwaltenden Umständen und dem Ermessen zuverlässiger und geprüfter Forstverständiger in Ansatz zu bringen. Kann der Ober-Commissar im Orte selbst eine genügende Auskunft nicht erhalten, so hat er in der Umgegend zuverlässige Erkundigungen darüber einzuziehen, auch den zur Klassification zugezogenen Forstverständigen darüber zu befragen.

§ 187.

Anzeige der Veränderungen in einer Flur seit der Vermessung.

Wenn der Ober-Commissar bei der Klassification findet oder demselben angezeigt wird, daß seit der Vermessung Veränderungen in der Flur eingetreten und einzelne Parzellen entweder dismembirt oder zusammengelegt worden sind, so hat er darüber Anzeige an die Central-Commission zu erstatten, welche die nöthige Berichtigung anordnen wird.

§ 188.

Zuziehung von Sachverständigen.

Der Ober-Commissar kann zwar, um sich über alles, was ihm bei seinem Geschäfte von Nutzen seyn kann, zu unterrichten, außer den Ausschusspersonen noch andere der Landesart kundige Personen aus dem Orte selbst oder der Umgegend zuziehen, muß aber, besonders wenn eine solche Concurrenz dritter Personen mit Kosten verknüpft sein sollte, mit Anführung der Gründe zuvörderst die Genehmigung der Central-Commission dazu einholen und nur in Fällen, die keinen Aufschub verstatten, darf er ohne vorherige Anfrage die Zuziehung vornehmen, hat aber dann möglichst bald der Central-Commission Anzeige davon zu erstatten.

Bei der Klassification der größeren Waldungen und der Auswahl der Normalstücke in denselben, hat der Ober-Commissar geprüfte Forstverständige aus der Nähe, in der Regel könig-

liche Forstbediente, zuzuziehen. Die Diäten dieser Sachverständigen werden nach billigem Ermessen festgesetzt.

§ 189.

Revision des Besitzstandes.

Da von den Geodäten durch eigenen oder fremden Irrthum die Vor- und Zunamen der Grundbesitzer, sowie der Besitzstand im Flurbuche, oft unrichtig angegeben und auch seit der Vermessung Besitzveränderungen eingetreten seyn können, so hat der Ober-Commissar in der Regel selbst und zwar bei Gelegenheit der Klassification eine Revision des Besitzstandes vorzunehmen.

Er erhält zu diesem Zwecke ein Verzeichniß der Grundeigenthümer, worin dem Namen eines Jeden die ihm zugehörigen Parzellen beigeschrieben sind. Bei möglichst vollständig versammelter Gemeinde macht er jedem einzelnen Grundbesitzer die ihm zugeschriebenen Parzellen nach der Nummer des Flurbuches bekannt und verschafft sich, nach Befinden durch Besichtigung auf dem Felde, vollständige Gewißheit über die Identität, Lage und den Besitzer jeder Parzelle.

Besitzen Auswärtige Grundstücke in einer Flur, so sind dieselben auf behufliche Weise in so weit thunlich zu benachrichtigen. Erscheinen sie nicht persönlich und haben sie keinen Bevollmächtigten bestellt, um die Richtigkeit ihres Besitzstandes anzuerkennen, so ist derselbe nach den Angaben der Ortsgerichts- und Ausschusßpersonen zu erörtern und festzustellen.

Alle bemerkten Unrichtigkeiten sind sorgfältig zu verbessern, im Flurbuche abzuändern und über die ganze Verhandlung ein Protokoll, welches von den Interessenten mit zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

Im Behinderungsfalle des Ober-Commissars, können dergleichen Revisionen des Besitzstandes von ihm dem betreffenden Special-Commissar übertragen werden.

§ 190.

Protokollführung bei der Klassification.

Ueber das Verfahren bei der Klassification und Auswahl der Normalstücke, über den Gang des Geschäftes und über alle dabei vorkommenden Verhandlungen hat der Ober-Commissar genaue Protokolle zu führen, welche von den Ausschusßpersonen und den etwa zugezogenen Sachverständigen mit zu unterzeichnen sind. Das Klassificationsprotokoll muß eine gedrängte übersichtliche Beschreibung der ganzen Flur, die allgemeine Beschaffenheit des Bodens, die Lage, die Kulturverhältnisse, sowie die etwa auf das Klima einwirkenden erheblichsten Umstände, deutlich und kurz, jedoch unbeschadet der nöthigen Gründlichkeit, enthalten und die vorherrschenden Merkmale der Normalstücke genau bezeichnen.

Zur besseren Uebersicht der letzteren und zur Prüfung der dabei angestellten Untersuchungen sind solche noch in einer besonderen Tabelle nach dem Schema unter D., worin die Merkmale einzeln angegeben sind, unmittelbar bei der Aufnahme in der Flur aufzuzeichnen und nachher dem Protokolle beizufügen. Der Ober-Commissar hat sich dazu theils auf Pergament, theils auf Papier gedruckter Schemata zu bedienen.

§ 191.

Oeffentliche Bekanntmachung der Klassification und der Auswahl der Normalstücke in den betreffenden Orten.

Ist die Klassification einer Flur beendet, so hat der Ober-Commissar die Acten über alle

dabei vorgekommenen Verhandlungen mittelst Berichtes an die Central-Commission zur Prüfung einzureichen. Wenn von dieser keine Ausstellung dagegen gemacht wird, so läßt er solche nach der darüber zu erwartenden Anordnung in dem betreffenden Orte bei einer Gerichtsperson zu Jedermanns Einsicht 14 Tage lang öffentlich auslegen, mit der Bekanntmachung, daß Reclamationen dagegen nach der Verordnung vom 7ten Juli 1836 nicht von einzelnen Grundeigenthümern, sondern nur von der ganzen Gemeinde schriftlich und mit Gründen unterstützt bei dem Ober-Commissar binnen 8 Tagen nach Ablauf der 14tägigen Frist einzureichen sind, später aber keine Reclamationen angenommen und beachtet werden (§ 208). Die Auslegung ist von den Gerichtspersonen sämmtlichen Betheiligten und namentlich auch dem Besitzer des Rittergutes oder dessen Stellvertreter bekannt zu machen.

§ 192.

Begriff der Einschätzung.

Die Einschätzung besteht darin, daß alle Grundstücke einer Flur mit den aufgestellten Normalstücken verglichen und in eine der festgesetzten Klassen eingereiht werden. Sie beginnt nicht eher, als bis die Detailvermessung und Klassification einer Flur völlig beendigt und von der Central-Commission genehmigt worden ist.

§ 193.

Verfahren bei der Einschätzung.

Der Special-Commissar, welcher Auftrag zur Einschätzung einer Flur von dem Ober-Commissar mit Zusendung des Flurbuches erhalten, hat die Ortsgerichtspersonen der betreffenden Flur von dem Tage des zur Einschätzung angeetzten Termines in der in § 179 vorgeschriebenen Art bei Zeiten in Kenntniß zu setzen und die Ausschusßpersonen aufzufordern, sich an diesem Tage bereit zu halten.

Er beginnt sein Geschäft damit, daß er in Begleitung der Ausschusßpersonen sämmtliche Normalstücke der Flur begeht, um die von dem Ober-Commissar in dieser Flur aufgestellten Klassen kennen zu lernen und sich von jeder Klasse, für die ein Normalstück ausgewählt worden ist, ein deutliches Bild einzuprägen. Hat er sich von sämmtlichen Normalstücken genau unterrichtet, so fängt er die Einschätzung der einzelnen Parzellen mit der Nummer an, welche die Reihe im Flurbuche eröffnet und folgt, ohne irgend eine zu übergehen oder deren Einschätzung zu verschieben, in derselben Ordnung, nach welcher sämmtliche Grundstücke im Flurbuche aufgeführt stehen. Dabei hat er die Ausschusßpersonen jedesmal aufzufordern, ihr Gutachten über das Normalstück, mit dem die Parzelle zu vergleichen seyn würde, zuerst auszusprechen und die Gründe anzugeben, worauf sie ihre Meinung stützen.

§ 194.

Fortsetzung.

In den Fällen, wo seine Ansicht von der der Ausschusßpersonen abweicht, muß er denselben die Gründe für sein Urtheil auseinandersetzen und eine Verständigung versuchen. Kann dadurch ein Einverständnis nicht bewirkt werden und sind die Gründe der Ausschusßpersonen nicht hinlänglich gewichtig, so entscheidet der Special-Commissar allein. Er hat aber den ganzen Vorgang dem Ober-Commissar bei der Revision im Beiseyn der Ausschusßpersonen zur weiteren Beurtheilung anzuzeigen.

§ 195.

Fortsetzung.

Liegen Grundstücke von gleicher Kulturart in großen Breiten zusammen, so müssen sie in Parallellinien übergangen werden, um jede Veränderung des Bodens zu bemerken. Ist der Boden von so ungleicher Beschaffenheit, daß die Verschiedenheit eine ganze Klasse beträgt, so wird die ohngefähre Grenze der verschiedenartigen Theile bezeichnet, und beträgt der Flächeninhalt des einen Theiles nach dem Augenmaasse über 60 □ Ruthen, so wird jeder Theil in diejenige Klasse eingeschätzt, zu welcher er nach seiner Beschaffenheit gehört. Wenn der Grundeigenthümer mit der Abschätzung des Flächeninhaltes nach dem Augenmaasse nicht zufrieden ist und eine specielle Vermessung der einzelnen abweichenden Theile verlangt, so hat der Special-Commissar solches dem Ober-Commissar anzuzeigen, welcher alsdann bei der Revision oder auch nachher durch einen Geodäten den Flächeninhalt der verschiedenartigen Theile bestimmen läßt.

Wenn die Verschiedenheit nicht bedeutend ist (z. B. an sanften Feldabhängen, wo der untere Theil besser als der obere ist), oder wenn bloß wechselnde Streifen von einer andern Beschaffenheit hindurchlaufen, die im Ganzen von keiner Erheblichkeit sind, so ist eine Absonderung nicht nöthig.

§ 196.

Fortsetzung.

Um die im vorstehenden Paragraph angeordnete Berücksichtigung der auf einer Parzelle vorkommenden Verschiedenheit nicht in zu kleinen Theilen aufzuführen, wodurch die Aufstellung der Kataster unnöthig erschwert würde, soll eine Trennung und besondere Abschätzung der auf einer Parzelle vorkommenden verschiedenen Bodenarten nur auf Parzellen stattfinden, welche mehr als 90 □ Ruthen Flächeninhalt haben und wo die Größe des einen Theiles mindestens 60 □ Ruthen, die des anderen Theils aber mehr wie 30 □ Ruthen ausmacht. Bei kleineren Parzellen werden vorkommende Abweichungen der Bodenbeschaffenheit nicht besonders ausgeschieden, sondern nur überhaupt bei Beurtheilung der Bonität der ganzen Parzelle in Berücksichtigung gezogen. Findet der Special-Commissar, daß eine solche Abweichung auf die Ertragsfähigkeit der ganzen Parzelle von wesentlichem nachtheiligen Einflusse ist, so hat er diese Parzelle nach Befinden entweder in die der außerdem anzunehmenden Hauptklasse entsprechende Unterklasse oder in eine dem minderen Ertrage gleichkommende Zwischenklasse zu setzen.

§ 197.

Fortsetzung.

Nutzlose Flächen auf einer sonst nutzbaren Parzelle, wenn sie nicht schon bei der Vermessung in Abzug gekommen sind, sind von dem Special-Commissar nach ihrer ohngefähren, nach dem Augenmaasse zu bestimmenden, Größe auszuscheiden und ihr Flächeninhalt in dem Flurbuche zu bemerken.

Bestehen solche nutzlose Flächen in einzelnen Sand- Stein- Kieshorsten, Sumpfgallen von wenigen Quadratruthen, oder in zerstreut liegenden großen Steinen, so werden sie nicht besonders ausgeschieden und nur in soweit berücksichtigt, als der Ertrag der Parzelle wesentlich dadurch geschmälert wird. Eine solche Parzelle ist solchen Falls in die entsprechende Unterklasse zu setzen (§ 22).

§ 198.

Bestimmung der Unterklassen.

Neben der Einschätzung der Grundstücke in die Haupt- und Zwischenklassen, liegt dem Special-Commissar ob, die in die Unterklassen gehörigen Grundstücke dahin einzuschätzen. Er muß daher alle die örtlichen und äußeren Nebenumstände, welche die Herabsetzung einer Parzelle in eine Unterklasse bedingen, nach der in der Klassenbeschreibung enthaltenen Anweisung und nach den §§ 21 und 22 gehörig untersuchen und das Gutachten der Ausschusßpersonen darüber vernehmen.

Wird eine Parzelle in eine Unterklasse gesetzt, so hat der Special-Commissar dieses in dem Flurbuche durch Beisezung eines b. zur Zahl der Haupt- oder Zwischenklassen zu bemerken und in der zu den Bemerkungen offenen Spalte des Flurbuches mit dem Worte „Unterklasse“ und in einer kurzen Bemerkung die eine solche Annahme begründenden nachtheiligen Nebenumstände zu bezeichnen.

§ 199.

Verhalten gegen die Ausschusßpersonen.

Bei der einflussreichen Wirksamkeit der Ausschusßpersonen hat der Special-Commissar, welcher in dieser Beziehung auch die dem Ober-Commissar § 178 erteilten Vorschriften genau zu beobachten hat, ihnen noch vor Beginn des Geschäftes die Grundsätze recht klar und verständlich zu machen, auf welche es bei einer solchen Vergleichung der Normalstücke ankommt. Es genügt hierbei, diese Personen auf die Betrachtungen hinzuweisen, die sie selbst anstellen würden, wenn sie die abzuschätzende Parzelle gegen eins der aufgestellten Normalstücke von gleicher Kulturart vertauschen sollten. Auch ist ihnen zu weiterer Verständigung zu erklären, daß bei der Einschätzung von der Größe, dem Umfange, der entfernten und unbequemen Lage abgesehen werden müsse, weil diese Umstände bei der weiteren Verwerthung jeder Parzelle besonders in Ansatz kommen. Je mehr der Special-Commissar auf die Sprache und Begriffe der Landleute eingehet, um so eher und besser wird er sich mit ihnen verständigen. Er wird auch dabei nicht unterlassen, auf das Verhalten jedes Stückes während der vergangenen trockenen und nassen, fruchtbaren und dürrigen Jahre Rücksicht zu nehmen. Die Ausschusßpersonen sind ferner wiederholt aufmerksam zu machen, daß bei der vorliegenden Vergleichung nur derjenige Zustand eines jeden Grundstückes zu beachten sey, in welchem sich solches bei gewöhnlich guter Bewirthschaftung befindet oder befinden könnte, und daß mithin der durch außerordentlichen Kultur Aufwand oder offenbare Vernachlässigung eben nur zufällig vorhandene gute oder schlechte Stand der Früchte auf manchen Grundstücken ihr Urtheil weder falsch begründen noch irre leiten dürfe.

§ 200.

Angabe der Steigung der Zugangswege.

Der Special-Commissar hat zugleich bei der Einschätzung die Ansteigung der Zugangswege zu bemerken, und bei jeder Parzelle nach der in § 33 enthaltenen Vorschrift einzutragen.

Zur Ermittlung der Grade erhält der Special-Commissar von der Central-Commission einen einfachen Gradmesser.

§ 201.

Verhalten, wenn für eine Gattung kein Normalstück aufgestellt ist.

Findet sich eine Parzelle, für deren Gattung kein Normalstück vorhanden ist, so geschieht

die Einschätzung vor der Hand nur provisorisch nach einer der Bodenbeschaffenheit der Parzelle entsprechenden Haupt- oder Zwischenklasse, und es wird dieß im Flurbuche mit Bleistift angemerkt. Der Special-Commissar hat aber solches dem Ober-Commissar sofort anzuzeigen, dieser aber die nur vorläufig getroffene Maaßregel zu prüfen, das hinzugekommene Probestück in der Normalstück-Tabelle nachzutragen, und die Veranlassung dazu in dem Revisionsprotokolle ausdrücklich zu bemerken.

§ 202.

Eintragung in das Flurbuch.

Der Special-Commissar muß bei der Einschätzung das Flurbuch mit sich führen und auf der Stelle, sowie eine Parzelle eingeschätzt ist, die Nummer und die Klasse des Probestückes, mit welchem dieselbe gleichgestellt worden ist, in die entsprechende Spalte mit Bleistift eintragen und an jedem Abende mit Dinte ausfüllen, wobei arabische Ziffern zu gebrauchen und mit Deutlichkeit zu schreiben sind.

Bei den Fluren, in denen keine Ansteigung der Wege vorkommt, ist vorn auf den Flurbüchern solches zu bemerken, und bei den Fluren, wo sie nur bei einzelnen Parzellen stattfindet, ist in den Flurbüchern bei den Parzellen, die keine Ansteigung haben, ein starker Querstrich in der Spalte zu machen.

In Fällen, wo bei Vergleichung von Waldparzellen mit Normalstücken der Weidewerth in Frage kommt, hat der Special-Commissar diesen Weidewerth bei jeder Parzelle, welche einer anderen Waldklasse angehört, eventuell anzugeben und in die betreffende Spalte die Nummer der Ackerklasse, welcher ein solcher Waldboden als Weide entspricht, zur Nachricht für das Katasterbüro zu bemerken.

§ 203.

Protokollführung der Special-Commissarien.

Die Special-Commissarien haben am Schlusse jedes Tages der Einschätzung ein kurzes Protokoll aufzunehmen, in dem die Zahl und die Nummern der abgeschätzten Parzellen anzugeben, und welches von den dabei anwesend gewesenen Ausschuspersonen mit zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle sind dem Flurbuche beizufügen und mit demselben dem Ober-Commissar, welcher sie zu den Commissionsacten zu nehmen hat, zur Einsendung an die Central-Commission zu übergeben.

§ 204.

Anzeige der Vermessungsfehler.

Der Special-Commissar hat bei Einschätzung jeder Parzelle den im Flurbuche verzeichneten Flächeninhalt derselben den Ausschuspersonen anzugeben. Da die Landleute den Inhalt ihrer Felder gewöhnlich nach der Aussaat bemessen, so hat er über die Stärke der ortsüblichen Kornaussaat auf einen Acker von 300 □ Ruthen genaue Erkundigung einzuziehen, um den Flächeninhalt jeder Parzelle nach der ortsüblichen Aussaat bezeichnen zu können. Sollten hierbei den Ausschuspersonen, dem Special-Commissar oder den Betheiligten selbst, anscheinend gegründete Zweifel gegen die Richtigkeit der Vermessung begeben, so hat der Special-Commissar die Parzelle auszuschreiten und den Flächeninhalt zu untersuchen. Wenn sich auf diesem Wege jene Zweifel nicht erledigen und die Betheiligten auf wiederholte Vermessung der Parzelle durch einen Feldmesser antragen, so ist solches dem Ober-Commissar anzuzeigen, den Antragstellern

aber ausdrücklich zu erkennen zu geben, daß der Vorschrift gemäß, (Landtagsabschied vom 30. October 1834, Gesetz- und Verordnungsblatt 1834, S. 326) eine bei der Nachmessung und Prüfung sich findende Differenz unter und bis mit 1 Procent, eine Abänderung des durch die erste Vermessung erlangten Resultates nicht bewirke und in diesem Falle dem Be-theiligten obliege, die Kosten der Nachmessung zu tragen. Der Ober-Commissar hat hierauf, insofern ihm nicht bereits ein Geodät beigegeben ist, Bericht an die Central-Commission zu erstatten, welche nach Befinden die Absendung eines Geodäten zur Berichtigung der vor-gefundenen Vermessungsfehler verfügt. Eine eigenmächtige Abänderung des Flächeninhaltes ist daher den Commissarien nicht gestattet; sie haben aber dafür Sorge zu tragen, daß die erfolgte Berichtigung der Vermessungsfehler von dem Geodäten im Flurbuche gehörig bewirkt werde.

§ 205.

Controle der Special-Commissarien.

Während der Einschätzung hat der Ober-Commissar den damit beschäftigten Special-Commissar, so oft es nöthig und wegen anderer Geschäfte möglich, wenigstens aber einmal, insofern er in einer Flur mehre Tage arbeitet, zu revidiren, um sich von dem Fortgange des Geschäftes und dem Verfahren des Special-Commissars persönlich zu überzeugen.

Den Tag der Revision hat er jedesmal in dem Arbeitsjournale des Special-Commissars zu bemerken.

§ 206.

Revision der Einschätzung.

Sobald der Special-Commissar die Beendigung seines Geschäftes an einem Orte mit Zuverlässigkeit bestimmen kann, meldet er solches dem Ober-Commissar. Dieser hat dann den Tag der Revision zu bestimmen, und, wenn er dieselbe nicht sogleich vornehmen kann, dem Special-Commissar einstweilen eine andere Flur zur Einschätzung anzuweisen.

Die Revision hat sich sowohl auf das Formelle als Materielle des Geschäftes zu beziehen.

Die formelle Revision prüft und untersucht den Gang des Verfahrens, die richtige Eintragung in die Flurbücher 2c. In materieller Hinsicht erstreckt sie sich auf die Prüfung der richtigen Vergleichung der eingeschätzten Parzellen mit den entsprechenden Normalstücken, auf die Beachtung aller dabei einschlagenden Klassificationsgrundsätze, auf die Untersuchung der Unterklassen und überhaupt der von dem Special-Commissar angeführten Gründe, warum er, wie geschehen, eingeschätzt hat, oder vielleicht von dieser oder jener Regel abgewichen ist.

Die Revision muß jederzeit an Ort und Stelle, in der Regel im Beiseyn des Special-Commissars und jedenfalls der Ausschussspersonen stattfinden, auch ein von dem Special-Commissar und den Ausschussspersonen mit zu unterzeichnendes Protokoll von dem Ober-Commissar darüber aufgenommen werden.

§ 207.

Einsendung der Commissionsacten und des Flurbuches.

Nach beendigter Revision ist das Flurbuch nebst den Acten über die Klassification und Einschätzung der Flur sofort an die Central-Commission zur Durchsicht und Prüfung einzusenden.

§ 208.

Öeffentliche Bekanntmachung der Einschätzung und Auslegung des Flurbuches.

Wenn die betreffenden Acten und das Flurbuch von der Central-Commission zurückgeschickt,

und die etwanigen dagegen angezogenen Bemerkungen von dem Ober-Commissar erlediget worden sind, so läßt derselbe das letztere nebst den Tabellen über die Normalstücke durch die Ortsgerichtspersonen 14 Tage lang, welche Frist nach Befinden auf das mit Gründen unterstützte und bei der Central-Commission eingereichte Ansuchen der Gerichtsobrigkeit noch um 8 bis 14 Tage verlängert werden kann, an einem sicheren und beaufsichtigten Orte öffentlich auslegen, damit jeder Eigenthümer davon Einsicht nehmen kann (§ 191).

Der Ober-Commissar bestimmt zugleich die Zeit, innerhalb welcher jeder Grundeigenthümer, der eine gegründete und zuverlässige (§ 209) Reclamation machen zu können vermeint, solche schriftlich an ihn abzugeben hat. Sie darf vom Ablauf der Auslegungsfrist nicht unter 2 Tage und nicht über 8 Tage betragen. Nachher werden keine Reclamationen mehr berücksichtigt.

§ 209.

Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen gegen die Klassification.

Reclamationen, welche in Hinsicht der Abschätzung der Grundstücke erhoben werden können, dürfen nach der Verordnung vom 7. Juli 1836 nicht gegen die Klassifications- und Abschätzungsgrundsätze selbst, sondern nur gegen die Art der Anwendung der ersteren, mithin nur gegen das Verfahren der Ober- und Special-Commissarien überhaupt, und die unrichtige Anwendung der Klassifications- und Abschätzungsgrundsätze gerichtet werden.

Reclamationen gegen die Klassification und Auswahl der Normalstücke, so wie gegen die Bestimmung des Klima, können nicht von einzelnen Grundeigenthümern, sondern nur von der ganzen Gemeinde oder von sämtlichen Betheiligten einer Klasse angebracht, und müssen bei dem Ober-Commissar in der von diesem bei öffentlicher Bekanntmachung der Klassification der Flur und der Auswahl der Normalstücke bestimmten Frist, schriftlich und mit Gründen unterstützt, eingereicht werden.

Der Ober-Commissar ist verpflichtet, die erhobene Beschwerde an Ort und Stelle mit Zuziehung der Ausschusspersonen zu untersuchen, dabei den Reclamanten die Gründe, die ihn bei seinem Verfahren geleitet haben, aus einander zu setzen, sie darüber zu belehren und sich zu bemühen, ein Einverständnis herbeizuführen. Gelingt es ihm nicht, die Reclamation dadurch zu erledigen, so kann er selbst darüber keine Entscheidung ertheilen, sondern muß solche mittelst gutachtlichen Berichtes an die Central-Commission zur weiteren Resolution einreichen.

§ 210.

Reclamation gegen die Einschätzung.

Wenn ein Grundstücksbesitzer Ursache zu haben glaubt, irgend eine Reclamation gegen die Einschätzung eines Grundstückes und das dabei beobachtete Verfahren anzubringen, so hat er solche ebenfalls in der bestimmten Frist bei dem Ober-Commissar schriftlich einzureichen, die Nummer des Grundstückes, in Ansehung dessen reclamirt wird, bestimmt anzugeben, den Gegenstand der Reclamation deutlich auszusprechen und mit Gründen gehörig zu unterstützen. Der Ober-Commissar ist alsdann verbunden, diese Reclamation an Ort und Stelle mit Zuziehung des Special-Commissars, welcher die Einschätzung bewirkt hat, und der Ausschusspersonen zu untersuchen und dem Betheiligten, unter Mittheilung seiner Gründe, die nach Befinden der Umstände gefasste Entscheidung zu eröffnen.

§ 211.

Fortsetzung.

Wenn der Betheiligte sich bei der Entscheidung des Ober-Commissars nicht beruhigen, son-

dem das Rechtsmittel des Recurses dagegen ergreifen will, so muß solches, wenn es berücksichtigt werden soll, binnen zehntägiger Frist, welche von dem Tage der Bekanntmachung der Entscheidung des Ober-Commissars an läuft, geschehen. Der Ober-Commissar hat hierauf Bericht an die Central-Commission zu erstatten, welche darüber entscheidet. Gegen deren Entscheidung findet nur Berufung an das Finanz-Ministerium statt.

§ 212.

Zulassung der Eigenthümer.

Jeder Grundeigenthümer ist berechtigt, den commissarischen Local-Expeditionen in der Flur entweder in Person oder durch einen beglaubigten Bevollmächtigten beizuwohnen. Eine Einmischung in das Geschäft selbst ist ihnen jedoch nicht gestattet.

Auch ist den betheiligten Grundbesitzern die Einsicht der commissarischen Instruction auf Verlangen nicht zu versagen.

§ 213

Definitive Reinertragsberechnung und schließliche Ausfüllung der Flurbücher.

Die definitive Reinertragsberechnung jeder Parzelle geschieht nach den oben bemerkten Grundsätzen (§ 40) auf den Grund der Classification und Einschätzung bei dem Kataster-Büreau der Central-Commission. Hier werden zugleich die Flurbücher schließlich aufgestellt, die Individual-Kataster für jeden Ort und jede Flur geordnet und nach ihrem Abschlusse der betreffenden Verwaltungsbehörde zugesendet.

B. Verfahren bei der Abschätzung der Gebäude in den Städten und auf dem Lande.

§ 214.

A. Verfahren in den Städten.

Das Verfahren bei der Abschätzung der Gebäude in den Städten zerfällt in die Vorbereitung und in die Ausführung.

§ 215.

Vorbereitungsarbeiten.

Die Vorbereitungen haben die Ortsbehörden zu besorgen. Sie umfassen

- a) die Anfertigung einer tabellarischen Uebersicht der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes, welche durch Vermietzung oder sonst einen Nutzungsertrag gewähren oder gewähren können,
- b) die Wahl der Ausschusßpersonen, welche bei der Abschätzung zuzuziehen sind.

§ 216.

Fertigung der Nutzungsverzeichnisse.

Nach der von der Central-Commission zu erlassenden Anordnung haben die Stadträthe dafür Sorge zu tragen, daß von den Eigenthümern der zur Besteuerung zu ziehenden Gebäude oder deren Administratoren richtige Nutzungsverzeichnisse nach dem beigefügten Muster unter E. gefertigt werden. Es werden den Stadträthen die nöthigen Exemplare davon zur Vertheilung an die Hausbesitzer zum Behuf der Ausfüllung übersendet.

§ 217.

Einrichtung derselben.

In jedem Verzeichnisse sind sämtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Hauses an Stuben, Stubenkammern, Vorrathskammern, Küchen, Kellern, Böden und Bodenkammern, Werkstätten, Gewölben, Schreibstuben, Niederlagen, Schuppen, Pferde- und anderen Ställen *ic.* nach Abtheilungen, wie sie zusammen gehören, und entweder vermiethtet sind, oder zur Vermietzung bestimmt, leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach und nach Reihe der Stockwerke, wobei mit dem untersten des Hauses anzufangen ist, aufzuzeichnen.

Es ist dabei die Ordnung zu befolgen, daß zuerst die in den Vordergebäuden, und dann die in den etwanigen Seiten- und Hintergebäuden befindlichen Locale aufgeführt werden, so daß bei jedem anzugebenden Locale ersehen werden kann, in welchem Gebäude und in welcher Etage sich dasselbe befindet.

In der zweiten Columne ist bei jedem einzelnen vermiethtbaren Quartiere und Behältnisse anzugeben, ob es vermiethtet ist, ob es leer stehet, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt wird.

In der dritten Columne wird hierauf der jährliche Miethzins oder Nutzungsertrag, den die einzelnen Quartiere und Behältnisse in den Jahren 1831 bis mit 1836 wirklich gewährt haben, ausgeworfen, ohne davon die jährlich aufgewendeten Reparatur- und Unterhaltungskosten, welche von dem Special-Commissar bei der Abschätzung selbst unter Zuziehung der Ausschusßpersonen festgesetzt werden, in Abzug zu bringen.

§ 218.

Verfahren bei Quartieren mit Mobilien.

Wenn Quartiere mit Mobilien und resp. Aufwartung vermiethtet sind, so hat der Hausbesitzer nur den Betrag desjenigen Miethzinses anzugeben, welchen das Quartier ohne Mobilien und Aufwartung jährlich eingetragen haben würde.

§ 219.

Verfahren bei neuen Stockwerken und Nebengebäuden.

Sind während der gedachten 6 Jahre in einem Gebäude neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- und angebauet worden, so ist der daraus bezogene mehrte Nutzungsertrag ebenfalls in der dritten Columne bei jedem Jahre mit aufzuführen, in der Columne der Anmerkungen aber zu bemerken, in welchem Jahre der gedachte Ein- oder Anbau als bewohnbar wirklich vollendet worden ist.

§ 220.

Unterschrift des Hausbesizers oder dessen Stellvertreters.

Die tabellarischen Anzeigen sind von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter der Wahrheit gemäß und so einzurichten, daß die Richtigkeit der in den §§ 217 und 219 bemerkten Angaben auf Erfordern eidlich bestärkt werden kann, und eigenhändig zu unterschreiben.

§ 221.

Strafe der Verschweigung oder unrichtigen Angabe.

Wenn ein Hausbesitzer die Beschaffenheit oder den Ertrag eines Hauses geffentlich unrichtig angiebt, oder wohl gar in seiner Angabe einen Theil des Hauses oder eine der Besteuerung unterworfenene Nutzung ganz verschweigt, so wird er mit einer Geldstrafe belegt, die dem Ertragsanfaze, welcher durch die unrichtige Angabe oder Verschweigung hinterzogen worden wäre, gleichkommt.

Die Strafe trifft den Eigenthümer auch dann, wenn die unrichtige Angabe nicht von ihm selbst, sondern von seinem Stellvertreter oder einem Anderen in seinem Namen gemacht worden ist, dafern er nicht deren Berichtigung vor erfolgender Abschätzung selbst veranlaßt.

§ 222.

Einreichung der Nutzungs-Verzeichnisse.

Die Verzeichnisse sind innerhalb einer von dem Stadtrathe zu bestimmenden Frist bei demselben einzureichen und von ihm nach erfolgter Prüfung, die jedoch keine örtliche zu sein braucht, und wobei die Zuziehung der Ausschuspersonen dem Ermessen des Stadtrathes überlassen bleibt, an die Central-Commission binnen der Frist, die dieselbe dazu festsetzen wird, mittelst Berichtes einzusenden.

§ 223.

Vorlegung der Miethcontracte, Quittungsbücher 2c.

Bei der Anweisung zu Einreichung der Nutzungsverzeichnisse haben die gedachten Behörden den Hausbesitzern mit aufzugeben, bei der Abschätzung die Besißdocumente, Miethcontracte, Quittungsbücher 2c. in Bereitschaft zu halten und sie dem Commissar auf Erfordern unweigerlich vorzulegen.

§ 224.

Wahl der Ausschuspersonen.

Die Wahl der Ausschuspersonen und deren Stellvertreter geschieht durch die Stadtverordneten oder Gemeindevertreter.

In größeren Städten sind mindestens sechs, in mittleren mindestens vier, und in kleineren mindestens drei Ausschuspersonen nebst einer gleichen Anzahl Stellvertreter für den Behinderungsfall der ersteren zu wählen. Es ist dabei darauf zu sehen, daß sich jederzeit wenigstens ein Bauverständiger darunter befindet. Bei Einsendung der Nutzungsverzeichnisse (§ 216) sind die gewählten Ausschuspersonen und deren Stellvertreter namentlich mit anzuzeigen.

§ 225.

Geschäft der Ausschuspersonen.

Das Geschäft der Ausschuspersonen besteht darin:

- a) mit dem Special-Commissar die eingereichten Verzeichnisse durchzugehen und zu prüfen,
- b) den Special-Commissar bei der Abschätzung zu begleiten und über alle örtliche und sonst einschlagende Verhältnisse gehörige Auskunft zu ertheilen, und
- c) über die bauliche Beschaffenheit der Gebäude, über den Nutzungsertrag und über die für Unterhaltung und Reparaturen abzuziehenden Kosten ihr Gutachten zu eröffnen.

§ 226.

Ausführung der Abschätzung.

Die Ausführung der Abschätzung der Gebäude wird von der Central-Commission einem besonderen Commissar übertragen.

§ 227.

Geschäftskreis des Commissars.

Die Geschäfte des Commissars bestehen:

1. in der Prüfung der Nutzungsverzeichnisse,
2. in der speciellen Abschätzung und theilweisen Vermessung der einzelnen Gebäude,
3. in der Vermessung der zu den Häusern gehörigen Gärten und anderen freien Räume, welche nach der Grundfläche abgeschätzt werden, und in der Eintragung des Flächeninhaltes derselben in ein besonderes Register durch einen dem Commissar beigegebenen Geodäten (§ 232),
4. in der Anfertigung eines aus diesem Register und dem Häuserverzeichnisse nach der Lage der verschiedenen Steuerobjecte geordneten Flurbuchs, und
5. in der Erörterung und nach Befinden Berichtigung des Besitzstandes.

§ 228.

Prüfung der Verzeichnisse.

Der Special-Commissar, welchem die tabellarischen Verzeichnisse von der Central-Commission zugefertigt werden, fängt sein Geschäft an Ort und Stelle damit an, daß er mit den Ausschußpersonen die Anzeigen der Hausbesitzer prüfend durchgeht, sich von der Richtigkeit derselben Ueberzeugung zu verschaffen sucht und die etwanigen Berichtigungen besorgt.

§ 229.

Befragung der Hausbesitzer und Miethsleute, und Einsicht der Besitzdocumente, Miethcontracte zc.

Dem Commissar stehet zu jeder Zeit, auch wenn sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben in Hinsicht der Miethzinsen nicht ergeben, frei, die betreffenden Besitzer oder deren Stellvertreter darüber näher zu befragen, sich die Miethcontracte, Quittungsbücher und Besitzdocumente vorlegen zu lassen, und nöthigen Falls bei den betreffenden Miethsleuten weitere Erkundigung einzuziehen. Letztere sind, wenn sie sich unrichtige Angaben zu Schulden kommen lassen, derselben Strafe unterworfen, welche dem Hausbesitzer in gleichem Falle (§ 222) angedrohet ist.

§ 230.

Weiteres Verfahren bei der Abschätzung.

Nach der vorläufigen Prüfung der Anzeigen geht der Special-Commissar in Begleitung der Ausschußpersonen von Haus zu Haus, überzeugt sich selbst von der Richtigkeit der Angaben in Betreff der in jedem Hause befindlichen Räume und schätzt jedes darin enthaltene, in einem Complexe vermietete oder vermietbare Quartier sowohl, als jedes sonstige, einzeln benutzte Behältniß nach seinem Bruttoertrage ab (§ 106).

§ 231.

Fortsetzung.

Die Gründlichkeit der Abschätzung erfordert, daß jedes Gebäude in allen seinen Theilen von

dem Commissar genau besichtigt und mit Beirath der Ausschussspersonen erörtert werde, welche Mängel und Schadhafigkeiten in Folge der Zeit, der Bauart, der Art und Weise der Benutzung oder der stattfindenden, schädlich einwirkenden Local- und sonstigen Verhältnisse an demselben entstanden sind. Nach den daraus hervorgehenden Resultaten bezeichnet er die Klasse des Abzugsbetrages für die jährlichen Reparaturkosten *z.* (§ 117) und bestimmt hierauf den sich ergebenden Reinertrag, welcher das Steuerkapital bildet (§ 121).

§ 232.

Vermessung der Gärten und freien Räume innerhalb der inneren Umfangslinie einer Stadt und Anlegung des Flurbuches.

Zur Vermessung der Gärten und freien Räume innerhalb der inneren Umfangslinie der Städte wird dem Special-Commissar ein Geodät beigegeben, welcher den ermittelten Flächeninhalt derselben sogleich zu berechnen und in ein besonderes Register einzutragen hat. Aus diesem Register und dem Häuserverzeichnisse hat sodann der Special-Commissar ein in der gewöhnlichen Maaße nach der Lage der verschiedenen Steuerobjecte geordnetes Flurbuch, Behufs dessen späterer Benutzung bei der Katasteraufstellung, zusammen zu stellen.

Sind die Umfangslinien von Städten bereits vermessen, so werden dem Special-Commissar Croquis davon zugestellt; ist dieses aber noch nicht geschehen, so hat er von diesen Umfangslinien Handzeichnungen zu entwerfen, und an die Central-Commission einzureichen.

§ 233.

Erörterung und Berichtigung des Besitzstandes.

Nächst dem hat der Commissar den Besitzstand genau zu erörtern, nach Befinden zu berichtigen und auf diese Weise das Flurbuch mit dem Abschätzungsverzeichnisse in Uebereinstimmung und Richtigkeit zu bringen.

§ 234.

Zuziehung anderer Sachverständiger.

Der Commissar kann in besonderen Fällen, außer den Ausschussspersonen, wenn es ihm nöthig erscheint, noch andere Sachverständige zuziehen, welche der in Frage stehenden örtlichen Verhältnisse besonders kundig sind.

§ 235.

Theilnahme des Stadtrathes an der Abschätzung.

Dem Stadtrathe steht es frei, an allen Geschäften, bei denen die Ausschussspersonen gegenwärtig sind, durch einen Deputirten aus seiner Mitte Theil zu nehmen.

§ 236.

Abfassung des Abschätzungsprotokolls.

Das von dem Special-Commissar über das Abschätzungsgeschäft zu führende Protokoll muß den Gang des Geschäftes, alle dabei vorkommenden Erörterungen und deren Resultate kurz und deutlich darstellen, die täglich abgeschätzten Gebäude nach den Nummern enthalten, und in allen den Fällen, wo der Special-Commissar mit dem Gutachten der Ausschussspersonen nicht einverstanden ist, die Gründe desselben für seine abweichende Meinung ausführlich enthalten. Das Protokoll ist mit dem Schlusse jedes Tages der Expedition von dem Commissar und den Ausschussspersonen, auch nach Befinden von dem Rathsdeputirten, zu unterschreiben.

Das Abschätzungsverzeichniß ist in tabellarischer Form nach dem Schema unter F. aufzufassen.

§ 237.

Einsendung des Abschätzungsverzeichnisses.

Nach beendigter Abschätzung hat der Special-Commissar das Protokoll und Abschätzungsverzeichniß nebst den Nutzungsverzeichnissen an die Central-Commission zur Durchsicht und Prüfung mittelst Berichtes einzureichen.

§ 238.

Öffentliche Auslegung.

Nach erfolgter Prüfung der Abschätzung und Erledigung der etwa gegen dieselbe gemachten Erinnerungen erläßt die Central-Commission Verfügung an den Stadtrath, das Abschätzungsverzeichniß an einem geeigneten Orte, und zwar in größeren und mittleren Städten 4 Wochen hindurch, in kleineren aber 14 Tage lang, welche Frist jedoch auf den mit Gründen unterstützten Antrag des Stadtrathes um 3 bis 4 Wochen verlängert werden kann, zu Jedermanns Einsicht, jedoch unter Aufsicht, öffentlich auslegen zu lassen.

Der Auslegung gehet eine auf geeignete Weise zu bewirkende kurze Bekanntmachung des Stadtrathes voraus, in welcher namentlich auch mit anzuführen ist, daß vom Ablaufe der festgesetzten Frist an jeder Eigenthümer binnen 8 Tagen seine etwanige Reclamation, insofern er eine solche anzubringen sich veranlaßt finden sollte, schriftlich und mit Gründen unterstützt, bei dem betreffenden Ober-Commissar einzureichen habe, indem mit Ablauf dieser Frist die Abschätzung für anerkannt zu achten sey.

§ 239.

Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen.

Reclamationen können erhoben werden:

- a) gegen die Abschätzung des Bruttoertrages,
- b) gegen die Höhe des Abzugsbetrages wegen der Unterhaltung und Reparaturen,
- c) gegen das Verfahren des Special-Commissars und der Ausschußpersonen überhaupt.

In Hinsicht der Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen, des Instanzenzuges und des dabei zu beobachtenden Verfahrens sind die in §§ 210 und 211 gegebenen Vorschriften hier gleichfalls genau zu befolgen.

§ 240.

Wohnung und Expeditions-Local.

Dem Ober- und Special-Commissar, dem dem letzteren beigegebenen Geodäten, sowie dem Diener des ersteren, sind Wohnung und ein Expeditions-Local, auch dem Ober-Commissar Stallung für ein Pferd (§ 165) unentgeltlich zu gewähren.

§ 241.

B. Verfahren auf dem Lande.

Die Abschätzung der Gebäude auf dem Lande wird mit der Abschätzung der Flur zugleich vorgenommen.

§ 242.

Feststellung der Mietherträge.

Der Ober-Commissar hat bei der Classification einer Flur zugleich die anzunehmende Nutzbarkeit für die bewohnbaren Räume entweder nach den ortsüblichen Mietherträgen, nach der

Vorschrift des § 108 mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Gebäude und Stuben, oder, dafern solche nicht zu erforschen, nach der in der nächsten Umgebung vorkommenden, zu ermitteln und nach Maafgabe dieser Nutzungserträge den örtlichen Verhältnissen entsprechende Normalsätze für die verschiedenen Stuben und Kammern zum Anhalten für den Special-Commissar festzustellen und in dem Klassificationsprotokolle die einzelnen Sätze zu bemerken.

§ 243.

Ausführung der Abschätzung.

Der Special-Commissar hat nach den von dem Ober-Commissar aufgestellten Normalsätzen die einzelnen Gebäude im Orte abzuschätzen und in ein besonderes Verzeichniß nach dem im § 236 erwähnten Schema einzutragen.

§ 244.

Uebereinstimmung des Gebäude=Abschätzungsverzeichnisses mit dem Flurbuche.

Um das Abschätzungsverzeichniß der Gebäude mit dem Flurbuche in Uebereinstimmung zu bringen, muß der Special-Commissar im Flurbuche die Brandversicherungskataster-Nummer, im Abschätzungsverzeichnisse aber aus dem Flurbuche die Nummern der Parzellen, auf denen sich Gebäude befinden, richtig angeben.

§ 245.

Zuziehung der Ausschuspersonen.

Die zur Abschätzung der Flur gewählten Ausschuspersonen werden auch bei den Gebäuden zugezogen.

§ 246.

Einsendung und Auslegung des Gebäude=Abschätzungsverzeichnisses.

Das Abschätzungsverzeichniß der Gebäude ist jedesmal dem Flurbuche beizufügen und wird mit demselben zugleich öffentlich ausgelegt.

In Hinsicht der Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen findet das § 210 vorgeschriebene Verfahren statt.

Nach dieser mit Genehmigung des Königlichen hohen Ministerium der Finanzen erlassenen Geschäftsanweisung haben sich sämtliche Ober- und Special-Commissarien und Alle, die es sonst angehet, zu achten.

Dresden, den 30. März 1838.

Königliche Central-Commission zu Vorbereitung eines neuen
Grundsteuersystems.

Schmieder.

A.

T a b e l l e n

zur

N a c h w e i s u n g

der

Klassifikation und Reinertragsermittlung

des

N e r l a n d e s.

Charakteristik der Ackerklassen.

Ackerklasse.	Benennung.	Physische Bodenbeschaffenheit.	Tiefe.	Untergrund.	Anforderungen hinsichtlich der Lage.
I.	Sehr tiefer reicher Auen-Boden; ausgezeichneter Weizen-Boden.	Humusreicher Thon-, Lehm- und Mergel-Boden; starker, reicher, in jeder Hinsicht fehlerfreier Boden; angeweicht, milde, warmer Niederungsboden, ohne Beimischung von Steinen.	Mindestens 10 Zoll.	Wenig abweichend von der Oberfläche; zuweilen kalkhaltig; jedenfalls durchlassend und stockende Masse verhin-dernd.	Eben, horizontal oder sanft ansteigend, gegen Ansammlung der Tagewasser gesichert; selten und dann nur rüchtauwenden Ueberschwemmungen unterworfen.
II.	Sehr tiefer reicher Mittelboden; milder warmer Lehm-boden; ausgezeichneter Gerstenboden.	Milder reicher Lehm, etwas sandhaltig, öfters auch kalkhaltig, rein von Steinen, oder doch nur einzeln damit vermengt. Der sonst kaum merkbare Sandgehalt macht diese Bodenart im Gefühl rauher, im Verhalten aber wärmer, thätiger und milder als der Thon- und Lehm-Boden der Klasse III. Seine geringere Cohäsion läßt selbst die verhärteten Klüfte noch mit der Hand brechen. Seine Feuchtigkeithaltung ist ausreichend und dem baldigen Betreten nach nasser Witterung nicht hinderlich.	Gemeinlich sehr tiefgründig und wenigstens nicht flacher als 8 Zoll.	Hinlänglich durchlassend und saugend.	Eben, horizontal oder doch nicht über 10 Grad abhängig.
III.	Tiefer, schwerer, sehr vermöglicher Thon- oder Lehm-Boden der Hügel; guter Weizen-boden.	Mäßig strenger Thon und stark gebundener Lehm, durch einen beträchtlichen Antheil von Humus, auch dann und wann von Kalk, gemildert. Leicht verhärtbar, ohne jedoch zu verschleimmen. Feuchte Haltung ohne stockende Masse und Gallen.	Mindestens 8 Zoll.	Artbar, aber strenger, roher und mehr verschlossen, als die obere Krume.	Sanft abhängig; in niederen Gegenden unbehinderter Luftzug, in höheren der Mittagsseite zugewendet.

Bearbeitung.	Hauptfrüchte.	Zwischenklassen.	Unterklassen.
Abhängig von Masse und Dürre und daher sorgsame Benutzung der geeigneten Bitterung erforderlich.	Gedeihlich für sämtliche Früchte; besonders lohnend für Kaps und Handelsfrüchte aller Art, ingleichen Weizen, Gerste, Hülsenfrüchte und Futterkräuter.	Wenn der Auenboden sich weniger humos und mürbe, als hier beschrieben zeigt; in der Tiefe weniger aushaltend, im Ertrage und in jeder Hinsicht aber von vorzüglicherer Beschaffenheit als Klasse III. ist, so kommt die Zwischenklasse $\frac{I + III}{2}$ in Anwendung.	Bei einer Lage, die gegen schädliche Uebersfluthungen nicht immer gesichert ist. Bei nachtheilig einwirkenden Umgebungen überhaupt. Bei Gestaltung einer Oberfläche, welche den schnellen und vollständigen Abzug der Tagewasser verhindert.
Nicht schwierig, selten auf längere Zeit durch die Witterung gestört, weil der Boden fast immer durch die Ackerwerkzeuge bearbeitet werden kann.	Dieser Boden, welcher alle 6 Jahre noch lohnend Weizen trägt, zeigt sich nicht minder ergiebig für Roggen und besonders für Gerste, welche im Sommerfelde die Hauptfrucht bildet. Im Uebrigen eignet er sich zu allen Handels- und Futter-Gewächsen fast so gut wie die Bodenart I. Klasse, und gewährt im Durchschnitt der Jahre und Früchte den Vorzug der größeren Sicherheit, wenn er auch theilweise im Ertrage derselben hinter jener Klasse zurücksteht.	Wenn der Sandgehalt fühlbarer, die Bindung des Bodens lockerer, sein Verhalten trockener, der Humusgehalt geringer, die Tiefe abnehmender, der Ertrag aber dadurch noch nicht bis zu dem von Klasse IV. herabsinkt, so kommt die Zwischenklasse $\frac{II + IV}{2}$ in Anwendung.	Bei einer 10 Grad übersteigenden Abdachung; bei nachtheilig einwirkenden Umgebungen; bei vor kommenden Schwiß- und Schrint-Stellen.
Sehr schwer und mißlich bei anhaltender Masse und Dürre. Im feuchten Zustande klebrig, hängend an Egge und Pflug, und davon im Zusammenhang abfallend. Bei anhaltender Trockenheit verhärtbar bis zu dem Grade, welcher den Gebrauch schwerer Eggen und Walzen unentbehrlich macht, und oft nur durch Zerbrechen die gebildeten Schollen gewältigen läßt. Nach klarer Bearbeitung, auf welche Regen und dann Sonnenschein folgt, erzeugt sich eine Kruste von mitunter bedeutender Härte.	Für Weizen und Hafer geeigneter, als für Roggen und Gerste. Liefert mitunter sehr starke, im Durchschnitt der Jahre aber unsichere Erndten, besonders in Ansehung der Futtergewächse.	Wenn dieser Boden im minderen Grade durch Humus und Kalk gemildert, daher strenger, auch weniger tiefgründig, im Uebrigen aber sowohl hinsichtlich dieser Eigenschaften, als auch nach seinem Ertrage höher als Klasse VI. anzunehmen ist, so kommt die Zwischenklasse $\frac{III + VI}{2}$ in Anwendung.	Bei nachtheilig einwirkenden, besonders den Luftzug und das Sonnenlicht entziehenden Umgebungen; bei einer Neigung der Abhänge, welche den Nord- und West-Winden sehr bloß gestellt ist, und überhaupt 10 Grad Abdachung überschreitet. Bei einer Lage, die den Abfluß der Feuchtigkeit hindert. Bei vorhandenen Schwißstellen und zu Tage kommenden Hungerquellen.

Acker- klasse.	Benennung.	Physische Bodenbeschaffenheit.	Tiefe.	Untergrund.	Anforderungen hinsichtlich der Lage.	Bearbeitung.	Hauptfrüchte.	Zwischenklassen.	Unterklassen.
IV.	Tiefer, frischer Mittelboden; sandhaltiger Lehm; guter Gerstenboden.	Sandhaltiger vermöglicher Lehm, zuweilen kalkhaltig; auch öfters mit kleinen Steinchen vermengt. Dieser Boden ist soweit gebunden, daß er in trockenen Jahren sich hinlänglich frisch erhält, und zugleich locker und porös genug, um auch in nassen Jahren noch als völlig sicheres Feld zu gelten. Der reiche humose Sandboden, welcher öfters einen Theil des Auenbodens ausmacht, ist dieser Klasse ebenfalls beizuzählen, wenn derselbe eine feuchte tiefe Lage hat.	Geringer als bei Klasse II., jedoch nicht unter 6 Zoll.	Durchlassend und anhaltend, nachMaafgabe der entsprechenden größern oder minderen Bindung der Ackerkrume.	Die Mittagsseite ist bei diesem Boden im Allgemeinen noch zu- träglich und die Mitternachtsseite, so wie die Lage im Abscheine überhaupt, weniger als bei der vorhergehenden Klasse bedenklich.	Erfordert nur mäßige Zugkraft, und zur ausreichenden Zertheilung der sich etwa bildenden Ackerkrüme insbeson- dere nur die Anwendung leichter Eggen.	Der Roggen bildet die Hauptfrucht im Winterfelde und verdrängt den Weizen bis auf ein geringes Anbau-Verhältniß; die Gerste theilt mit dem Hafer das Sommerfeld gewöhnlich zur Hälfte. Alle Hülsen- und Futterfrüchte gedeihen reichlich.	Wenn in der Tiefe unter diesem Boden ein Thon- oder bindendes Lehm- Lager befindlich ist, überhaupt derartige Felder in nassen Jahren noch nicht ganz zu den sicheren gezählt werden, und nur in trockenen den Ertrag dieser Klasse erreichen, so kommt die Zwischenklasse $\frac{IV + V}{2}$ in Anwendung. Ist dagegen der Untergrund von zu durchlassender Beschaffenheit und leiden derartige Felder in trockenen Jahren aus Mangel an verhaltener Feuchtigkeit, ohne daß im Uebrigen der Boden von so sandiger und magerer Beschaffenheit, wie der von Klasse VII. ist, so kommt die Zwischenklasse $\frac{IV + VII}{2}$ in Anwendung.	Bei einer 10 Grad übersteigenden Abdachung. Bei nachtheilig einwirkenden Umgebungen. Bei zunehmender Beimischung von Steinen. Bei vorkommenden Schrint- und Horststellen.
V.	Feuchter, schüttiger Mittelboden; kalkgründiger Lehm Boden; unsicherer Gerstenboden.	Sandhaltiger Lehm Boden, welcher auf bindendem Untergrunde lagert und meistens an Kälte leidet; häufige Schwitzstellen und Wassergallen zeigt und nach anhaltenden Regengüssen leicht wasserhart wird.	Nicht unter 6 Zoll.	Größtentheils undurchlassend und als gelber oder ockerartiger Lehm od. weißgrauer Thon schluffod. verkiteter Kies nicht zur Vertiefung der Ackerkrume geeignet.	Verlangt Abhängigkeit zum Abflusse der Feuchtigkeit, warme Lage und freien Luftzug.	Ist in Ansehung der anzuwendenden Zugkraft nicht schwieriger als bei Mittelboden überhaupt; wohl aber mehr gehemmt durch das spätere Austrocknen und die mancherlei Vorkehrungen, welche wegen der Kälte getroffen werden müssen.	Der Roggen, so wie alle 2jährige Gewächse, wintern häufig aus; für Gerste muß der Boden sehr ausgesucht werden.	Wenn die Ackerkrume, welche auf einem undurchlassenden Kiesboden lagert, an sich selbst viel Steine enthält, oder aus dem mageren, sandigen Lehm Boden der Klasse VII. besteht, so kommt die Zwischenklasse $\frac{V + VII}{2}$ in Anwendung.	Bei einer völlig ebenen Lage ohne Abfluß. Bei der Neigung gegen Nord und West. Bei 10 Grad Abdachung überhaupt. Bei nachtheiligen Umgebungen und einer im Abscheine befindlichen Lage. Bei mehr als einer Wassergalle pro Acker.
VI.	Thon und dürrer, strenger Lehm Boden; guter Hafer-, schwacher Weizenboden.	Thon und Lehm, weit weniger gemildert durch Humus oder Kalk als bei Klasse III. und viel gebundener als bei Klasse V. — Im nassen Zustande: große Weichheit und Klebrigkeit; im trockenen: zähes widerstandsfähiges Verhalten zeigend. — Eingesprenzte kleine Steine von schiefriger Structur mildern seinen gebundenen Zustand. Für Kalkdüngung zeigt er sich aus demselben Grunde sehr dankbar. — Bei trockenem Froste im Winter bekommt er Risse, wird mürbe und zerfällt leicht in krümelige Theile. — Bei wechselndem Froste mit feuchter Wärme im Frühjahr ist er dem Auffrieren häufig unterworfen.	Nicht unter 5 Zoll.	Gewöhnlich roher, strenger, undurchlassender Thon, welcher sich beim Austrocknen wie Ziegel-Erde verhält; öfters rothe, gelbe und weiße Streifen zeigt und in diesen Fällen sich gänzlich unartbar verhält.	Ungehinderter Abfluß des Wassers, Hauptbedingung; daher als erste Anforderung für die Lage: Abhängigkeit, welche selbst bis zu höheren Graden die größere Mühe der Bearbeitung noch vergütet, und daher an und für sich noch keinen Grund zur Anwendung der Unterklasse bei dieser Bodenart abgiebt, wenn nicht nachtheilige Expositionen im Abscheine, Entziehung des Sonnenlichtes, zu leicht gewordene Ackerkrume u. sich damit verbinden.	Schwierig, hinsichtlich der nöthigen passenden Witterung und schwer wegen oft großer Anstrengung des Zugviehes. Selbst das kräftigste Eggen kann bei dieser Bodenart selten das öftere Pflügen und dieses wiederum nicht die Wirkung des Frostes ersetzen. Liegt bei anhaltender Kälte das Feld nicht in Beeten, sondern in der Hackfurche, so versauert es leicht. Hack- und Wende-Furche erfordern überhaupt ganz besonders die genaue Beachtung der gehörigen Gare bei derartigen Feldern. Walze und schwere Egge sind zu ihrer durchgreifenden Behandlung meistens unentbehrlich.	Für Roggen zeigt sich dieser Boden noch unsicherer, als für Weizen, welcher letztere indeß auch nur in frischer Düngung und bei kräftigem Zustande derartiger Felder geräth. Für Gerste sind solche nicht geeignet; für Hafer am ergiebigsten. Der Anbau der meisten Handels- und Futter-Gewächse ist mißlich, weil Boden dieser Art sich leicht be- raset und überdies sein Aufziehen durch den Frost für die edleren perennirenden Pflanzen leicht ver- derblich wird. In den höheren und kälteren Gegenden sinkt die Ertragsfähigkeit dieser Boden- klasse noch unter die der nächstfolgenden herab.	Wenn Thonboden dieser Art sich noch magerer und dürrer, als hier angenommen ist, darstellt; der Untergrund völlig unartbar ist; das ganze Verhalten derartiger Felder sich so verhält wie Klasse IX. bezeigt, ohne im Ertrage so weit wie diese Klasse herabzusinken, so kommt die Zwischenklasse $\frac{VI + IX}{2}$ in Anwendung.	Bei völlig ebener Lage ohne Abfluß des Wassers. Bei abhängiger Neigung gegen Nord und West. Bei nachtheiligen Umgebungen und Entziehung des Sonnenlichtes. Bei Wahrnehmung vieler Wassergallen von beträchtlichem Umfange.

Ackerklasse.	Benennung.	Physische Bodenbeschaffenheit.	Tiefe.	Untergrund.	Anforderungen hinsichtlich der Lage.
VII.	Leichter, thätiger Mittelboden; magerer, sandiger Lehmboden; schwacher Gerstenboden oder 3ter Art.	Sandiger Lehm, magerer, weniger humushaltig und trockener als der Lehm von Klasse IV; mehr thätig als gemäßig. Sehr leicht wird in Folge der feinen Gestaltung des beigemischten Sandes dieser Boden besonders im Frühjahr und nach feuchter Witterung für lehmiger gehalten, als er ist, und höher gestellt, als wohin er nach Maßgabe seines geringen Thongehaltes eigentlich gehört. — Allgemein charakteristisch ist seine vorherrschende Neigung zum Austrocknen, wobei sich die Klöße oft im ganzen Winter in einer Art von schwachem Zusammenhange erhalten. Eine mäßige Beimischung von Steinen ist diesem Boden oft eigenthümlich und daher noch kein Grund zu seiner Herabsetzung in eine niedrigere Klasse.	Nicht unter 4 Zoll.	Mehr durchlassend als anhaltend.	Horizontal am vortheilhaftesten. In niederen und wärmeren Gegenden ist die abhängige Lage gegen Mittag für diesen Boden, wegen seiner Neigung zum Austrocknen, die weniger günstige. In höheren und kälteren Gegenden überwiegen dagegen die Nachtheile der nördlichen Abdachung alle anderen Rücksichten.
VIII.	Bermögen der lehmiger Sandboden; feuchter humoser Sandboden; zweijähriger Roggenboden.	Tiefer, lehmiger, fruchtbarer Sand, welcher häufig mit einer starken Menge vegetabilisch-thierischen Moder (Humus) gemischt und dann oft feucht und etwas adstringirend ist. Er besitzt eine besondere Lockerheit und die Fähigkeit, viel Feuchtigkeit in sich aufzunehmen, welche auf der Oberfläche leicht wieder verdunstet. Dieser Boden wird daher oft schnell trocken und staubig, wenn er unterhalb noch sehr feucht ist. Seine Farbe ist in feuchtem Zustande schwarz, in trockenem aschgrau.	Mehrentheils sehr tief und nicht unter 6 Zoll.	Sandig, gewöhnlich feucht in der Tiefe, oft schon etwas quellig.	Wenn dieser Boden in der Tiefe bloß aus etwas frischerem Sande besteht und nicht an Masse leidet, so ist seine meistens niedere horizontale Lage auch die günstigste. Je feuchter und quelliger dagegen der Untergrund wird, und je mehr derartige Felder dann von der narkalen Eigenschaft der Klasse IX. annehmen, um so mehr bedingen sie eine etwas abhängige und warme Lage.
IX.	Bäher, kalter, armer Bergboden; träger, naßkalter Thon- und Lehm-Boden; moorig, torfiger Boden; feuchter Haferboden; Letten.	Armer bedürftiger Thon und Lehm, selten frei von Steinen, dessen magere lettenartige Beschaffenheit theils von dem Uebergewichte der Kiesel-Erde im Thone, theils von dem feinen unfehlbaren Sande, womit derselbe vermenget ist, veranlaßt wird. Charakteristisch ist seine Verschllossenheit, Feuchtigkeit und Kälte, welche im Frühjahr die Vegetation lange verzögert, im Herbst bald ertödtet, im Winter das Auffrieren befördert und selbst im Sommer den Zutritt von Luft und Wärme abhält. Nach einem Regen	Sehr feicht; oft nur 3 Zoll.	Undurchlassend und schluffig, oder kieselig und moorig; selten artbar.	Abhängige Lage, der das Sonnenlicht nicht entzogen sein darf, ist als wesentliche Bedingung zur Anwendung der Hauptklasse bei dieser Bodenart anzusehen. Ebene Lage eignet sich hierzu nur dann, wenn dieselbe den Rücken von Anhöhen bildet.

Bearbeitung.	Hauptfrüchte.	Zwischenklassen.	Unterklassen.
Die an sich leichte und fast stets unbehinderte Bearbeitung fordert zur nothwendigen Erhaltung der Feuchtigkeit so viel Beschränkung, als das diesem Boden eigenthümliche Wuchern der Unkräuter gestattet. Auch mehrjährige Ruhe wird zu diesem Zwecke oft nothwendig.	Für Roggen vorzugsweise geeignet; auch kleine Gerste und Hülsenfrüchte gedeihen bei nicht zu dürre Witterung gut; Wurzelsfrüchte aber am ergiebigsten. Der Klee kömmt noch fort, giebt aber auf diesem Boden selten mehr als einen Schnitt und nur spärlichen Ertrag. Das Wuchern des Heberichs und der Quecken ist diesem Boden eigenthümlich.	Wenn die Beschaffenheit der Ackerfrume von sandigem Lehme in lehmigen Sand übergeht, der Boden überhaupt leichter, das Gedeihen der Gerste mißlicher wird, und der Klee-Anbau ganz versagt, im Uebrigen aber Wurzelsfrüchte noch vorzugsweise gut gerathen, kömmt die Zwischenklasse $\frac{VII+VIII}{2}$ in Anwendung.	Bei einer dem Austrocknen zu sehr unterworfenen Lage. Bei nördlicher Abdachung in den höheren Gegenden. Bei einer 10 Grad übersteigenden Abdachung überhaupt. Bei nachtheilig einwirkenden Umgebungen. Bei vorkommenden Schrintstellen und Horsten. Bei zu großer Ueberhandnahme der Steine.
In der Regel leicht, einfach und nur durch das dieser Bodenart ebenfalls eigenthümliche Wuchern der Quecken vermehrt.	Roggen als Hauptfrucht oft 2 Jahre hinter einander, übrigens auch zu Haidekorn, Hirse und Hafer geeignet.	Wenn in dem Untergrunde sich der weisse schluffige Sand zeigt und die Feuchtigkeit das Feld theils versauert, theils narkalt macht; solches demohnerachtet aber noch tragbarer als Klasse IX. erscheint; so kömmt die Zwischenklasse $\frac{VIII+IX}{2}$ in Anwendung. Wenn dagegen der lehmige Sand geringeren Humusgehalt hat, überhaupt magerer und mehr zum Austrocknen geneigt ist, ohne in dieser Beziehung zu der Beschaffenheit von Klasse X. herabzusinken, so kömmt die Zwischenklasse $\frac{VIII+X}{2}$ in Anwendung.	Bei einer Lage im Abscheine. Bei einer den Luftzug verhindernden Umgebung. Bei mehrfachen Hungerquellen. Bei augenfälliger Verfäuerung durch Mangel an Abzug der Feuchtigkeit.
Die leichte Beschaffenheit dieses Bodens macht die Bearbeitung etwas leichter als bei Klasse VI. Demohnerachtet ist sie immer noch beschwerlich, weil nach eintretender Trockenheit dessen Oberfläche sich oft so verhärtet, daß nur schwere Eggen einwirken.	Für Winterung sehr mißlich; für Gerste unpassend, für Hafer erträglich. Zum Graswuchse jedoch von geringer Güte, geeignet. In den höheren und kälteren Gegenden sinkt die Ertragsfähigkeit dieser Bodenklasse noch unter die der folgenden herab.		Bei völlig ebener Lage ohne Abfluß des Wassers. Bei abhängiger Lage gegen Nord und West. Bei nachtheiligen Umgebungen und einer im Abscheine befindlichen Lage. Bei Wahrnehmung vieler Wassergallen von beträchtlichem Umfange. Bei Ueberhandnahme von Kieselsteinen.

Acker- klasse.	Benennung.	Physische Bodenbeschaffenheit.	Tiefe.	Untergrund.	Anforderungen hinsichtlich der Lage.	Bearbeitung.	Hauptfrüchte.	Zwischenklassen.	Unterklassen.
		fließt er häufig breiartig auseinander und verhärtet dann leicht oberhalb zu einer Kruste, unter welcher die Ackerkrume sich feucht erhält, schwer austrocknet, bei dem Pflügen glänzt und alle die Eigenschaften verräth, welche der Ausdruck „schluffig“ bezeichnet. — Auch gehört hierher der tiefige mehrentheils eisen-schluffige und naßgründige Lehmboden; ingleichen mooriger, saurer, nasser Boden aller Art, der keine Winterfrucht und als Sommerfrucht bloß Hafer trägt.							
X.	Gewöhnlicher Sandboden; schwaches Haferland; Haidekornboden; dreijähriges Roggenland.	Trockener, magerer, lehmiger, im frischen Zustande noch etwas gebundener, von selbst oder bei gelindem Stoße und Drucke zerfallender Sand.	Nicht unter 4 Zoll.	Meistentheils sandig, oft auch steinig. Lehmiger anhaltender Untergrund recht fertigt seine Einstellung in Klasse VIII.	Jede Lage, die dem schnellen Austrocknen dieses Bodens entgegenwirkt, ist die vortheilhaftere; jede wo entgegengesetzte Umstände stattfinden und Sturmwinde besonders antreffen, die nachtheiligere.	Wenig und leichte Arbeit mit sorgfamer Rücksicht auf Erhaltung des Feuchtigkeitszustandes und der Consistenz dieses Bodens.	Winter-Roggen und Haidekorn bilden die Hauptfrüchte; Gerste nicht mehr zulässig; Hafer und Hülsenfrüchte sehr unsicher und dürftig im Stroh. — Bei dem unzureichenden Düngermaterial, welches dieser Boden liefert, wird demselben häufig nur alle 3 Jahre eine Roggen-Ernte entnommen, und diese Frucht ohne Dünger und lediglich mit Hilfe der zweijährigen Ruhe des Feldes erbauet.		Bei einer dem Austrocknen sehr bloß gestellten Lage. Bei einer stark abhängigen Lage überhaupt. Bei vorkommenden Schrintstellen und Horsten. Bei Ueberhandnahme von Steinen.
XI.	Armer Sand- und Kies-Boden; sechsjähriges Roggenland.	Grandartiger Sand und dürerer Kies; sehr dürerer dürftiger Boden aller Art, mit vielen Steinen vermenget.	Sehr feicht.	Entweder sandig oder steinig; selten zur Vertiefung der Ackerkrume geeignet.	Wie bei Klasse X.	Wie bei Klasse X.	Für alle Sommerfrüchte höchst unsicher und nur mit Roggen des Anbaues werth. — Aus denselben Gründen, wie bei der vorstehenden Klasse, wird diesem Boden hier und da ebenfalls, jedoch erst nach sechsjähriger Ruhe, eine Roggen-Ernte ohne Düngung entnommen.		Bei einer dem Austrocknen und Sturmwinden sehr ausgesetzten Lage. Bei einer stark abhängigen Lage überhaupt. Bei überhandnehmenden Schrintstellen und Horsten. Bei überwiegender Beimengung von Kieselsteinen.
XII.	Schlechter roher Boden überhaupt, für den Getraidebau ganz unwerth.	Roher eisen-schluffiger Thon- und Lehm-Boden, todter Kies-, Sumpf- und Moor-Boden, ganz unkultivirbarer Flugand; durchgängig unter der Voraussetzung, daß alle diese Bodenarten, ihrer unverbesserlichen Beschaffenheit und Lage nach, sich durchaus nicht zum nachhaltigen Anbaue von Getraide eignen.	Gar nicht wahrnehmbar.	Grandiger Sand, Kies, Gerölle, Moor, Schluff, Ortstein.	Entweder zu trocken oder zu feucht oder zu abhängig.	Wird selten versucht und durch die spärlichen Ernten in der Regel nicht vergütet.	Nur der natürliche Graswuchs gewährt einige Boden-Nutzung als Schaafweide, zu deren Erfrischung ein periodischer Umbruch und Anbau mit Roggen oder Hafer hier und da versucht zu werden pflegt.		Unterklassen finden bei dieser Klasse nicht statt.

Normalsätze der Reinertrags-Berechnungen sämtlicher

a) Angabe der

Klasse.	a) Bei einer Höhe bis 500 Fuß.					b) Bei einer Höhe von 801 Fuß.				
	Winter-Waizen.	Winter-Roggen.	Gerste.	Hafers.	Erbsen.	Winter-Waizen.	Winter-Roggen.	Gerste.	Hafers.	Erbsen.
	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.
I	20	.	23	.	20	21	.	24	.	21
II	20	23	23	32	20	21	24	24	34	21
III	20	23	23	32	20	21	24	24	34	21
IV	20	22	23	32	20	21	23	24	34	21
V	21	24	24	36	21	22	25	25	38	22
VI	21	24	.	36	21	22	26	.	40	26
VII	.	24	24	36	22	.	25	25	38	23
VIII	.	20	.	32	20	.	21	.	34	21
IX	.	.	.	44	45	.
X	.	20	21	.	.	.
XI	.	20	21	.	.	.

b) Angabe, welcher Durchschnitts-Ertrag für jede einzelne

Klasse.	Winter-Waizen.	Winter-Roggen.	Gerste.	Hafers.	Erbsen.	Weidenutzung auf Heu reducirt.			Winter-Waizen.	Winter-Roggen.	Gerste.	Hafers.	Erbsen.	Weidenutzung auf Heu reducirt.		
						Brachweide.	Sonntät.	volle Weide.						Brachweide.	Sonntät.	volle Weide.
						Pfd.	Sonntät.	Pfd.						Pfd.	Sonntät.	Pfd.
I	224	.	192	.	128	1035	II	3105	213	.	182	.	122	962	II	2885
II	176	192	208	240	120	962	II	1923	167	182	198	228	114	895	II	1790
III	192	160	176	256	112	801	II	2403	180	150	165	241	105	745	II	2235
IV	128	176	176	224	112	641	II	1283	122	167	167	213	106	596	II	1193
V	128	144	144	208	104	802	III	1604	119	134	134	193	97	746	III	1492
VI	136	128	.	192	96	482	III	1447	126	119	.	182	89	449	III	1346
VII	.	120	136	160	80	550	II	1100	.	115	131	154	77	511	II	1023
VIII	.	104	.	128	64	321	III	642	.	100	.	123	61	298	III	597
IX	.	.	.	112	.	.	IV	968	.	.	.	106	.	.	IV	900
X	.	56	.	.	.	321	IV	481	.	54	.	.	.	298	IV	447
XI	.	48	.	.	.	211	IV	317	.	47	.	.	.	197	IV	295

c) Angabe, nach welchen Anbau-Verhältnissen die verschiedenen Fruchtgattungen

Klasse.	Winter-Waizen.	Winter-Roggen.	Gerste.	Hafers.	Erbsen.	Brachweide.	volle Weide.	Winter-Waizen.	Winter-Roggen.	Gerste.	Hafers.	Erbsen.	Brachweide.	volle Weide.
	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.
I	1	.	1	.	0.6	0.4	.	1	.	1	.	0.5	0.5	.
II	0.5	0.5	0.8	0.2	0.6	0.4	.	0.5	0.5	0.8	0.2	0.5	0.5	.
III	0.8	0.2	0.3	0.7	0.3	0.7	.	0.8	0.2	0.3	0.7	0.2	0.8	.
IV	0.3	0.7	0.5	0.5	0.5	0.5	.	0.3	0.7	0.5	0.5	0.4	0.6	.
V	0.4	0.6	0.4	0.6	0.4	0.6	.	0.4	0.6	0.4	0.6	0.3	0.7	.
VI	0.5	0.5	.	1	0.2	0.8	.	0.5	0.5	.	1	0.1	0.9	.
VII	.	1	0.3	0.7	0.3	0.7	.	.	1	0.3	0.7	0.2	0.8	.
VIII	.	1	.	1	0.2	0.8	.	.	1	.	1	0.1	0.9	.
IX	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	1	.	.	2
X	.	1	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	1	1
XI	.	0.5	.	.	.	0.5	2	.	0.5	.	.	.	0.5	2

Haupt-Acker-Klassen für 1 Acker zu 300 Quad.-Ruth.

Ausfaat-Verhältnisse.

Klasse.	c) Bei einer Höhe von 1601 Fuß.					d) Bei einer Höhe von 2401 Fuß und darüber.			
	Sommer-Waizen.	Sommer-Roggen.	Gerste.	Hafers.	Wicken.	Sommer-Waizen.	Sommer-Roggen.	Gerste.	Hafers.
	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.
I
II	22	25	25	36	22	23	26	26	38
III	22	25	25	36	22	23	26	26	38
IV	22	25	25	36	22	23	26	26	38
V	23	26	26	40	23	24	27	27	42
VI	23	28	.	44	.	24	28	.	44
VII	.	26	26	40	.	.	27	27	42
VIII	.	22	.	36	.	.	23	.	38
IX	.	.	.	47	48
X	.	22	23	.	.
XI	.	22	23	.	.

Fruchtgattung bei jeder Klasse angenommen worden ist.

Klasse.	Sommer-Waizen.	Sommer-Roggen.	Gerste.	Hafers.	Wicken.	Weidenutzung auf Heu reducirt.			Sommer-Waizen.	Sommer-Roggen.	Gerste.	Hafers.	Weidenutzung auf Heu reducirt.		
						Brachweide.	Sonntät.	volle Weide.					Brachweide.	Sonntät.	volle Weide.
						Pfd.	Sonntät.	Pfd.					Pfd.	Sonntät.	Pfd.
I
II	157	171	186	214	107	787	II	1575	146	159	173	199	598	II	1197
III	166	138	152	222	97	656	II	1967	151	126	138	202	498	II	1495
IV	115	157	157	200	100	525	II	1050	107	146	146	186	399	II	798
V	109	123	123	178	89	656	III	1313	99	112	112	162	499	III	998
VI	116	109	.	171	.	395	III	1184	106	99	.	160	300	III	900
VII	.	109	124	146	.	450	II	900	.	102	117	137	342	II	684
VIII	.	96	.	117	.	262	III	525	.	90	.	110	199	III	399
IX	.	.	.	100	.	.	IV	792	.	.	.	93	.	IV	602
X	.	51	.	.	.	262	IV	393	.	48	.	.	200	IV	299
XI	.	46	.	.	.	173	IV	260	.	44	.	.	132	IV	198

bei jeder Klasse in Zurechnung gebracht worden sind.

Klasse.	Sommer-Waizen.	Sommer-Roggen.	Gerste.	Hafers.	Wicken.	Brachweide.	volle Weide.	Sommer-Waizen.	Sommer-Roggen.	Gerste.	Hafers.	Brachweide.	volle Weide.
	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.
I
II	0.5	0.5	0.8	0.2	0.3	0.7	.	0.5	0.5	0.8	0.2	1	.
III	0.8	0.2	0.3	0.7	0.1	0.9	.	0.8	0.2	0.3	0.7	1	.
IV	0.3	0.7	0.5	0.5	0.2	0.8	.	0.3	0.7	0.5	0.5	1	.
V	0.4	0.6	0.4	0.6	0.1	0.9	.	0.4	0.6	0.4	0.6	1	.
VI	0.5	0.5	.	1	.	1	.	0.5	0.5	.	1	1	.
VII	.	1	0.3	0.7	.	1	.	.	1	0.3	0.7	1	.
VIII	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.	1	1	.
IX	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	1	.	2
X	.	1	2	.	1	.	.	1	2
XI	.	0.5	.	.	.	0.5	2	.	0.5	.	.	0.5	2

d) Angabe des Gewichtes der Körner, wornach das Stroh-Gewicht, und des Stroh-Gewichtes, wornach

die Dünger-Production auf dem Grund der Anbau-Verhältnisse bei jeder Lage berechnet ist.

Klasse.	Material.	a) Bei einer Höhe bis 500 Fuß.										b) Bei einer Höhe von 801 Fuß.									
		Winter-Waizen.		Winter-Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Winter-Waizen.		Winter-Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.	
		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
I	Körner	21	70	.	.	14	20	.	.	8	80	20	63	.	.	13	49	.	.	6	102
	Stroh	43	30	.	.	21	30	.	.	21	90	42	42	.	.	20	78	.	.	17	89
II	Körner	8	55	8	80	12	32	2	50	8	20	8	7	8	30	11	77	2	36	6	52
	Stroh	17	.	19	70	18	48	4	32	20	50	16	67	19	21	18	2	4	21	16	71
III	Körner	14	92	2	100	3	99	9	18	3	90	13	100	2	80	3	72	8	69	2	42
	Stroh	29	74	6	60	5	93	16	4	8	92	28	71	6	36	5	69	15	59	5	59
IV	Körner	3	78	11	22	6	55	5	80	6	40	3	59	10	69	5	18	5	49	4	90
	Stroh	6	54	25	22	9	82	8	65	14	35	6	40	24	72	9	54	8	42	11	20
V	Körner	4	104	7	94	4	28	6	42	4	80	4	66	7	34	3	106	5	102	3	34
	Stroh	8	72	15	78	5	35	11	18	10	70	8	30	15	6	5	16	10	73	7	74
VI	Körner	6	62	5	90	.	.	9	90	2	20	6	9	5	45	.	.	9	34	1	1
	Stroh	11	55	11	70	.	.	17	20	4	100	10	104	11	15	.	.	16	83	2	38
VII	Körner	.	.	10	100	3	1	5	80	2	80	.	.	10	50	2	99	5	56	1	82
	Stroh	.	.	21	90	3	84	8	65	5	50	.	.	21	59	3	85	8	54	3	66
VIII	Körner	.	.	9	50	.	.	6	60	1	50	.	.	9	10	.	.	6	32	.	76
	Stroh	.	.	18	100	.	.	9	90	2	100	.	.	18	80	.	.	9	76	1	47
IX	Körner	5	80	5	46	.	.
	Stroh	8	65	8	38	.	.
X	Körner	.	.	5	10	4	100
	Stroh	.	.	7	70	7	62
XI	Körner	.	.	2	20	2	15
	Stroh	.	.	3	30	3	32

Klasse.	Material.	c) Bei einer Höhe von 1601 Fuß.										d) Bei einer Höhe von 2401 Fuß und darüber.										
		Sommer-Waizen.		Sommer-Roggen.		Gerste.		Hafer.		Wicken.		Sommer-Waizen.		Sommer-Roggen.		Gerste.		Hafer.				
		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			
I	Körner
	Stroh
II	Körner	7	64	7	85	10	109	2	21	3	51	7	5	7	25	10	25	2	4	.	.	
	Stroh	16	8	18	63	17	64	4	5	9	12	15	40	17	85	16	96	3	95	.	.	
III	Körner	12	91	2	56	3	40	7	104	1	5	11	73	2	32	3	6	7	25	.	.	
	Stroh	27	22	6	.	5	43	14	78	2	55	25	48	5	70	5	5	13	81	.	.	
IV	Körner	3	36	9	109	5	87	5	12	2	18	3	11	9	32	5	43	4	83	.	.	
	Stroh	6	18	23	96	9	30	8	20	5	18	5	98	22	94	8	98	7	93	.	.	
V	Körner	4	23	6	78	3	70	5	51	.	106	3	91	6	12	3	34	4	107	.	.	
	Stroh	7	87	14	25	4	96	10	11	2	33	7	30	13	35	4	62	9	49	.	.	
VI	Körner	5	66	4	105	.	.	8	82	.	.	5	13	4	55	.	.	8	20	.	.	
	Stroh	10	40	10	55	.	.	16	20	.	.	9	79	9	89	.	.	15	60	.	.	
VII	Körner	.	.	9	100	2	82	5	25	9	30	2	65	4	99	.	.	
	Stroh	.	.	21	1	3	75	8	40	20	24	3	63	8	9	.	.	
VIII	Körner	.	.	8	80	.	.	5	108	8	20	.	.	5	69	.	.	
	Stroh	.	.	18	55	.	.	9	63	17	92	.	.	9	31	.	.	
IX	Körner	5	12	4	83	.	.	
	Stroh	8	19	7	93	.	.	
X	Körner	.	.	4	70	4	40	
	Stroh	.	.	7	46	7	22	
XI	Körner	.	.	2	10	2	
	Stroh	.	.	3	38	3	33	

e) Angabe der auf Roggenwerth reducirten Brutto-Erträge, Produktionskosten, Reinerträge und

gemeinen Weidewerthe bei jeder Hauptklasse in 4 verschiedenen klimatischen Abstufungen.

Klasse.	a) Bei einer Höhe bis 500 Fuß.				b) Bei einer Höhe von 801 Fuß.			
	Brutto-Ertrag.	Produktions-Kosten.	Genereller Reinertrag.	Gemeiner Weidewerth oder Minimum.	Brutto-Ertrag.	Produktions-Kosten.	Genereller Reinertrag.	Gemeiner Weidewerth oder Minimum.
	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.
I	170.00	82.27	88.69	35.25	159.00	81.09	78.00	32.78
II	143.00	63.93	79.07	21.85	132.63	62.85	69.78	20.32
III	135.98	68.04	67.94	27.31	124.63	66.61	58.02	25.40
IV	117.43	55.72	61.73	14.58	108.38	54.93	53.45	13.55
V	101.94	55.72	46.22	14.58	92.03	54.73	37.30	13.56
VI	92.30	56.29	36.01	13.15	83.58	55.67	27.91	12.23
VII	78.65	45.80	32.85	12.50	73.27	45.25	28.02	11.62
VIII	61.82	39.41	22.41	5.83	57.49	40.07	17.42	5.42
IX	31.25	18.65	12.60	5.50	29.59	19.08	10.51	5.11
X	26.37	14.85	11.52	2.73	25.45	15.29	10.16	2.54
XI	12.80	7.26	5.54	2.50	12.45	7.52	4.93	2.33
XII	.	.	.	2.50	.	.	.	2.33

Klasse.	c) Bei einer Höhe von 1601 Fuß.				d) Bei einer Höhe von 2401 Fuß.			
	Brutto-Ertrag.	Produktions-Kosten.	Genereller Reinertrag.	Gemeiner Weidewerth oder Minimum.	Brutto-Ertrag.	Produktions-Kosten.	Genereller Reinertrag.	Gemeiner Weidewerth oder Minimum.
	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.
I	112.71	58.64	54.07	17.88	98.84	55.56	43.28	13.59
II	107.10	64.26	42.93	22.35	95.27	64.22	31.05	16.98
III	92.74	51.66	41.08	11.93	82.19	50.15	32.04	9.07
IV	77.06	51.40	25.66	11.93	68.08	52.52	15.56	9.07
V	73.23	54.63	18.60	10.76	67.07	57.07	10.00	8.18
VI	65.04	45.11	19.93	10.22	60.37	47.39	12.98	7.77
VII	53.09	41.06	12.03	4.77	49.54	43.05	6.49	3.62
VIII	27.66	19.74	7.92	4.50	24.85	20.57	4.28	3.42
IX	24.02	15.85	8.17	2.23	22.29	16.57	5.72	1.70
X	12.00	7.82	4.18	2.00	11.10	8.19	2.91	1.50
XI	.	.	.	2.00	.	.	.	1.50

Nach § 21 bilden die Werthsansätze der Unterklassen jedesmal das Mittel zweier klimatischen Abstufungen der Haupt- oder Zwischen-Klassen, zu welchen sie gehören. Um das Verfahren nachzuweisen, wie hierbei die Erträge der Unterklassen aus denen der Hauptklassen bestimmt worden sind, wurde in den Ueberschriften der obigen vier Spalten a, b, c, d vorgefetzt. Wenn nun $\frac{1}{2} Vc$ die Hälfte des Rein-Ertrags der fünften Klasse in der mit c überschriebenen Spalte, nemlich $\frac{25.66}{2}$ oder 12.83 bezeichnet und in diesem Sinne alle nachstehende Bezeichnungen genommen werden, so sind die generellen Rein-Erträge für jene 4 klimatischen Abstufungen a, b, c, d in den

Unterklassen	für a	für b	für c	für d
I	$\frac{1}{2} Ia + \frac{1}{2} Ib$	$\frac{1}{2} Ib + \frac{1}{2} IIIb$	—	—
II	$\frac{1}{2} IIa + \frac{1}{2} IIb$	$\frac{1}{2} IIb + \frac{1}{2} IIc$	$\frac{1}{2} IIc + \frac{1}{2} II d$	$\frac{1}{2} II d + \frac{1}{2} IV d$
III	$\frac{1}{2} IIIa + \frac{1}{2} IIIb$	$\frac{1}{2} IIIb + \frac{1}{2} IIIc$	$\frac{1}{2} IIIc + \frac{1}{2} III d$	$\frac{1}{2} III d + \frac{1}{2} VI d$
IV	$\frac{1}{2} IVa + \frac{1}{2} IVb$	$\frac{1}{2} IVb + \frac{1}{2} IVc$	$\frac{1}{2} IVc + \frac{1}{2} IV d$	$\frac{1}{2} IV d + \frac{1}{2} VII d$
V	$\frac{1}{2} Va + \frac{1}{2} Vb$	$\frac{1}{2} Vb + \frac{1}{2} Vc$	$\frac{1}{2} Vc + \frac{1}{2} Vd$	$\frac{1}{2} Vd + \frac{1}{2} VI d$
VI	$\frac{1}{2} VIa + \frac{1}{2} VIb$	$\frac{1}{2} VIb + \frac{1}{2} VIc$	$\frac{1}{2} VIc + \frac{1}{2} VI d$	$\frac{1}{2} VI d + \frac{1}{2} IX d$
VII	$\frac{1}{2} VIIa + \frac{1}{2} VIIb$	$\frac{1}{2} VIIb + \frac{1}{2} VIIc$	$\frac{1}{2} VIIc + \frac{1}{2} VII d$	$\frac{1}{2} VII d + \frac{1}{2} VIII d$
VIII	$\frac{1}{2} VIIIa + \frac{1}{2} VIIIb$	$\frac{1}{2} VIIIb + \frac{1}{2} VIIIc$	$\frac{1}{2} VIIIc + \frac{1}{2} VIII d$	$\frac{1}{2} VIII d + \frac{1}{2} X d$
IX	$\frac{1}{2} IXa + \frac{1}{2} IXb$	$\frac{1}{2} IXb + \frac{1}{2} IXc$	$\frac{1}{2} IXc + \frac{1}{2} IX d$	$\frac{1}{2} IX d + \frac{1}{2} XI d$
X	$\frac{1}{2} Xa + \frac{1}{2} Xb$	$\frac{1}{2} Xb + \frac{1}{2} Xc$	$\frac{1}{2} Xc + \frac{1}{2} X d$	$\frac{1}{2} X d + \frac{1}{2} XI d$
XI	$\frac{1}{2} XIa + \frac{1}{2} XIb$	$\frac{1}{2} XIb + \frac{1}{2} XIc$	$\frac{1}{2} XIc + \frac{1}{2} XI d$	$\frac{1}{2} XI d + \frac{1}{2} XII d$

wobei für XII d das minimum 1.50 in Rechnung zu ziehen ist.

z. B. in der klimatischen Abstufung b der Klasse I $\frac{78.00}{2} + \frac{58.02}{2}$ oder 39.00 + 29.01 d. i. 68.01 M ϕ .

Koggen.

Der Kostenbetrag für einen Tag Gespann-Arbeit ist bei den, wie vorhin durch a, b, c, d bezeichneten, klimatischen Abstufungen folgendermaassen angenommen:

	in 1 Pferde-Gespann-Tag	1 Ochsen-Gespann-Tag
a	5.40 M ϕ . Koggen	3.60 M ϕ . Koggen
b	5.60 " "	3.84 " "
c	6.00 " "	4.15 " "
d	7.00 " "	4.52 " "

Nachweisung

der

jährlichen Unterhaltungskosten

eines

zweispännigen Pferde- und Ochsenzuges.

Bezeichnung der Unterhaltungskosten.

Für einen zweispännigen Pferdezug.		Für einen zweispännigen Ochsenzug.	
nach Roggenwerth.			
Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.

A. Fütterungskosten.

78 Schfl. Hafer sind gleich 39 Schfl. — Mtz. Roggen
 66 Ctr. Heu 3ten Bonität sind gleich 8 = 4 = Roggen

Futterbedarf für 2 Pferde 47 4

15 Schfl. Hafer sind gleich 7 Schfl. 8 Mtz. Roggen
 100 Ctr. Heu 3ten Bonität sind gleich 12 = 8 = Roggen

Futterbedarf für 2 Ochsen — — 20 —

B. Abwartungskosten.

Nota. Die Führung des Zugviehes erfordert die Verwendung eines männlichen Arbeiters, so oft und so lange die Spannarbeit dauert. Die Vergütung für solchen ist nach Tagelohnsätzen unmittelbar da in Zurechnung gebracht worden, wo Spannarbeit in Anwendung kommt. Bei den Unterhaltungskosten des Gespannes kommen daher nur in Betracht:

die eigentlichen Abwartungskosten des Zugviehes im Stalle, incl. Herelschneiden u. mit	6	—	4	—
Unterhaltung des Stallgeräthes	—	8	—	4
Beleuchtung des Stalles	—	8	—	6
Cur- und Arzneikosten	1	—	—	6
Hufbeschlag	3	8	—	—

Latus | 58 | 12 | 25 | —

Bezeichnung der Unterhaltungskosten.

Für einen			
zweispännigen		zweispännigen	
Pferdezug.		Ochsenzug.	
nach Roggenwerth.			
Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.

Transport	58	12	25	—
C. Vieh-Kapital.				
50 Schfl. Roggen Anschaffungskosten von 2 tüchtigen Pferden; hiervon 5 p. C. Verzinsung beträgt 2 Schfl. 8 Mtz. $\frac{1}{3}$ Abnutzung und Risiko beträgt ca. 6 = — =	8	8	—	—
32 Schfl. Roggen Anschaffungskosten von 2 tüchtigen Zug-Ochsen; hiervon 5 p. C. Verzinsung beträgt ca. 1 Schfl. 10 Mtz. $\frac{1}{25}$ Abnutzung und Risiko beträgt ca. 1 = 4 =	—	—	2	14
D. Geschirrzug.				
6 Schfl. Roggen Anschaffungskosten von 2 vollkommenen Pferdekummtgeschirren; hiervon 33 $\frac{1}{3}$ p. C. Verzinsung, Unterhaltungskosten und Abnutzung	2	—	—	—
1 Schfl. 8 Mtz. Roggen Anschaffungskosten von 2 Ochsen geschirren mit Gurten, langen Strängen und Kettenzäumen; hiervon 33 $\frac{1}{3}$ p. C. Verzinsung, Unterhaltungskosten und Abnutzung	—	—	—	8
E. Stallung.				
100 Schfl. — = Roggen Baucapital eines Pferdestalles für 2 Pferde; hiervon 7 p. C. Verzinsung, Reparaturen und Affecuranz	7	—	—	—
75 Schfl. — = Roggen Baucapital eines Ochsenstalles für 2 Ochsen; hiervon 7 p. C. Verzinsung, Reparaturen und Affecuranz	—	—	5	4
F. Wagen- und Ackergeräthe.				
36 Schfl. — Mtz. Roggen Anschaffungskosten von 1 $\frac{1}{2}$ Wagen, 4 = — = = = = = = 1 Pflug, 2 = — = = = = = = 1 Hacken, 3 = — = = = = = = 1 Paar Eggen.	11	4	11	4
45 Schfl. — Mtz. in Summa; hiervon 25 p. C. Verzinsung, Unterhaltung und Abnutzung	11	4	11	4
Summarischer Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten	87	8	44	14

Allgemeine Bemerkungen.

Die Verhältniß-Werthe jeder Fruchtart zum Roggen enthält § 28.

Sinsichtlich der Bonität der auf Heu reducirten Weidegräser finden dieselben Verwerthungssätze wie bei den Wiesen statt, wornach

1 Ctr. von Bonität II	=	2½ M ^q . Roggen,
1 " " III	=	2 " " "
1 " " IV	=	1¼ " " "

Die Gewichtsangaben der Körner beruhen auf der Annahme, daß 1 Schfl. Weizen 170 Pfd., 1 Schfl. Roggen 160 Pfd., 1 Schfl. Gerste 130 Pfd., 1 Schfl. Hafer 90 Pfd., 1 Schfl. Erbsen 200 Pfd., 1 Schfl. Wicken 190 Pfd. wiegt.

Das Düngerquantum, welches der Acker jeder Klasse nach Maaßgabe seines Strohertrages erhalten kann, ist nach den in § 25 enthaltenen Grundsätzen berechnet. Bei den Klassen IX, X und XI fällt diese Dünger-Berechnung weg, weil derartiger Boden so wenig Dünger-Material liefert, daß ohne Zubehör von Wiesen und anderen Beihülfsen dessen selbstständige Benutzungsweise auf die natürliche Kraft beschränkt werden muß, welche sich nach mehrjähriger Ruhe und Beweidung ansammelt. Zu dem geringen Ertrage, der unter solchen Verhältnissen zu erwarten und hier angenommen ist, kommt das als Neben-Einnahme anderweit verwendbare Stroh nach der Verwerthung von 6 Pfd. = 1 Pfd. oder $\frac{1}{10}$ M^q Roggen in Zurechnung.

Die Productionskosten bei der Düngerausfuhr sind nach der Annahme geregelt, daß 1 Pferdegespann bei geringer Entfernung täglich 15 Fuder fährt; 1 Mann deren 10 ausladet oder 40 abschlägt; 1 Frau deren 8 breitet und soviel Dünger einlegt, als 1 Ochsengepann unterpflügt.

An Pflugarten sind zu Weizen, Roggen und Gerste deren 3; zu Hafer 2, zu Erbsen und Wicken 1 in Rechnung gebracht. Ausnahmen hiervon bilden Klasse X und XI, wo zu Roggen nur 2 mal; Klasse VIII, wo zu Hafer nur 1 mal; Klasse I, III und IV, wo zu Erbsen und Wicken 2 mal gepflügt wird. Hierbei ist angenommen, daß ein Ochsenzug bei Bodenarten der Klasse I und III täglich nur $\frac{1}{2}$ Acker; bei Klasse VI $\frac{1}{12}$; bei Klasse IX $\frac{2}{3}$; bei Klasse V $\frac{2}{3}$; bei Klasse II und IV $\frac{3}{4}$; bei Klasse VII und VIII $\frac{5}{8}$; bei Klasse X und XI $\frac{1}{2}$ Acker pflügt.

Zum Eggen werden bei Klasse I, III und VI und zur ersten Furche bei Klasse IX schwere, zur zweiten Furche und bei allen anderen Klassen überhaupt nur leichte Eggen gebraucht.

Mit schweren Eggen und zweispännigem Pferdezuge können täglich 5 Acker; mit leichten Eggen täglich 8 Acker überzogen werden.

Bei Klasse I, II, III, V, VI und IX erfordert die gehörige Zertheilung jeder Pflugfurche im Durchschnitt 3 Striche, bei den übrigen Klassen nur 2 Striche.

Zur Saat ist durchgängig angenommen, daß 1 Mann täglich 5 Acker besäen kann.

Zu Entwässerungsarbeiten ist

bei den Klassen I, III, V, VI, IX	für 3 Acker
" " " II, IV, VII, VIII	für 4 Acker
" " " X und XI	für 6 Acker

die Tagearbeit eines Mannes in Ansatz gebracht.

Das Wintergetraide zu hauen und zu raffen, bestreiten 1 Mann und 1 Frau

bei den Klassen I, II, III, IV	täglich 1 Acker,
" " " V, VI, VII	= $\frac{1}{4}$ " "
" " " VIII, X, XI	= $\frac{1}{2}$ " "

Beispiel.

Angabe der Ertragsfähigkeit jeder Fruchtart von Klasse V. bis zu 500 Fuß Höhe.

Benennung der Fruchtgattungen.	Erndte-Ertrag von 1 Acker à 300 Ruthen.											
	Ausfaat.		Körner.				Stroh- Gewicht.		Weidenuzung reducirt auf			
			Maas.		Gewicht.				Heu III. Bon.		Koggen.	
	Schfl.	Mtg.	Schfl.	Mtg.	Ctr.	Th.	Ctr.	Th.	Ctr.	Th.	Schfl.	Mtg.
Weizen	1	5	8	—	12	40	21	70				
Koggen	1	8	9	—	13	10	26	20				
Gerste	1	8	9	—	10	70	13	32				
Hafer	2	4	13	—	10	70	18	67				
Erbsen	1	5	6	8	11	90	26	65				
Brachweide									7	32	—	14.58
freie Weide									14	64	1	13.16

Ertrags-Berechnung

nach dem nachstehenden Anbauverhältniß der verschiedenen Früchte mit der Reduction auf Roggenwerth.

Benennung und Folge der Fruchtarten.	Anbau- Verhältniß.	Ertrag nach dem Anbauverhältniß.									
		Acker.	Stroh- Gewicht.		Körner.				Verhält- niß zum Koggen.	Betrag in Koggen- werth.	
					Gewicht.		Maas.				
			Ctr.	Th.	Ctr.	Th.	Schfl.	Mtg.		wie:	Schfl.
1. Weizen	$\frac{2}{5}$	8	72	4	104	3	3.20	3 : 4	4	4.27	
Koggen	$\frac{3}{5}$	15	78	7	94	5	6.40	1 : 1	5	6.40	
2. Gerste	$\frac{2}{5}$	5	35	4	28	3	9.60	3 : 2	2	6.40	
Hafer	$\frac{3}{5}$	11	18	6	42	7	12.80	2 : 1	3	14.40	
3. Erbsen	$\frac{2}{5}$	10	70	4	80	2	9.60	1 : 1	2	9.60	
Brachweide	$\frac{3}{5}$	—	—	—	—	—	—	—	—	8.75	
Brutto-Ertrag auf 3 Acker		51	53	25	18	—	—	—	19	1.82	
Durchschnitts-Ertrag auf 1 Acker		6	5.94								

Nachweisung der Dünger-Erzeugung.

Bezeichnung des Düngermaterials.	Material.	Dünger- Erzeugung.	Zahl der Fuder à 18 Ctr.
	Ctr.	Ctr.	
An Stroh werden gewonnen auf 3 Acker	51		
Als Beifutter ist das halbe Strohgewicht anzunehmen	25.5		
Beträgt in runder Summa		76.5	153
			8½

Generaltabelle sämmtlicher Weinerträge des Ackerlandes in Mezen Roggen.

Bezeichnung der Klasse.		Höhe bis 500 Fuß.				von 501 bis 600 Fuß.				von 601 bis 700 Fuß.				von 701 bis 800 Fuß.			
		Gene- reller Nein- ertrag.	Abzug			Gene- reller Nein- ertrag.	Abzug			Gene- reller Nein- ertrag.	Abzug			Gene- reller Nein- ertrag.	Abzug		
			für Ent- fernung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weide- werth.		für Ent- fernung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weide- werth.		für Ent- fernung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weide- werth.		für Ent- fernung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weide- werth.
250Rthl.	500 "	5°	10°	250Rthl.	500 "	5°	10°	250Rthl.	500 "	5°	10°	250Rthl.	500 "	5°	10°		
I	Haupt- Unter-	88.69 83.35	4.40 8.81	0.78 3.11	35.25 34.01	86.02 79.52	4.40 8.81	0.77 3.09	34.63 32.78	83.35 75.68	4.40 8.81	0.77 3.08	34.01 31.55	80.68 71.85	4.40 8.82	0.76 3.07	33.39 30.32
II	Haupt- Unter-	79.07 74.43	2.89 5.78	0.71 2.85	21.85 21.08	76.74 71.30	2.89 5.78	0.70 2.82	21.46 20.58	74.42 68.18	2.89 5.79	0.70 2.80	21.08 20.09	72.10 65.05	2.89 5.79	0.69 2.77	20.70 19.59
III	Haupt- Unter-	67.94 62.98	3.62 7.25	0.60 2.41	27.31 26.35	65.46 59.85	3.62 7.24	0.59 2.38	26.83 25.73	62.98 56.72	3.61 7.23	0.59 2.35	26.35 25.11	60.50 53.59	3.61 7.22	0.58 2.32	25.87 24.49
IV	Haupt- Unter-	61.73 57.59	2.49 4.98	0.57 2.30	14.58 14.06	59.66 55.00	2.49 4.98	0.57 2.28	14.32 13.73	57.59 52.42	2.50 4.99	0.56 2.27	14.07 13.40	55.52 49.84	2.50 5.00	0.56 2.25	13.81 13.07
V	Haupt- Unter-	46.22 41.76	2.64 5.27	0.46 1.86	14.58 14.07	43.99 39.19	2.64 5.27	0.45 1.83	14.32 13.73	41.76 36.62	2.64 5.28	0.45 1.80	14.07 13.40	39.53 34.05	2.64 5.29	0.44 1.77	13.81 13.07
VI	Haupt- Unter-	36.01 31.96	2.92 5.84	0.41 1.64	13.15 12.69	33.98 29.78	2.91 5.82	0.40 1.61	12.92 12.39	31.96 27.60	2.90 5.81	0.40 1.59	12.69 12.09	29.93 25.42	2.90 5.80	0.39 1.56	12.46 11.79
VII	Haupt- Unter-	32.85 30.43	2.02 4.04	0.36 1.44	12.50 12.06	31.64 28.81	2.02 4.04	0.35 1.42	12.28 11.77	30.43 27.20	2.02 4.05	0.35 1.41	12.06 11.49	29.22 25.58	2.03 4.06	0.35 1.39	11.84 11.20
VIII	Haupt- Unter-	22.41 19.91	1.57 3.15	0.31 1.23	5.83 5.62	21.16 18.62	1.57 3.15	0.31 1.23	5.72 5.48	19.92 17.32	1.57 3.15	0.31 1.23	5.62 5.35	18.67 16.02	1.57 3.15	0.31 1.23	5.52 5.22
IX	Haupt- Unter-	12.60 11.55	0.90 1.80	0.04 0.14	5.50 5.30	12.07 10.96	0.90 1.81	0.04 0.14	5.40 5.17	11.55 10.38	0.91 1.83	0.04 0.14	5.30 5.05	11.03 9.79	0.92 1.84	0.04 0.14	5.20 4.92
X	Haupt- Unter-	11.52 10.84	0.59 1.18	0.03 0.13	2.73 2.63	11.18 10.42	0.59 1.19	0.03 0.13	2.68 2.56	10.84 10.00	0.60 1.20	0.03 0.13	2.63 2.50	10.50 9.58	0.60 1.21	0.03 0.13	2.58 2.44
XI	Haupt- Unter-	5.54 5.23	0.29 0.59	0.01 0.06	2.50 2.50	5.38 5.06	0.29 0.59	0.01 0.06	2.45 2.45	5.23 4.89	0.30 0.60	0.01 0.06	2.41 2.41	5.08 4.72	0.30 0.60	0.01 0.06	2.37 2.37
XII					2.50				2.45				2.41				2.37
I + III	Haupt- Unter-	78.32 73.16	4.01 8.02	0.69 2.76	31.28 30.18	75.74 69.68	4.01 8.02	0.68 2.73	30.73 29.25	73.17 66.20	4.01 8.01	0.68 2.71	30.18 28.33	70.59 62.72	4.00 8.01	0.67 2.69	29.63 27.40
II + IV	Haupt- Unter-	70.40 66.01	2.69 5.38	0.64 2.57	18.21 17.57	68.20 63.15	2.69 5.38	0.64 2.55	17.89 17.15	66.00 60.29	2.69 5.39	0.63 2.53	17.57 16.74	63.81 57.44	2.69 5.39	0.62 2.51	17.25 16.33
III + VI	Haupt- Unter-	51.97 47.47	3.27 6.54	0.50 2.02	20.23 19.52	49.72 44.81	3.26 6.53	0.50 1.99	19.87 19.06	47.47 42.16	3.26 6.52	0.49 1.97	19.52 18.60	45.21 39.51	3.25 6.51	0.48 1.94	19.16 18.14
IV + V	Haupt- Unter-	53.97 49.67	2.56 5.12	0.51 2.08	14.58 14.06	51.82 47.09	2.56 5.12	0.51 2.05	14.32 13.73	49.67 44.52	2.57 5.13	0.51 2.03	14.07 13.40	47.52 41.94	2.57 5.14	0.50 2.00	13.81 13.07
IV + VII	Haupt- Unter-	47.29 44.01	2.25 4.51	0.46 1.87	13.54 13.06	45.65 41.91	2.25 4.51	0.46 1.85	13.30 12.75	44.01 39.81	2.26 4.52	0.46 1.83	13.06 12.44	42.37 37.71	2.26 4.53	0.45 1.81	12.82 12.13
V + VII	Haupt- Unter-	39.58 36.09	2.33 4.65	0.41 1.65	13.54 13.06	37.81 34.00	2.33 4.65	0.40 1.62	13.30 12.75	36.09 31.91	2.33 4.66	0.40 1.60	13.06 12.44	34.37 29.82	2.33 4.67	0.39 1.58	12.82 12.13
VI + IX	Haupt- Unter-	24.30 21.76	1.91 3.82	0.22 0.89	9.32 9.00	23.02 20.37	1.91 3.82	0.22 0.87	9.16 8.78	21.75 18.99	1.91 3.82	0.21 0.86	8.99 8.57	20.48 17.61	1.91 3.82	0.21 0.85	8.83 8.36
VII + VIII	Haupt- Unter-	27.63 25.17	1.79 3.59	0.33 1.33	9.16 8.84	26.40 23.71	1.79 3.59	0.33 1.32	9.00 8.63	25.17 22.26	1.80 3.60	0.33 1.32	8.84 8.43	23.94 20.80	1.80 3.60	0.33 1.31	8.68 8.22
VIII + IX	Haupt- Unter-	17.50 15.73	1.23 2.47	0.17 0.68	5.66 5.46	16.62 14.79	1.24 2.48	0.17 0.68	5.56 5.34	15.73 13.85	1.24 2.49	0.17 0.68	5.46 5.21	14.85 12.91	1.24 2.50	0.17 0.68	5.36 5.08
VIII + X	Haupt- Unter-	16.96 15.38	1.08 2.16	0.17 0.68	4.28 4.13	16.17 14.52	1.08 2.17	0.17 0.68	4.20 4.03	15.38 13.66	1.08 2.17	0.17 0.68	4.13 3.93	14.59 12.80	1.09 2.18	0.17 0.68	4.05 3.83

Fortsetzung der Generaltabelle.

Bezeichnung der Klasse.		Höhe von 801 bis 900 Fuß.				von 901 bis 1000 Fuß.				von 1001 bis 1100 Fuß.				von 1101 bis 1200 Fuß.			
		Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug			Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug			Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug			Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug		
			für Ent- fernung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weide- werth.		für Ent- fernung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weide- werth.		für Ent- fernung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weide- werth.		für Ent- fernung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weide- werth.
250Rthl. 500 "	5° 10°			250Rthl. 500 "	5° 10°			250Rthl. 500 "	5° 10°			250Rthl. 500 "	5° 10°				
I	Haupt- Unter-	78.00 68.01	4.41 8.82	0.76 3.06	32.78 29.09												
II	Haupt- Unter-	69.78 61.93	2.90 5.80	0.69 2.75	20.32 19.10	67.82 60.27	2.90 5.80	0.68 2.72	20.02 18.68	65.85 58.61	2.90 5.80	0.67 2.69	19.71 18.26	63.89 56.96	2.90 5.79	0.67 2.66	19.41 17.84
III	Haupt- Unter-	58.02 50.47	3.60 7.21	0.57 2.29	25.40 23.87	56.13 48.79	3.61 7.21	0.57 2.27	25.02 23.34	54.25 47.10	3.61 7.22	0.56 2.26	24.64 22.82	52.36 45.42	3.61 7.22	0.56 2.24	24.26 22.29
IV	Haupt- Unter-	53.45 47.26	2.51 5.01	0.56 2.23	13.56 12.74	51.90 45.92	2.50 5.01	0.55 2.21	13.36 12.46	50.36 44.58	2.50 5.00	0.55 2.19	13.15 12.18	48.81 43.25	2.50 4.99	0.54 2.17	12.95 11.90
V	Haupt- Unter-	37.30 31.48	2.65 5.30	0.44 1.74	13.56 12.74	35.85 30.13	2.65 5.30	0.43 1.71	13.36 12.46	34.39 28.77	2.65 5.29	0.42 1.69	13.15 12.18	32.94 27.41	2.64 5.28	0.42 1.66	12.95 11.90
VI	Haupt- Unter-	27.91 23.25	2.89 5.79	0.38 1.54	12.23 11.49	26.75 22.13	2.90 5.79	0.38 1.53	12.05 11.24	25.58 21.01	2.90 5.79	0.38 1.52	11.86 10.99	24.42 19.89	2.90 5.79	0.38 1.50	11.68 10.73
VII	Haupt- Unter-	28.02 23.97	2.03 4.07	0.35 1.38	11.62 10.92	27.01 23.03	2.03 4.07	0.35 1.38	11.45 10.68	26.00 22.09	2.03 4.07	0.34 1.38	11.27 10.44	24.99 21.15	2.03 4.07	0.34 1.37	11.10 10.20
VIII	Haupt- Unter-	17.42 14.72	1.58 3.16	0.31 1.23	5.42 5.09	16.75 14.03	1.58 3.17	0.31 1.23	5.34 4.98	16.07 13.35	1.59 3.17	0.31 1.24	5.26 4.87	15.40 12.67	1.59 3.18	0.31 1.24	5.18 4.75
IX	Haupt- Unter-	10.51 9.21	0.93 1.86	0.04 0.15	5.11 4.80	10.19 8.82	0.94 1.87	0.04 0.15	5.04 4.70	9.86 8.43	0.94 1.89	0.04 0.15	4.97 4.59	9.54 8.04	0.95 1.90	0.04 0.15	4.89 4.49
X	Haupt- Unter-	10.16 9.16	0.61 1.22	0.03 0.13	2.54 2.38	9.91 8.88	0.61 1.23	0.03 0.13	2.50 2.33	9.66 8.61	0.62 1.24	0.03 0.13	2.46 2.28	9.42 8.33	0.62 1.25	0.03 0.13	2.42 2.23
XI	Haupt- Unter-	4.93 4.55	0.30 0.61	0.01 0.06	2.33 2.33	4.84 4.42	0.31 0.61	0.01 0.06	2.29 2.29	4.74 4.30	0.31 0.62	0.01 0.06	2.25 2.25	4.65 4.17	0.31 0.62	0.01 0.06	2.21 2.21
XII					2.33				2.29				2.25				2.21
$\frac{I+III}{2}$	Haupt- Unter-	68.01 59.24	4.00 8.01	0.66 2.67	29.09 26.48												
$\frac{II+IV}{2}$	Haupt- Unter-	61.61 54.59	2.70 5.40	0.62 2.49	16.94 15.92	59.86 53.09	2.70 5.40	0.61 2.46	16.69 15.57	58.10 51.60	2.70 5.40	0.61 2.44	16.43 15.22	56.35 50.10	2.70 5.39	0.61 2.41	16.18 14.87
$\frac{III+VI}{2}$	Haupt- Unter-	42.96 36.86	3.24 6.50	0.47 1.91	18.81 17.68	41.44 35.46	3.25 6.50	0.47 1.90	18.53 17.29	39.91 34.05	3.25 6.50	0.47 1.89	18.25 16.90	38.39 32.65	3.25 6.50	0.47 1.87	17.97 16.51
$\frac{IV+V}{2}$	Haupt- Unter-	45.37 39.37	2.58 5.15	0.50 1.98	13.56 12.74	43.87 38.03	2.57 5.15	0.49 1.96	13.36 12.46	42.37 36.68	2.57 5.14	0.48 1.94	13.15 12.18	40.87 35.33	2.57 5.13	0.48 1.91	12.95 11.90
$\frac{IV+VII}{2}$	Haupt- Unter-	40.73 35.62	2.27 4.54	0.45 1.80	12.59 11.83	39.45 34.48	2.26 4.54	0.45 1.79	12.40 11.57	38.18 33.34	2.26 4.53	0.44 1.78	12.21 11.31	36.90 32.20	2.26 4.53	0.44 1.77	12.02 11.05
$\frac{V+VII}{2}$	Haupt- Unter-	32.66 27.73	2.34 4.68	0.39 1.56	12.59 11.83	31.43 26.58	2.34 4.68	0.39 1.54	12.40 11.57	30.19 25.43	2.34 4.68	0.38 1.53	12.21 11.31	28.96 24.28	2.33 4.67	0.38 1.51	12.02 11.05
$\frac{VI+IX}{2}$	Haupt- Unter-	19.21 16.23	1.91 3.82	0.21 0.84	8.67 8.15	18.47 15.47	1.92 3.83	0.21 0.84	8.54 7.97	17.72 14.72	1.92 3.84	0.21 0.83	8.41 7.79	16.98 13.97	1.92 3.84	0.21 0.82	8.28 7.61
$\frac{VII+VIII}{2}$	Haupt- Unter-	22.72 19.35	1.80 3.61	0.33 1.30	8.52 8.01	21.88 18.53	1.80 3.62	0.33 1.30	8.39 7.83	21.03 17.72	1.81 3.62	0.33 1.31	8.26 7.65	20.19 16.91	1.81 3.62	0.33 1.31	8.14 7.47
$\frac{VIII+IX}{2}$	Haupt- Unter-	13.96 11.97	1.25 2.51	0.17 0.69	5.26 4.95	13.46 11.42	1.26 2.52	0.17 0.69	5.19 4.84	12.96 10.89	1.26 2.53	0.17 0.68	5.11 4.73	12.46 10.36	1.27 2.54	0.17 0.69	5.03 4.62
$\frac{VIII+X}{2}$	Haupt- Unter-	13.79 11.94	1.09 2.19	0.17 0.68	3.98 3.74	13.33 11.45	1.09 2.20	0.17 0.68	3.92 3.66	12.86 10.98	1.10 2.20	0.17 0.68	3.86 3.58	12.41 10.50	1.10 2.21	0.17 0.69	3.80 3.49

Fortsetzung der Generaltabelle.

Bezeichnung der Klasse.	Höhe von 1201 bis 1300 Fuß.				von 1301 bis 1400 Fuß.				von 1401 bis 1500 Fuß.				von 1501 bis 1600 Fuß.											
	Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug			Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug			Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug			Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug										
		für Ent- fern- ung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weibe- werth.		für Ent- fern- ung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weibe- werth.		für Ent- fern- ung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weibe- werth.		für Ent- fern- ung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weibe- werth.								
																	250Rthl.	500 "	5°	10°	250Rthl.	500 "	5°	10°
I } Haupt- Unter-					
II } Haupt- Unter-	61.93 55.30	2.89 2.89	5.79 5.79	0.66 0.66	2.63 2.63	19.10 17.42	59.96 53.64	2.89 2.89	5.78 5.78	0.65 0.65	2.61 2.61	18.80 16.99	58.00 51.99	2.89 2.89	5.78 5.78	0.64 0.64	2.58 2.58	18.49 16.57	56.03 50.33	2.89 2.89	5.78 5.78	0.64 0.64	2.56 2.56	18.19 16.15
III } Haupt- Unter-	50.48 43.73	3.61 3.61	7.23 7.23	0.56 0.56	2.22 2.22	23.88 21.77	48.59 42.05	3.62 3.62	7.23 7.23	0.55 0.55	2.21 2.21	23.49 21.24	46.70 40.36	3.62 3.62	7.24 7.24	0.55 0.55	2.19 2.19	23.11 20.71	44.82 38.68	3.62 3.62	7.24 7.24	0.54 0.54	2.18 2.18	22.73 20.19
IV } Haupt- Unter-	47.27 41.91	2.49 2.49	4.99 4.99	0.54 0.54	2.14 2.14	12.75 11.62	45.72 40.57	2.49 2.49	4.98 4.98	0.53 0.53	2.12 2.12	12.54 11.34	44.17 39.24	2.49 2.49	4.98 4.98	0.53 0.53	2.10 2.10	12.34 11.06	42.63 37.90	2.48 2.48	4.97 4.97	0.52 0.52	2.08 2.08	12.13 10.78
V } Haupt- Unter-	31.48 26.05	2.64 2.64	5.27 5.27	0.41 0.41	1.63 1.63	12.75 11.62	30.03 24.69	2.64 2.64	5.27 5.27	0.40 0.40	1.60 1.60	12.54 11.34	28.57 23.33	2.63 2.63	5.27 5.27	0.39 0.39	1.58 1.58	12.34 11.06	27.12 21.97	2.63 2.63	5.26 5.26	0.39 0.39	1.55 1.55	12.13 10.78
VI } Haupt- Unter-	23.26 18.78	2.90 2.90	5.79 5.79	0.37 0.37	1.49 1.49	11.50 10.48	22.09 17.66	2.90 2.90	5.80 5.80	0.37 0.37	1.48 1.48	11.31 10.23	20.93 16.54	2.90 2.90	5.80 5.80	0.37 0.37	1.47 1.47	11.13 9.98	19.76 15.42	2.90 2.90	5.80 5.80	0.36 0.36	1.45 1.45	10.94 9.72
VII } Haupt- Unter-	23.98 20.21	2.03 2.03	4.07 4.07	0.34 0.34	1.37 1.37	10.92 9.96	22.96 19.27	2.03 2.03	4.06 4.06	0.34 0.34	1.37 1.37	10.75 9.72	21.95 18.33	2.03 2.03	4.06 4.06	0.34 0.34	1.37 1.37	10.57 9.48	20.94 17.39	2.03 2.03	4.06 4.06	0.34 0.34	1.36 1.36	10.40 9.24
VIII } Haupt- Unter-	14.73 11.99	1.60 1.60	3.19 3.19	0.31 0.31	1.25 1.25	5.10 4.64	14.05 11.30	1.60 1.60	3.20 3.20	0.32 0.32	1.26 1.26	5.01 4.53	13.38 10.62	1.60 1.60	3.21 3.21	0.32 0.32	1.26 1.26	4.93 4.42	12.70 9.94	1.61 1.61	3.21 3.21	0.32 0.32	1.27 1.27	4.85 4.30
IX } Haupt- Unter-	9.22 7.66	0.95 0.95	1.91 1.91	0.04 0.04	0.14 0.14	4.81 4.38	8.89 7.27	0.96 0.96	1.92 1.92	0.04 0.04	0.14 0.14	4.73 4.28	8.57 6.88	0.97 0.97	1.93 1.93	0.04 0.04	0.14 0.14	4.65 4.17	8.24 6.49	0.97 0.97	1.94 1.94	0.03 0.03	0.14 0.14	4.58 4.07
X } Haupt- Unter-	9.17 8.05	0.63 0.63	1.25 1.25	0.03 0.03	0.14 0.14	2.39 2.19	8.92 7.77	0.63 0.63	1.26 1.26	0.03 0.03	0.14 0.14	2.35 2.14	8.67 7.50	0.63 0.63	1.26 1.26	0.03 0.03	0.14 0.14	2.31 2.09	8.42 7.22	0.64 0.64	1.27 1.27	0.03 0.03	0.14 0.14	2.27 2.05
XI } Haupt- Unter-	4.56 4.05	0.31 0.31	0.62 0.62	0.01 0.01	0.06 0.06	2.17 2.17	4.46 3.92	0.31 0.31	0.63 0.63	0.01 0.01	0.06 0.06	2.12 2.12	4.37 3.79	0.32 0.32	0.63 0.63	0.01 0.01	0.06 0.06	2.08 2.08	4.27 3.67	0.32 0.32	0.63 0.63	0.01 0.01	0.06 0.06	2.04 2.04
XII } Haupt- Unter-	2.17	2.12	2.08	2.04
$\frac{I+III}{2}$ } Haupt- Unter-
$\frac{II+IV}{2}$ } Haupt- Unter-	54.60 48.60	2.69 2.69	5.39 5.39	0.60 0.60	2.39 2.39	15.92 14.52	52.84 47.11	2.69 2.69	5.38 5.38	0.59 0.59	2.36 2.36	15.67 14.17	51.08 45.61	2.69 2.69	5.38 5.38	0.58 0.58	2.34 2.34	15.41 13.82	49.33 44.12	2.68 2.68	5.37 5.37	0.58 0.58	2.31 2.31	15.16 13.47
$\frac{III+VI}{2}$ } Haupt- Unter-	36.87 31.25	3.25 3.25	6.51 6.51	0.46 0.46	1.85 1.85	17.69 16.12	35.34 29.85	3.26 3.26	6.51 6.51	0.46 0.46	1.84 1.84	17.40 15.73	33.81 28.45	3.26 3.26	6.52 6.52	0.46 0.46	1.83 1.83	17.12 15.34	32.29 27.05	3.26 3.26	6.52 6.52	0.45 0.45	1.81 1.81	16.83 14.95
$\frac{IV+V}{2}$ } Haupt- Unter-	39.37 33.98	2.56 2.56	5.13 5.13	0.47 0.47	1.88 1.88	12.75 11.62	37.87 32.63	2.56 2.56	5.12 5.12	0.46 0.46	1.86 1.86	12.54 11.34	36.37 31.28	2.56 2.56	5.12 5.12	0.46 0.46	1.84 1.84	12.34 11.06	34.87 29.93	2.55 2.55	5.11 5.11	0.45 0.45	1.81 1.81	12.13 10.78
$\frac{IV+VII}{2}$ } Haupt- Unter-	35.62 31.06	2.26 2.26	4.53 4.53	0.44 0.44	1.75 1.75	11.83 10.79	34.34 29.93	2.26 2.26	4.52 4.52	0.43 0.43	1.74 1.74	11.64 10.53	33.06 28.79	2.26 2.26	4.52 4.52	0.43 0.43	1.73 1.73	11.45 10.27	31.78 27.65	2.25 2.25	4.51 4.51	0.43 0.43	1.72 1.72	11.26 10.01
$\frac{V+VII}{2}$ } Haupt- Unter-	27.73 23.13	2.33 2.33	4.67 4.67	0.37 0.37	1.50 1.50	11.83 10.79	26.49 21.98	2.33 2.33	4.66 4.66	0.37 0.37	1.48 1.48	11.64 10.53	25.26 20.83	2.33 2.33	4.66 4.66	0.36 0.36	1.47 1.47	11.45 10.27	24.03 19.68	2.33 2.33	4.66 4.66	0.36 0.36	1.45 1.45	11.26 10.01
$\frac{VI+IX}{2}$ } Haupt- Unter-	16.24 13.22	1.92 1.92	3.85 3.85	0.20 0.20	0.81 0.81	8.15 7.43	15.49 12.46	1.93 1.93	3.86 3.86	0.20 0.20	0.81 0.81	8.02 7.25	14.75 11.71	1.93 1.93	3.86 3.86	0.20 0.20	0.80 0.80	7.89 7.07	14.00 10.95	1.93 1.93	3.87 3.87	0.19 0.19	0.79 0.79	7.76 6.89
$\frac{VII+VIII}{2}$ } Haupt- Unter-	19.35 16.10	1.81 1.81	3.63 3.63	0.33 0.33	1.31 1.31	8.01 7.30	18.50 15.29	1.81 1.81	3.63 3.63	0.33 0.33	1.31 1.31	7.88 7.12	17.66 14.48	1.81 1.81	3.63 3.63	0.33 0.33	1.31 1.31	7.75 6.95	16.82 13.67	1.82 1.82	3.63 3.63	0.33 0.33	1.31 1.31	7.62 6.77
$\frac{VIII+IX}{2}$ } Haupt- Unter-	11.97 9.83	1.27 1.27	2.55 2.55	0.17 0.17	0.69 0.69	4.95 4.51	11.47 9.29	1.28 1.28	2.56 2.56	0.17 0.17	0.70 0.70	4.87 4.40	10.97 8.76	1.28 1.28	2.57 2.57	0.17 0.17	0.70 0.70	4.79 4.29	10.47 8.22	1.29 1.29	2.57 2.57	0.17 0.17	0.70 0.70	4.71 4.18
$\frac{VIII+X}{2}$ } Haupt- Unter-	11.95 10.02	1.11 1.11	2.22 2.22	0.17 0.17	0.69 0.69	3.74 3.41	11.48 9.54	1.11 1.11	2.23 2.23	0.17 0.17	0.70 0.70	3.68 3.33	11.02 9.06	1.11 1.11	2.23 2.23	0.17 0.17	0.70 0.70	3.62 3.24	10.56 8.58	1.12 1.12	2.24 2.24	0.17 0.17	0.70 0.70	3.56 3.16

Fortsetzung der Generaltabelle.

Bezeichnung der Klasse.	Höhe von 1601 bis 1700 Fuß.					von 1701 bis 1800 Fuß.					von 1801 bis 1900 Fuß.					von 1901 bis 2000 Fuß.				
	Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug				Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug				Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug				Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug			
		für Ent- fernung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weibe- werth.			für Ent- fernung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weibe- werth.			für Ent- fernung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weibe- werth.			für Ent- fernung über	bei We- gen über	Ge- meiner Weibe- werth.	
				250Rthl.	500 "				5°	10°				250Rthl.	500 "				5°	10°
I } Haupt- Unter-	
II } Haupt- Unter-	54.07 48.67	2.89 5.77	52.72 47.29	2.88 5.77	51.37 45.92	2.88 5.76	16.81 14.63	50.02 44.54	2.88 5.76	16.27 14.08
III } Haupt- Unter-	42.93 36.99	3.62 7.24	41.45 34.93	3.64 7.27	39.96 32.87	3.65 7.30	21.01 17.89	38.48 30.82	3.66 7.33	20.34 17.01
IV } Haupt- Unter-	41.08 36.56	2.48 4.96	39.95 34.80	2.48 4.97	38.82 33.04	2.49 4.98	11.22 9.98	37.69 31.29	2.49 4.98	10.86 9.72
V } Haupt- Unter-	25.66 20.61	2.63 5.25	24.40 19.64	2.64 5.28	23.14 18.66	2.66 5.31	11.22 10.03	21.88 17.68	2.67 5.34	10.86 9.80
VI } Haupt- Unter-	18.60 14.30	2.90 5.80	17.53 13.41	2.93 5.86	16.45 12.51	2.96 5.91	10.12 8.55	15.38 11.62	2.99 5.97	9.79 8.09
VII } Haupt- Unter-	19.93 16.45	2.03 4.06	19.06 15.61	2.05 4.10	18.19 14.77	2.07 4.13	9.61 8.18	17.32 13.93	2.09 4.17	9.30 7.76
VIII } Haupt- Unter-	12.03 9.26	1.61 3.22	11.33 8.87	1.63 3.25	10.64 8.47	1.64 3.28	4.49 3.81	9.95 8.08	1.65 3.31	4.34 3.62
IX } Haupt- Unter-	7.92 6.10	0.98 1.96	7.47 5.78	0.99 1.97	7.01 5.47	1.00 1.99	4.23 3.58	6.56 5.15	1.01 2.01	4.10 3.40
X } Haupt- Unter-	8.17 6.94	0.64 1.28	7.86 6.61	0.65 1.29	7.56 6.28	0.65 1.30	2.10 1.90	7.25 5.95	0.66 1.31	2.03 1.85
XI } Haupt- Unter-	4.18 3.54	0.32 0.64	4.03 3.38	0.32 0.64	3.87 3.21	0.33 0.65	1.87 1.87	3.71 3.04	0.33 0.65	1.81 1.81
XII	1.87	1.81
$\frac{I+III}{2}$ } Haupt- Unter-
$\frac{II+IV}{2}$ } Haupt- Unter-	47.57 42.62	2.68 5.36	46.33 41.05	2.68 5.37	45.09 39.48	2.68 5.37	14.01 12.30	43.85 38.92	2.68 5.37	13.57 11.90
$\frac{III+VI}{2}$ } Haupt- Unter-	30.76 25.64	3.26 6.52	29.48 24.17	3.28 6.56	28.20 22.69	3.30 6.60	15.56 13.22	26.92 21.22	3.32 6.64	15.06 12.55
$\frac{IV+V}{2}$ } Haupt- Unter-	33.37 28.58	2.55 5.10	32.17 27.21	2.56 5.12	30.97 25.85	2.57 5.14	11.22 10.00	29.78 24.48	2.58 5.16	10.86 9.76
$\frac{IV+VII}{2}$ } Haupt- Unter-	30.50 26.51	2.25 4.51	29.50 25.21	2.26 4.53	28.50 23.91	2.27 4.55	10.41 9.08	27.50 22.61	2.28 4.57	10.08 8.74
$\frac{V+VII}{2}$ } Haupt- Unter-	22.79 18.53	2.33 4.65	21.72 17.62	2.34 4.69	20.66 16.71	2.36 4.72	10.41 9.10	19.59 15.80	2.38 4.75	10.08 8.78
$\frac{VI+IX}{2}$ } Haupt- Unter-	13.26 10.20	1.94 3.87	12.50 9.60	1.96 3.91	11.73 9.00	1.98 3.95	7.17 6.07	10.97 8.39	2.00 3.99	6.94 5.74
$\frac{VII+VIII}{2}$ } Haupt- Unter-	15.98 12.86	1.82 3.64	15.20 12.25	1.84 3.67	14.42 11.63	1.85 3.70	7.04 5.99	13.64 11.01	1.87 3.74	6.82 5.69
$\frac{VIII+IX}{2}$ } Haupt- Unter-	9.97 7.68	1.29 2.58	9.40 7.33	1.31 2.61	8.33 6.97	1.32 2.63	4.36 3.70	8.25 6.62	1.33 2.66	4.22 3.51
$\frac{VIII+X}{2}$ } Haupt- Unter-	10.10 8.10	1.12 2.25	9.60 7.74	1.13 2.27	9.10 7.38	1.14 2.29	3.29 2.85	8.60 7.02	1.15 2.31	3.19 2.73

Fortsetzung der Generaltabelle.

Abzug von 2001 bis 2100 Fuß.					von 2101 bis 2200 Fuß.					von 2201 bis 2300 Fuß.					von 2301 bis 2400 Fuß.					von 2401 und darüber.									
Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug				Ge- meiner Weide- werth.	Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug				Ge- meiner Weide- werth.	Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug				Ge- meiner Weide- werth.	Gene- reller Rein- ertrag.	Abzug				Ge- meiner Weide- werth.						
	für Ent- fern- ung über	bei We- gen über	5°	10°			für Ent- fern- ung über	bei We- gen über	5°	10°			für Ent- fern- ung über	bei We- gen über	5°	10°			für Ent- fern- ung über	bei We- gen über	5°	10°		für Ent- fern- ung über	bei We- gen über	5°	10°		
48.68	2.88	5.75	0.61	2.44	15.74	47.33	2.87	5.75	0.61	2.42	15.20	45.98	2.87	5.74	0.60	2.40	14.66	44.63	2.87	5.74	0.60	2.38	14.13	43.28	2.87	5.73	0.59	2.36	13.59
43.17	3.68	7.35	0.54	2.17	13.53	41.79	3.69	7.38	0.54	2.17	12.98	40.41	3.70	7.41	0.54	2.18	12.43	39.04	3.72	7.43	0.54	2.18	11.88	37.66	3.73	7.46	0.54	2.18	11.33
36.99	2.49	4.99	0.51	2.02	10.50	35.51	2.50	4.99	0.50	2.02	10.14	34.02	2.50	5.00	0.50	2.01	9.79	32.54	2.50	5.01	0.50	2.00	9.43	31.05	2.51	5.01	0.50	1.99	9.07
28.76	3.68	7.35	0.54	2.17	16.12	26.70	3.69	7.38	0.54	2.17	15.24	24.65	3.70	7.41	0.54	2.18	14.35	22.59	3.72	7.43	0.54	2.18	13.47	20.53	3.73	7.46	0.54	2.18	12.58
36.56	2.49	4.99	0.51	2.02	10.50	35.43	2.50	4.99	0.50	2.02	10.14	34.30	2.50	5.00	0.50	2.01	9.79	33.17	2.50	5.01	0.50	2.00	9.43	32.04	2.51	5.01	0.50	1.99	9.07
29.53	2.49	4.99	0.51	2.02	9.46	27.78	2.50	4.99	0.50	2.02	9.20	26.02	2.50	5.00	0.50	2.01	8.94	24.27	2.50	5.01	0.50	2.00	8.68	22.51	2.51	5.01	0.50	1.99	8.42
20.61	2.69	5.37	0.39	1.54	10.50	19.35	2.70	5.40	0.39	1.55	10.14	18.08	2.71	5.43	0.39	1.55	9.79	16.82	2.73	5.46	0.39	1.56	9.43	15.56	2.74	5.48	0.39	1.56	9.07
16.70	2.69	5.37	0.39	1.54	9.56	15.72	2.70	5.40	0.39	1.55	9.33	14.74	2.71	5.43	0.39	1.55	9.09	13.76	2.73	5.46	0.39	1.56	8.86	12.78	2.74	5.48	0.39	1.56	8.62
14.30	3.01	6.02	0.38	1.50	9.47	13.23	3.04	6.08	0.38	1.52	9.15	12.15	3.07	6.13	0.38	1.53	8.83	11.08	3.10	6.19	0.39	1.55	8.50	10.00	3.12	6.24	0.39	1.56	8.18
10.73	3.01	6.02	0.38	1.50	7.64	9.63	3.04	6.08	0.38	1.52	7.18	8.94	3.07	6.13	0.38	1.53	6.72	8.04	3.10	6.19	0.39	1.55	6.26	7.14	3.12	6.24	0.39	1.56	5.80
16.46	2.10	4.21	0.36	1.44	9.00	15.59	2.12	4.24	0.37	1.46	8.69	14.72	2.14	4.28	0.37	1.48	8.38	13.85	2.16	4.31	0.38	1.50	8.08	12.98	2.17	4.35	0.38	1.52	7.77
13.09	2.10	4.21	0.36	1.44	7.35	12.25	2.12	4.24	0.37	1.46	6.94	11.41	2.14	4.28	0.37	1.48	6.53	10.57	2.16	4.31	0.38	1.50	6.11	9.73	2.17	4.35	0.38	1.52	5.69
9.26	1.67	3.33	0.34	1.35	4.20	8.57	1.68	3.36	0.34	1.37	4.06	7.87	1.69	3.39	0.35	1.39	3.92	7.18	1.71	3.42	0.35	1.40	3.77	6.49	1.72	3.44	0.36	1.42	3.62
7.68	1.67	3.33	0.34	1.35	3.43	7.29	1.68	3.36	0.34	1.37	3.23	6.89	1.69	3.39	0.35	1.39	3.04	6.50	1.71	3.42	0.35	1.40	2.85	6.10	1.72	3.44	0.36	1.42	2.66
6.10	1.02	2.03	0.04	0.15	3.96	5.65	1.02	2.05	0.04	0.15	3.83	5.19	1.03	2.07	0.04	0.16	3.69	4.74	1.04	2.09	0.04	0.16	3.56	4.28	1.05	2.10	0.04	0.16	3.42
4.84	1.02	2.03	0.04	0.15	3.21	4.52	1.02	2.05	0.04	0.15	3.02	4.21	1.03	2.07	0.04	0.16	2.84	3.90	1.04	2.09	0.04	0.16	2.65	3.59	1.05	2.10	0.04	0.16	2.46
6.95	0.66	1.33	0.02	0.06	1.97	6.64	0.67	1.34	0.02	0.06	1.90	6.33	0.67	1.35	0.02	0.06	1.83	6.03	0.68	1.36	0.02	0.06	1.77	5.72	0.69	1.37	0.02	0.06	1.70
5.63	0.66	1.33	0.02	0.06	1.80	5.30	0.67	1.34	0.02	0.06	1.75	4.97	0.67	1.35	0.02	0.06	1.70	4.64	0.68	1.36	0.02	0.06	1.65	4.31	0.69	1.37	0.02	0.06	1.60
3.55	0.33	0.66	0.02	0.06	1.75	3.39	0.33	0.67	0.02	0.06	1.69	3.23	0.34	0.67	0.02	0.06	1.63	3.07	0.34	0.68	0.02	0.06	1.56	2.91	0.34	0.68	0.02	0.06	1.50
2.87	0.33	0.66	0.02	0.06	1.75	2.71	0.33	0.67	0.02	0.06	1.69	2.54	0.34	0.67	0.02	0.06	1.63	2.38	0.34	0.68	0.02	0.06	1.56	2.21	0.34	0.68	0.02	0.06	1.50
.	1.75	1.69	1.63	1.56	1.50
.
42.62	2.68	5.37	0.56	2.23	13.12	41.38	2.68	5.37	0.55	2.22	12.68	40.14	2.68	5.37	0.55	2.20	12.23	38.90	2.68	5.37	0.55	2.19	11.79	37.66	2.69	5.37	0.54	2.17	11.33
36.35	3.34	6.68	0.46	1.83	11.49	34.78	3.36	6.73	0.46	1.84	11.09	33.22	3.36	6.73	0.46	1.85	10.68	31.65	3.40	6.81	0.46	1.86	10.28	30.08	3.42	6.85	0.46	1.87	9.87
25.64	2.59	5.18	0.44	1.78	14.57	24.36	2.60	5.19	0.44	1.78	14.07	23.08	2.60	5.21	0.44	1.78	13.57	21.80	2.61	5.23	0.44	1.78	13.08	20.52	2.62	5.24	0.44	1.77	12.58
19.74	2.59	5.18	0.44	1.78	11.88	18.26	2.60	5.19	0.44	1.78	11.21	16.79	2.60	5.21	0.44	1.78	10.53	15.31	2.61	5.23	0.44	1.78	9.86	13.83	2.62	5.24	0.44	1.77	9.19
28.58	2.59	5.18	0.44	1.78	10.50	27.39	2.60	5.19	0.44	1.78	10.14	26.19	2.60	5.21	0.44	1.78	9.79	24.99	2.61	5.23	0.44	1.78	9.43	23.80	2.62	5.24	0.44	1.77	9.07
23.11	2.59	5.18	0.44	1.78	9.51	21.74	2.60	5.19	0.44	1.78	9.26	20.38	2.60	5.21	0.44	1.78	9.02	19.01	2.61	5.23	0.44	1.78	8.77	17.64	2.62	5.24	0.44	1.77	8.52
26.51	2.29	4.59	0.43	1.73	9.75	25.51	2.31	4.61	0.43	1.74	9.41	24.51	2.32	4.64	0.43	1.74	9.08	23.51	2.33	4.66	0.44	1.75	8.75	22.51	2.34	4.68	0.44	1.75	8.42
21.31	2.29	4.59	0.43	1.73	8.40	20.02	2.31	4.61	0.43	1.74	8.07	18.72	2.32	4.64	0.43	1.74	7.73	17.42	2.33	4.66	0.44	1.75	7.39	16.12	2.34	4.68	0.44	1.75	7.06
18.53	2.39	4.79	0.37	1.49	9.75	17.46	2.41	4.82	0.38	1.50	9.41	16.40	2.42	4.85	0.38	1.51	9.08	15.33	2.44	4.88	0.38	1.53	8.75	14.27	2.45	4.91	0.38	1.54	8.42
14.89	2.39	4.79	0.37	1.49	8.45	13.99	2.41	4.82	0.38	1.50	8.13	13.08	2.42	4.85	0.38	1.51	7.81	12.17	2.44	4.88	0.38	1.53	7.48	11.26	2.45	4.91	0.38	1.54	7.16
10.20	2.01	4.02	0.21	0.82	6.71	9.44	2.03	4.06	0.21	0.83	6.49	8.67	2.05	4.10	0.21	0.84	6.26	7.91	2.07	4.14	0.21	0.85	6.03	7.14	2.08	4.17	0.21	0.86	5.80
7.79	2.01	4.02	0.21	0.82	5.42	7.18	2.03	4.06	0.21	0.83	5.10	6.58	2.05	4.10	0.21	0.84	4.78	5.97	2.07	4.14	0.21	0.85	4.45	5.37	2.08	4.17	0.21	0.86	4.13
12.86	1.88	3.77	0.35	1.39	6.59	12.08	1.90	3.80	0.35	1.41	6.37	11.29	1.91	3.83	0.36	1.43	6.14	10.51	1.93	3.86	0.36	1.45	5.92	9.73	1.94	3.89	0.37	1.47	5.69
10.39	1.88	3.77	0.35	1.39	5.38	9.77	1.90	3.80	0.35	1.41	5.08	9.16	1.91	3.83	0.36	1.43	4.78	8.54	1.93	3.86	0.36	1.45	4.48	7.92	1.94	3.89	0.37	1.47	4.18
7.68	1.34	2.68	0.19	0.75	4.08	7.10	1.35	2.70	0.19	0.76	3.94	6.53	1.36	2.73	0.19	0.77	3.80	5.95	1.37	2.75	0.19	0.78	3.66	5.38	1.38	2.77	0.20	0.79	3.52
6.27	1.34	2.68	0.19	0.75	3.32	5.91	1.35	2.70	0.19	0.76	3.13	5.56	1.36	2.73	0.19	0.77	2.94	5.20	1.37	2.75	0.19	0.78	2.75	4.85	1.38	2.77	0.20	0.79	2.56
8.10	1.16	2.33	0.19	0.75	3.08	7.60	1.17	2.35	0.19	0.76	2.98	7.10	1.18	2.37	0.19	0.77	2.87	6.60	1.19	2.39	0.19	0.78	2.77	6.10	1.20	2.40	0.20	0.79	2.66
6.66	1.16	2.33	0.19	0.75	2.61	6.29	1.17	2.35	0.19	0.76	2.49	5.93	1.18	2.37	0.19	0.77	2.37	5.57	1.19	2.39	0.19	0.78	2.25	5.21	1.20	2.40	0.20	0.79	2.13

B.

T a b e l l e n

zur

N a c h w e i s u n g

der

K l a s s i f i c i r u n g u n d R e i n e r t r a g s b e r e c h n u n g

der

W i e s e n.

Charakteristik

Hauptklasse.	Benennung.	Physische Beschaffenheit des Bodens.	Lage.
I.	Beste fehlerfreie Niederungs- und Fluß-Wiesen.	Ausgezeichnet guter Wiesenboden, selbst in der Tiefe noch locker und mit vielen humosen Bestandtheilen vermengt; ohne Säure und Steine.	An Strömen und Flüssen und größern Bächen, deren jährlich mit Sicherheit zu erwartende Ueberschwemmungen nur befruchtend wirken und dem Graswuchse nicht durch Uebersfluthungen und Versandungen nachtheilig werden. Die Oberfläche der Wiese horizontal oder nur wenig abhängig, im übrigen eben, rein und frei.
II.	Gute, jedoch nicht ganz fehlerfreie Niederungs- und Fluß-Wiesen.	Bestandtheile wie bei Klasse I, jedoch nicht so glücklich gemischt und deshalb etwas fester gelagert oder lockerer, je nachdem Thon- und Lehm- oder Sand- und Moor-Erde auffallender vorherrschen.	Wie bei Klasse I, jedoch ohne sichere Voraussetzung der jährlich wiederkehrenden Ueberschwemmungen; — desgleichen die Oberfläche weniger regulär, eben und ausgeglichen und daher jener Befruchtung theilweise entzogen, jedenfalls aber ohne Vertiefungen, in denen sich stauendes Wasser ansammeln kann.
III.	Beste fehlerfreie Feld- und Thal-Wiesen.	Gute Bodenmischung von humosen, lehmigen und sandigen Bestandtheilen, welche mehr locker als fest und mit einem Untergrunde versehen ist, der das Wasser genügend einsaugt und anhält.	Horizontal oder sanft abhängig, in flachen, lichten Thalgründen, an Bächen, Feldern und Gehöften, von welchen diese Wiesen den Abfluß aufnehmen. Die Oberfläche eben, ohne Hügel und Vertiefungen.
IV.	Fehlerhafte Niederungs- und Fluß-Wiesen.	Auen-Boden mit undurchlassendem Untergrunde und selten ganz frei von Säure und stöcker Masse.	Häufig unter, in oder nur wenig über dem Wasserspiegel nahgelegener Gewässer und vor schädlichen Ueberschwemmungen nicht immer gesichert. Die Oberfläche bildet Vertiefungen; in welchen das Wasser wegen mangelnden Abflusses sich nur langsam verzieht.

der Wiesen.

Feuchtigkeitszustand.	Beschaffenheit des Heues.	Mähbarkeit und Tragbarkeit.	Zwischenklassen.
Ausreichend feucht durch natürliche Bewässerung und niedere Lage. Gegen stöcker Masse durch die einsaugende Beschaffenheit des Untergrundes gesichert.	Gutes, fettes, kräftiges, blätterreiches Heu, durchgängig von 1ster Bonität.	In 2 bisweilen auch 3 Schnitten circa 50 Ctr. Heu und Grummet pr. 1 Aker.	Wenn der Boden weniger humusreich, die Ueberschwemmung minder fruchtbar ist; der periodische Eintritt derselben unbestimmter, der jedesmalige Abzug des Wassers wegen zu wagenrechter Lage langsamer erfolgt; das Gras häufig lagert; im übrigen aber die Beschaffenheit einer solchen Wiese im allgemeinen noch immer einen höheren Werth, als die der Klasse II hat, so kommt die Zwischenklasse $\frac{I + II}{2}$ in Anwendung.
Hinreichende, natürliche Feuchtigkeit, welche vom Stromwasser durchsintert und sich im Grunde verhält, ohne in stöcker Masse auszuarten.	Wie bei Klasse I, nur nicht so üppig und weniger aus Kräutern bestehend, im Mittel zwischen der 1sten und 2ten Bonität.	2 bis 3 schürig wie bei Klasse I, jedoch mit einem bis auf 40 Ctr. verminderten Ertrag. Der in Jahren, wo Ueberschwemmungen ausbleiben, oft sehr niedere Ertrag compensirt sich durch den weit höheren in Jahren, wo jene stattfinden.	Wenn die Lage gegen gefährliche Uebersfluthungen nicht völlig geschützt ist, oder das Stromwasser kalt und sich nicht besonders fruchtbar erweist; die Beschaffenheit einer solchen Wiese im übrigen aber noch immer besser, als die der Klasse IV ist, so kommt die Zwischenklasse $\frac{II + IV}{2}$ in Anwendung.
Günstige Gelegenheit zu Bewässerung aus Bächen oder durch den Zufluß von Höhen, Feldern, Wegen und aus Quellen.	Süßes, feines, kräuterreiches Heu von durchaus guten Grasarten und 1ster Bonität.	2 schürig mit einem Ertrage von 32 Ctr. Heu und Grummet.	Wenn die Bewässerung nicht zu allen Zeiten unbehindert, oder nicht ausreichend, oder nicht auf alle Theile der Wiese zu leiten ist, oder aus Wadungen kommt und schon an sich eine etwas kalte oder weniger nahrhafte Beschaffenheit hat; im übrigen aber der Ertrag einer solchen Wiese noch immer höher, als der von Klasse V anzunehmen ist, so findet die Anwendung der Zwischenklasse $\frac{III + V}{2}$ statt.
Während die tieferen Stellen solcher Wiesen an zu großer Feuchtigkeit leiden, mangelt es den erhöhteren oft schon daran. Bewässerung ist wegen Schwierigkeit der Entwässerung selten anwendbar.	Größtentheils mittelmäßig, zum Theil aber auch grob, hart, schafthalmig und sauer; und daher im Durchschnitte nur zur 3ten Bonität zu rechnen.	2 schürig mit einem Ertrage von 36 Ctr. Heu und Grummet.	Wenn der Ertrag der Wiese weniger durch Vertiefungen, als durch Erhöhungen beeinträchtigt wird, denen die Bewässerung nicht zu Gute kommt; demohnachtet aber die Beschaffenheit der Gräser die für Klasse V angenommene Bonität nicht erreicht und doch auch dem quantitativen Ertrage nach nicht zu dem der Klasse VI herabsinkt, so findet die Anwendung der Zwischenklasse $\frac{IV + VI}{2}$ statt.

Hauptklasse.	Benennung.	Physische Beschaffenheit des Bodens.	Lage.
V.	Gute Feld- und Thal-Wiesen.	Boden wie bei Klasse III, der jedoch im Untergrunde eine öfters mit Steinen vermengte, überhaupt mehr schon zum Austrocknen geneigte Beschaffenheit zeigt, und nur bei einer zugleich niedern und etwas feuchten Lage der Wiese deren Einstellung in diese Klasse zulässig macht.	Horizontal oder sanft abhängige, oft muldenförmige, jedoch freie, der Sonne nicht beraubte Lage in Senkungen zwischen Feldern und Gründen an Bächen.
VI.	Mittelmäßige Feld- und Thal-Wiesen.	Gebundener, festgelagerter Boden, welcher dem gänzlichen Austrocknen lange widersteht, dann aber sehr verhärtet; öfters jedoch, und besonders in nassen Jahren dem Graswuchse schon durch stöckende Feuchtigkeit nachtheilig wird.	Wie bei Klasse V. Nur ist die Oberfläche unebener; auch sind häufig Vertiefungen wahrzunehmen, in denen sich saure Stellen bilden.
VII.	Trockene gute Berg- und Höhen-Wiesen.	Wie bei Klasse V, nur wegen seichter Krume und der Lage an Bergen und Anhöhen noch mehr dem schnellen und gänzlichen Austrocknen ausgesetzt.	Abhängig aber eben; selten gelegen zur Anwendung von Bewässerungen. An der Südseite von Bergen dem Ausbrennen von den Sonnenstrahlen sehr unterworfen.
VIII.	Quellige, moorige Feld- und Thal-Wiesen.	Mooriger Boden, dessen obere Schicht noch nicht übermäßig naß, sondern nur Stellenweise von zu Tage kommenden Quellen durchbrochen, im übrigen aber so schwammig ist, daß man mit dem Wagen nur schwer darauf fortkommen kann. Im Untergrunde ruhet der Moor häufig auf Torf; mitunter auch auf eisenküstlichem, undurchlassendem Thon.	Meist vertieft, abhängig mit unebener Oberfläche und theilweise behaftet mit sauren Stellen, die selbst durch Gräben nicht immer ganz zu beseitigen sind.

Feuchtigkeitszustand.	Beschaffenheit des Heues.	Mähbarkeit und Tragbarkeit.	Zwischenklassen.
Bedingt von der herabziehenden Feuchtigkeit des höheren, umliegenden Ackerlandes und von Bachwasser, das den Untergrund tränkt und theilweise Ueberrieselungen gestattet.	Mittelmäßig feines, größtentheils süßes Heu, durchgängig zur 2ten Bonität gehörig.	2 schürig mit einem Ertrage von 25 Ctr. Heu und Grummet.	Wenn der Wiesenboden an sich die hier beschriebene Beschaffenheit, aber nicht die vorausgesetzte, niedere, freie Lage und den Zufluß von umliegenden Ackerländereien hat, sondern nur durch seine Lage im Abscheine oder durch Beschattung sich frisch erhält und in dieser Beziehung weniger, als unter den bei Klasse VII aufgeführten Umständen austrocknet, so kann die Zwischenklasse $\frac{V+VII}{2}$ in Anwendung kommen.
Der Boden ist selten ganz frei von quelligen Stellen und hält sich im Allgemeinen natürlich feucht, wenn nicht zu anhaltende dürre Witterung eintritt.	Gutes, gesundes Heu, jedoch schon etwas vermischt mit Moos und geringeren, dem Vieh zum Theil unangenehmen Gräsern und Kräutern, in Mitte zwischen der 2ten und 3ten Bonität.	2 schürig mit einem Ertrage von 20 Ctr. Heu und Grummet.	Wenn sich mehrfache, quellige, saure Stellen auf einer solchen Wiese zeigen, ohne daß dieselbe im Allgemeinen so moorig und schwammig, wie Klasse VIII ist, so kommt die Zwischenklasse $\frac{VI+VIII}{2}$ in Anwendung.
In der Grasnarbe erhält sich noch einigermaßen die Feuchtigkeit so lange, als das Gras auf der Wiese steht. Nach Hinwegnahme desselben vertrocknet solche gewöhnlich in dem Maße, daß ein zweiter Schnitt nicht mehr lohnt.	Die ganz vorzügliche Mähbarkeit, welche das frühzeitig gehauene Heu dieser Wiesen zeigt, verliert sich in etwas bei der gewöhnlich spätern Werdung durch die Verhärtung der Grashalme und den Ausfall des Saamens. Das Heu wird deshalb zur 2ten Bonität gerechnet.	Einschürig mit einem Ertrage von 14 Ctr. Heu.	Wenn die Beschaffenheit des Heues durch beigemengte schlechtere Gräser und Kräuter die hier vorausgesetzte Güte nicht hat; und der sowohl hiernach, als nach der Menge des Heues zu beurtheilende Werth einer solchen Wiese sich mehr den Verhältnissen von Klasse IX nähert, ohne noch ganz zu solcher herabzusinken, so kommt die Zwischenklasse $\frac{VII+IX}{2}$ in Anwendung.
Naß, quellig und fast schon etwas sumpfig; demohnerachtet bei trockner Witterung an Dürre leidend, wenn Torf und Moor den Untergrund bilden.	Raum mittelmäßig; zum Theil schon ziemlich schlecht, hart und sauer; zur 3ten Bonität gehörig.	2 schürig mit einem Ertrage von 18 Ctr. Heu und Grummet.	Wenn Wiesen dieser Art wegen ihrer horizontalen Lage kein gehöriger Abzug verschafft werden kann und darauf nicht nur harte und saure, sondern auch scharfe und dem Vieh zum Theil schädliche Sumpf- und Moorpflanzen vorkommen, auch das Wasser in den Gräben solcher Wiesen eine sehr braunrothe Farbe annimmt, so findet die Zwischenklasse $\frac{VIII+XI}{2}$ Anwendung.

Hauptklasse.	Benennung.	Physische Beschaffenheit des Bodens.	Lage.
IX.	Magere Feld- und Wald- Wiesen.	Dürftiger Boden mit lockerem, saugendem Untergrunde.	Entweder in Waldungen, wo dann die Oberfläche häufig sehr uneben und hügelig erscheint; oder in Senkungen zwischen Feldern von geringer Bodengüte.
X.	Schlechte, kaltgründige Wiesen.	Sehr leicht; im Untergrunde bindender, kaltgründiger, undurchlassender, meistens eisen-schüssiger Thon und Lehm.	Theilweise zu sehr abhängig, oder, wegen völlig horizontaler Lage, Mangel an Abfluß der stöckenden Rässe leidend. Die Oberfläche ist uneben.
XI.	Sehr schlechte sumpfige Moor- und dürre grandige Sand- Wiesen.	Torfiger, saurer, mooriger Boden oder dürerer, grandiger Sand, in jeder Beziehung schlecht, steril und unverbesserlich.	Wenn auch horizontal, dennoch uneben, häufig durch Fluthen zerrissen, mit Böchern, Lachen, Pfützen, Gestrüpp und Gesträuch zc. in solchem Maaße behaftet, daß die Kosten von Meliorationen den davon zu erwartenden Nutzen überwiegen.

Feuchtigkeitszustand.	Beschaffenheit des Heues.	Mähbarkeit und Tragbarkeit.	Zwischenklassen.
Unter Beschattung von Bäumen und Gesträuch erhält sich nothdürftig ein gewisser Grad natürlicher Feuchtigkeit, welcher im freien Felde eine niedere und etwas geschützte Lage erfordert, wenn derartige Wiesen den angenommenen Ertrag dieser Klasse noch erreichen sollen.	Selten frei von Bodsbart, Haidekraut, Moos zc., und daher zur 3ten Bonität zu rechnen.	Nur selten 2, meistens 1 schürig mit einem Ertrage von 16 Ctr.	
Die Beschaffenheit des Untergrundes und die auf der Oberfläche wuchernden Moose halten diese Wiesen, selbst wenn sie von Natur nicht quellig sind, in einem größtentheils mehr feuchten als trocknen Zustand. Dieselben Ursachen verkälten zugleich den Boden und bewirken, daß die Gräser sich erst spät im Frühjahr erheben.	Mageres, wulstiges Heu, gewöhnlich mit kurzem Haidekraut, Moos, Seggen zc. stark vermengt; welches nur zur 4ten Bonität gehört.	Einschürig mit einem Ertrage von 12 Ctr.	
Entweder von stöckender Rässe, der kein Abzug zu verschaffen ist, überaus feucht und sumpfig, oder bei grandiger, sandiger Bodenbeschaffenheit sehr dürre und steril.	Schlechtes, binsfiges, saures, hartes, schafthalmiges, moosiges oder schmieliges Heu von 4ter Bonität.	Einschürig, wenn der Ertrag noch 11 Ctr. erreicht; außerdem nur als Weide nutzbar.	

Wiesengewächse,

welche in jeder der verschiedenen Klassen vorherrschen.

Klasse I.

- Trifolium melilotus, gemeiner Stein-
Klee.
- pratense, spanischer Klee.
- hybridum, hoher, lang-
blättriger Honigklee.
- alpestre, brauner Berg-
und Waldklee.
- procumbens, kleiner Hopfen-
klee.
- filiforme, fadenförmiger
Klee.
Medicago lupulina, hopfenartiger
Schneckenklee.
Lotus corniculatus, gemeiner Scho-
tenklee.
Lathyrus pratensis, Platt-Erbse.
Vicia cracca, Vogel-Wicke.
Sanguisorba officinalis, gemeiner
Wiesenknopf, falsche Pimper.
Achillea millefolium, Schaaferbe.
Carum Carvi, Wiesenkümmel.
Polygonum bistorta, Wiesenfüterich.
Alopecurus pratensis, Wiesenfuch-
schwanz.
Poa pratensis, Wiesenrispen-Gras.
- trivialis, Knotenrispen-Gras.
- aquatica, Wasserrispen-Gras.
Festuca elatior, hoher Schwingel.
- pratensis, Wiesen-Schwin-
gel.
Holcus avenaceus, haferartiges
Honiggras.
Aira aquatica, Wasserschniele.
- cespitosa, Rasenschniele.
Phleum pratense, Timotheus-Gras.
Miliun effusum, Hirse-Gras.
Briza media, gemeines Zittergras.

Klasse II.

Gewächse wie bei Klasse I, nur nicht
so üppig und im Verhältniß weniger
mit den breitblättrigen Gewächsorten
vermengt.

Klasse III.

Gewächse wie bei der I. Klasse, mit
häufigerem Zutritt von:
Bromus mollis, weiche Trespe.
Dactylis glomerata, Knaulgras.
Lolium perenne, englisch Raigras.
Cynosurus cristatus, Kammgras.
Avena pratensis, Wiesenhafer.
Agrostis stolonifera, Windhalm.
Prunella vulgaris, gemeine Brunnelle.
Thymus serpyllum, Feldthymian,
Quendel.
Origanum vulgare, wilder Majoran.
Daucus Carota, wilde Möhre.
Pastinaca sativa, wilder Pastinal.

Klasse V.

Die bei der III. Klasse nachträglich
genannten Gräser bilden hier die Regel.
Nächst solchen kommen noch vor:
Convolvulus arvensis, Ackerwinde.
Tragopogon pratense, Wiesen-Bock-
bart.
Poterium sanguisorba, Pimpinelle.
Veronica, Ehrenpreis.
Lychnis flos cuculi, Kuckucksblume.
Ranunculus repens, Wiesenbärenfuß.
Leontodon Taraxacum, Löwenzahn,
Butterblume.
Plantago lanceolata, kleiner, spitzer
Wegerich.
Primula veris, Himmelschlüssel, Primel.
Chrysanthemum Leucanthemum,
weiße Wucherblume, große Maasliche.
Scabiosa columbaria, blaue Scabiose.

Klasse VII.

Trifolium alpestre, der braun ge-
färbte Bergklee.
- repens, der weiße Klee.
Meliolus officinalis, der Steinkeel.
Plantago major, der breite Wegerich.
Holcus mollis, kriechendes Honiggras.
Avena pubescens, der kurzhaarige
Wiesenhafer.
Thymus serpyllum, Quendel, Feld-
thymian.
Aira canescens, graue Schniele.
Euphrasia Odontites, rother Augen-
trost.
Achillea millefolium, Schaaferbe.
Primula veris, Himmelschlüssel.
Pimpinella saxifraga, die Stein-
pimpinelle, wilder Anis.
Lathyrus pratensis, Platt-Erbse.
Gentiana Centaurium, Enzian.
Poterium sanguisorba, gemeine
Wucherblume.

Klasse IX.

Nach Maafgabe der Bodenbeschaffen-
heit herrschen die theils bei Klasse V,
theils bei Klasse VI genannten Ge-
wächse vor. Außer diesen zeigen sich
auf Waldwiesen besonders häufig:
Die Scabiosen und Orchis-Arten,
Knabenkraut.
Phalaris arundinacea, glänzendes
Rohrgras.
Bromus giganteus, weiße Waldtrespe.
Aira flexuosa, die Drahtschniele.
Trifolium alpestre, der braun ge-
färbte Waldklee.
Alchemilla vulgaris, Frauenmantel.
Heracleum sphondylium, Bärenkhan.
Ajuga reptans, der Wiesen-Günsel,
blaue Kuckuck.
Chaerophyllum sylvestre, der ge-
meine Kälberkropf, wilde Körbel.
Scirpus sylvaticus, Waldbinsen.
Tanacetum vulgare, Kleinfarren.
Galium verum und aparine, das
Kleber-Labkraut.

Klasse IV.

Gräser der I. Klasse, jedoch schon
vermischt mit:
Phalaris arundinacea, rohrartiges
Glanzgras.
Arundo phragmites, gemeines Ried-
gras.
Orchis, Knabenkraut, Ragwurz.
Sonchus palustris, Sumpfgänseblitel.
Caltha palustris, gemeine Dotter-
blume, Goldblume.
Triglochin palustre, Binsengras,
Sumpf.
Equisetum, Schaftbalm, Scheuer-
kraut
mit bessern Pflanzen, als:
Aira aquatica, Wasserschniele.
Poa aquatica, Wasserrispen-Gras.
Festuca fluitans, Wasserschwengel,
Schwadengras.
Bromus mollis, weiche Trespe.
Heracleum sphondylium, Bären-
khan.
Rumex aquaticus, Wasser-Sauer-
ampfer.
Salvia pratensis, Wiesen-Salbei.

Klasse VI.

Zu den in Klasse III genannten,
mischen sich auch viele von denen,
welche bei Klasse IV angeführt sind.
Zugleichen werden schon sichtbar:
Rhinanthus crista galli, Wiesen-
Sahnenkamm, häufig.
Colchicum autumnale, Zeitlose.
Mehrere Carex-Arten, Segg-Gräser,
ingeleichen auch Moose; ferner:
Rumex acetosa, Wiesen-Sauer-
ampfer.
Chaerophyllum sylvestre, gemeiner
Kälberkropf.
Polygala vulgaris, gemeine Kreuz-
blume.

Klasse VIII.

Die Mehrzahl der Gewächse gleicht
denen in Klasse IV und VI genannten.
Moose fangen an vorzuherrschen; harte
und nahrungslose Ried-, Borst- und
Binsengräser werden häufiger.

Zugleichen:

Rumex aquaticus, Wasserampfer.
Thalictrum, Wiesen-Raute.
Eriophorum polystachion, Wollgras.

Klasse X.

Hier finden dieselben Bemerkungen
wie bei Klasse VI und VII Anwendung.
Ganz besonders zeigt sich aber ge-
wöhnlich auf diesen Wiesen: Rhinan-
thus crista galli, Sahnenkamm, in
so häufiger Maafse, daß alle übrigen
ohne die kümmerlichen Gewächse davon
verdrängt werden.

Klasse XI.

Poa aquatica, Wasserripengras.
Arundo phragmites, gemeines Schilf.
Phalaris arundinacea, glänzendes
Rohrgras.
Festuca fluitans, Wasserschwengel.
Melica coerulea, blaues Perlgras.
Carex vulpina,
- paniculata, } verschiedene Ried-
- flava, } gräser.
Eriophorum polystachion, Wollgras,
Wiesenflachs.
Juncus conglomeratus, } verschiedene
- effusus, } Binsen-Ar-
Scirpus cespitosus, } ten.
Triglochin palustre, }
Equisetum palustre, } Sumpf- u. Was-
- limosum, } schaftbalm.
Orchis maculata, } geflecktes, breitblät-
- latifolia, } riges Knabenkraut.
Pinguicula vulgaris, gemeines Fett-
kraut.
Pedicularis palustris, Sumpfkäuf-
kraut.
Galium uliginosum, Morastlabkraut.
Menyanthes trifoliata, Bitterklee,
Wasserklee.
Cnicus palustris, Sumpfbistel.
Parnassia palustris, weiße Leber-
blume.
Caltha palustris, gemeine Dotter-
blume, Kuckucksblume.
Myosotis palustris, rauches Berggif-
meinnicht.
Drosera, Sonnenthaun,
und mehrere Moosarten und Flechten.

Tabelle

über die generellen Reinerträge und Weidewerthe der sämtlichen Wiesen- Haupt- und Zwischenklassen nebst Angabe der Abzüge bei entfernter Lage und Aufsteigung der Zugangswege.

		Klassen.																		
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	$\frac{I+II}{2}$	$\frac{II+IV}{2}$	$\frac{III+V}{2}$	$\frac{IV+VI}{2}$	$\frac{V+VII}{2}$	$\frac{VI+VIII}{2}$	$\frac{VII+IX}{2}$	$\frac{VIII+XI}{2}$
Genereller Reinertrag		129.35	90.02	77.16	48.97	44.53	27.68	27.85	14.29	11.75	5.57	2.50	109.68	69.49	60.84	38.32	36.19	20.98	19.80	8.40
Abzug für Entfernung über	250 Ruth.	2.02	1.93	1.75	1.99	1.65	1.58	0.79	1.97	1.92	0.81	0.95	1.97	1.96	1.70	1.78	1.22	1.77	1.35	1.46
	500 Ruth.	4.03	3.86	3.50	3.98	3.29	3.16	1.57	3.95	3.84	1.61	1.89	3.94	3.92	3.39	3.57	2.43	3.55	2.70	2.92
Abzug bei Wegen über	5°	0.63	0.51	0.41	0.46	0.32	0.26	0.18	0.23	0.21	0.15	0.14	0.57	0.48	0.36	0.36	0.25	0.24	0.19	0.19
	10°	2.54	2.04	1.66	1.82	1.26	1.05	0.72	0.94	0.82	0.61	0.55	2.29	1.93	1.46	1.43	0.99	0.99	0.77	0.75
Weidewerth als Minimum.		64.67	45.01	38.58	24.48	22.26	13.84	13.92	7.14	5.87	2.78	1.25	54.84	34.74	30.42	19.16	18.09	10.49	9.89	4.19

C.

T a b e l l e n

zur

N a c h w e i s u n g

der

Klassifikation und Reinertragsermittlung

der

W a l d u n g e n.

B e s c h r e i b u n g

der Eigenschaften, wornach der Standort der verschiedenen Holzgattungen bei der Abschätzung zu beurtheilen, und Angabe der jährlichen Holzzunahme auf 1 Acker, nach welcher die Annahme jeder einzelnen Klasse zu bemessen ist.

A. Die Kiefer

gedeiht am besten in niedrigen, ebenen Gegenden, auf einem tiefgründigen, frischen, lockern, lehmigen Sandboden, kommt aber auch in einem etwas tiefen, nur nicht festen Lehmboden und selbst noch auf dünnen Sandhügeln fort, welche sich für den Anbau keiner andern Holzart eignen, und nur durch den von Kiefern noch einigen Ertrag gewähren.

Nicht gut verträgt sie den Thon- und am wenigsten den flachgründigen Kalkboden. Auf nassem oder feuchtem Sandboden wächst sie zwar sehr üppig, liefert aber dann ein Holz von geringerer Brenngüte und Dauerhaftigkeit. In höhern und rauhern Lagen artet sie aus und wird zum Krüppel (Krummholzkiefer). Ueberall, wo ihre tiefgehende Pfahlwurzel bald auf Felsen oder Thonschichten, oder sonst feste Unterlagen stößt, gedeiht die Kiefer nicht, weshalb die Tiefe des Bodens bei dieser Holzgattung als wesentliches Erforderniß ihres Fortkommens um so mehr ins Auge zu fassen ist, als junge Kiefernbestände, welche mit ihren Wurzeln die untere, feste Lage noch nicht erreicht haben und zur Zeit noch einen guten Wuchs zeigen, in dieser Beziehung leicht zu falschen Folgerungen Anlaß geben können. Ueberhaupt treibt die Kiefer in der Jugend, wo ihre Verwendung selbst als Brennholz noch nicht rüthlich ist, am stärksten und übertrifft in diesem Alter die Fichte, von welcher sie indeß unter sonst gleich zusagenden Verhältnissen später wieder eingeholt wird.

Ein Acker Kiefern-Waldung unter Voraussetzung des vollen Bestandes und während des Alters von 50 bis 100 Jahren muß im Durchschnitt, wenn solcher

zur Klasse I	gehören soll,	155	Kub. Fuß	Holzmasse	oder circa	1 $\frac{1}{4}$	}	Klfr. Scheitholz nach Abzug von 40 p. C. für Stockholz und Reißig
" "	II	" "	124	" "	" "	1		
" "	III	" "	93	" "	" "	$\frac{3}{4}$		
" "	IV	" "	62	" "	" "	$\frac{1}{2}$		
" "	V	" "	31	" "	" "	$\frac{1}{4}$		

an Holzzunahme jährlich erzeugen.

B. Die Fichte

liebt vorzüglich die gebirgigten Gegenden und verträgt eine rauhere Lage, als die Kiefer; bleibt jedoch in sehr hohen Gebirgen nur niedrig. Sie verlangt keinen tiefgründigen Boden, da ihre Wurzeln mehr flach laufen, als tief gehen. Eine mäßige Fruchtbarkeit des Bodens ist für ihren gedeihlichen Wuchs am zuträglichsten, indem sie auf sehr fruchtbarem Boden leicht rothfaul wird, und dann schon im geringen Alter abstirbt. Sehr mageren Sand und festen Lettenboden verträgt sie nicht; eher noch sauern Moorboden, auf welchem sie zuweilen recht gut gedeiht. Für steinige, trockne Berge ist sie eine der geeignetsten Holzarten. In der Jugend hat sie einen schwächern Wuchs, als die Kiefer; dieser Umstand ist bei Beurtheilung und Vergleichung der beiderseitigen Standorte nicht zu übersehen.

Ein Acker Fichten-Waldung unter Voraussetzung des vollen Bestandes und während des Alters von 50 bis 120 Jahren muß im Durchschnitt, wenn solcher

zur Klasse I	gehören soll,	171	Kub. Fuß	Holzmasse	oder circa	1 $\frac{1}{4}$	Klfr. Scheitholz	}	nach Abzug von 40 p. C. für Stockholz und Reißig
" "	II	" "	137	" "	" "	1	" "		
" "	III	" "	103	" "	" "	$\frac{3}{4}$	" "		
" "	IV	" "	68	" "	" "	$\frac{1}{2}$	" "		
" "	V	" "	34	" "	" "	$\frac{1}{4}$	" "		

an Holzzunahme jährlich erzeugen.

C. Die Eiche

gedeihet nur in niederen Gegenden und Vorgebirgen, nicht aber auf hohen Gebirgen. Eher noch als die gewöhnliche Sommer-eiche kommt die Traubeneiche auf einem rauhern Standorte fort. Beide Arten verlangen, als Hochwald, einen tiefgründigen, frischen, lockeren Boden, der, als wesentliche Bedingung ihres kräftigen Wachsthum's, wenigstens einige Fuß tief fruchtbar sein muß. Unter dieser Voraussetzung gerathen sie vorzüglich auf sandigem Lehme und lehmigem Sande und selbst auf Sandsteingebirgen, wenn nur die Wurzeln in die Tiefe streichen und sich gehörig ausbreiten können.

Auf Granit, Gneis, Thonschiefer- und Urgebirge überhaupt, so wie auch auf Kalk- und Basaltbergen bleiben sie dagegen auffallend zurück; auf armem, dürrem Sandboden wachsen sie kümmerlich; auf humosem Sumpfboden, welcher versauert ist, oder Eisenstein enthält, sind sie am wenigsten an ihrem Plage. Genügsamer zeigt sich die Eiche in der Betriebsart als Niederwald, wo sie selbst auf flachgründigem Boden gedeihet, wenn derselbe nur sonst fruchtbar ist und in dieser Beziehung auch noch an trocknen Bergabhängen einen zuträglichen Standort findet. Ihre Ausschlagungsfähigkeit findet bloß am Stamme statt, da sie keine Wurzelbrut treibt. Ihre Umtriebszeit als Niederwald ist auf länger als 40 Jahr nicht füglich anwendbar und dieses Alter erreichen zu lassen, nur selten räthlich.

Ein Acker Eichen-Hochwald unter Voraussetzung des vollen Bestandes und während des Alters von 80 bis 150 Jahren muß im Durchschnitt, wenn solcher

zur I. Klasse gehören soll,	109 Kub. Fuß Holzmasse oder circa	$\frac{5}{6}$	Klfr.	Scheitholz	}	nach Abzug von 40 p. C. für Stockholz und Reißig
= II. = = =	87 = = =	$\frac{2}{3}$				
= III. = = =	65 = = =	$\frac{1}{2}$				
= IV. = = =	44 = = =	$\frac{1}{3}$				
= V. = = =	22 = = =	$\frac{1}{6}$				

an Holzzunahme jährlich erzeugen.

Ein Acker Eichen-Niederwald unter derselben Voraussetzung und während des Alters von 10 bis 30 Jahren muß im Durchschnitt, wenn derselbe

zur Klasse I gehören soll,	90 Kub. Fuß Holzmasse oder circa	$3\frac{1}{2}$	Schod	Reißig
= = II = = =	72 = = =	$2\frac{3}{4}$		
= = III = = =	54 = = =	2		
= = IV = = =	36 = = =	$1\frac{1}{2}$		
= = V = = =	18 = = =	$\frac{3}{4}$		

an Holzzunahme jährlich erzeugen.

D. Die Roth-Buche

gedeihet bei einer höhern Lage, als die Eiche; im Mittelgebirge aber besser, als auf sehr hohen Bergen. Sie fordert auch keinen so tiefgründigen Boden, wie jene, wohl aber einen kräftigen Boden. Am besten sagt ihr, nächst fruchtbarem Lehmboden, eine lockere Basalterde, so wie frischer nicht zu flacher Kalkboden zu. Im eigentlichen Sandboden kommt sie weniger gut fort; versauerten Boden verträgt sie gar nicht. Ueberhaupt ist ihr ebensowenig Rasse, wie zu große Trockenheit eines Standortes zuträglich.

Die Ausschlagungsfähigkeit der Rothbuche ist schon an sich nicht stark und ihr Wachsthum in der Jugend überdies langsam.

Nach 40 Jahren sind selbst aus dem Stock gezogene Rothbuchen nicht mehr als Niederwald, sondern als Hochwald anzusehen.

Ein Acker Buchen-Hochwald unter Voraussetzung des vollen Bestandes und während eines Alters von 70 bis 140 Jahren muß im Durchschnitt, wenn solcher

zur Klasse I gehören soll,	110 Kub. Fuß Holzmasse oder circa	$\frac{5}{6}$	Klfr.	Scheitholz	}	nach Abzug von 40 p. C. für Stockholz und Reißig
= = II = = =	88 = = =	$\frac{2}{3}$				
= = III = = =	66 = = =	$\frac{1}{2}$				
= = IV = = =	44 = = =	$\frac{1}{3}$				
= = V = = =	22 = = =	$\frac{1}{6}$				

an Holzzunahme jährlich erzeugen.

Ein Acker Buchen-Niederwald unter derselben Voraussetzung und während eines Alters von 10 bis 30 Jahren muß im Durchschnitt, wenn solcher

zur Klasse I gehören soll,	52 Kub. Fuß Holzmasse oder circa 2 Schock Reisig
= = II = =	42 = = = = 1 $\frac{3}{5}$ = =
= = III = =	31 = = = = 1 $\frac{1}{5}$ = =
= = IV = =	21 = = = = $\frac{4}{5}$ = =
= = V = =	10 = = = = $\frac{2}{5}$ = =

an Holzzunahme jährlich erzeugen.

E. Die gemeine Erle

wächst zwar im milden Klima am besten; kommt aber auch in rauheren Gegenden noch fort. Auf sehr hohen Bergen bleibt sie klein und wird strauchartig. Bei ihren vielen, nicht weit vom Stamme oder Stocke abstehenden, oft 3—4 Fuß tief gehenden Wurzeln, welche keinen sehr thonigen, festen Boden vertragen, liebt sie einen lockeren Untergrund, vor allem aber einen feuchten Boden, der zu ihrem üppigen Gedeihen wesentlich nothwendig ist, jedoch auch nicht ins sumpfige ausarten darf, indem sie, wenn ein solcher Standort überdieß versauert und eisenhaltig ist, nur sehr schlecht gedeihet.

Wo ihr Wuchs gut ist, schlägt sie, als Niederwald behandelt, bei 40 Jahren noch vollkommen sicher aus.

Ein Acker Erle-Hochwald unter Voraussetzung des vollen Bestandes und während eines Alters von 25 bis 60 Jahren muß im Durchschnitt, wenn solcher

zur Klasse I gehören soll,	164 Kub. Fuß Holzmasse oder circa 1 $\frac{1}{4}$ Rftr. Scheitholz	} nach Abzug von 40 p. C. für Stochholz und Reisig
= = II = =	131 = = = = 1 = =	
= = III = =	98 = = = = $\frac{3}{4}$ = =	
= = IV = =	66 = = = = $\frac{1}{2}$ = =	
= = V = =	33 = = = = $\frac{1}{4}$ = =	

an Holzzunahme jährlich erzeugen.

Ein Acker Erle-Niederwald unter derselben Voraussetzung und während eines Alters von 10 bis 30 Jahren muß im Durchschnitt, wenn solcher

zur Klasse I gehören soll,	125 Kub. Fuß Holzmasse oder circa 5 Schock Reisig
= = II = =	100 = = = = 4 = =
= = III = =	75 = = = = 3 = =
= = IV = =	50 = = = = 2 = =
= = V = =	25 = = = = 1 = =

an Holzzunahme jährlich erzeugen.

F. Die Birke

ist in Ansehung des Klima nicht sehr empfindlich und wird noch in den rauhesten Gegenden angetroffen, obgleich sie da ebenfalls im Wuchse sehr zurückbleibt und endlich zum bloßen Strauch ausartet. Sie kommt fast auf jeder Bodenart und selbst noch nothdürftig auf magerem Sande fort. Schlecht ist ihr Gedeihen im rothen Thonlager; auch wächst sie im Kalk- und Basaltboden, der sonst den meisten Laubhölzern zusagt, weniger gut, als in einem nicht zu trocknen Lehm-, oder frischen, lehmigen Kies-, oder humosen Sand- und Gneisboden. Nächstdem verträgt sie einen ziemlich feuchten Boden und wird noch selbst in nicht allzunassen Brüchen von schönem Wuchse getroffen.

Vom Stocke schlägt die Birke gut aus, wenn der Antrieb des Niederwaldes nicht über 25 bis 30 Jahr gesetzt wird. In späterem Alter, wo die Rinde verhärtet und unten am Stamme stark aufreißt, ist der Ausschlag eben so unsicher, wie überhaupt der Wuchs der Birke in der Jugend sich am stärksten zeigt.

Ein Acker Birken-Hochwald unter Voraussetzung des vollen Bestandes und während eines Alters von 25 bis 60 Jahren muß im Durchschnitt, wenn solcher

zur Klasse I gehören soll,	110 Kub. Fuß Holzmasse oder circa $\frac{5}{6}$ Rftr. Scheitholz	} nach Abzug von 40 p. C. für Stochholz und Reisig
= = II = =	88 = = = = $\frac{2}{3}$ = =	
= = III = =	66 = = = = $\frac{1}{2}$ = =	
= = IV = =	44 = = = = $\frac{1}{3}$ = =	
= = V = =	22 = = = = $\frac{1}{6}$ = =	

an Holzzunahme jährlich erzeugen.

Ein Acker Birken-Niederwald unter derselben Voraussetzung und während eines Alters von 10 bis 30 Jahren muß im Durchschnitt, wenn solcher

zur Klasse I gehören soll,	95	Kub. Fuß	Holzmasse	oder	circa	$3\frac{3}{4}$	Schock	Reisig
" " II " " "	76	"	"	"	"	3	"	"
" " III " " "	57	"	"	"	"	$2\frac{1}{4}$	"	"
" " IV " " "	38	"	"	"	"	$1\frac{1}{2}$	"	"
" " V " " "	19	"	"	"	"	$\frac{3}{4}$	"	"

an Holzzunahme jährlich erzeugen.

Hinweisung auf diejenige Normal-Holzart, mit welcher andere, selten in reinen Beständen vorkommende Holzgattungen hinsichtlich ihres Standortes und Ertrages zu vergleichen sind.

Tannen machen in Bezug auf Tiefgründigkeit und sonstige Beschaffenheit des Bodens gleiche Ansprüche wie die Kiefer, nur daß sie nicht in magerem Sande und nicht in Niederungen gedeihen, und eine höhere Lage, wie jene, lieben. Ihr Wuchs ist anfangs langsam; ihr Ertrag wie der der Fichte zu verrechnen.

Lärchen verlangen ebenfalls einen Boden von der Beschaffenheit, wie der, welcher der Kiefer zusagt; wachsen aber schneller und in höheren und rauheren Lagen wie diese.

Bei der Verwerthung sind sie nach den für die Kiefern aufgestellten Sätzen zu verrechnen.

Ahorn liebt denselben Standort wie Buchen, fordert aber einen noch fruchtbareren Boden wie diese. Die Sonnenseite, wenn er zumal trockenen Boden hat, sagt ihm weniger, wie die Mitternachtsseite zu. Als Niederwald ist er wegen seiner guten und langen Ausschlagsfähigkeit nach den Sätzen des Eichen-Niederwaldes zu verrechnen; als Hochwald nach denen der Buche.

Alme verlangt einen kräftigen, humusreichen, tiefgründigen, dabei lockern und frischen Boden und ist folglich hinsichtlich ihres Standortes mit dem der Eiche zu vergleichen; hinsichtlich ihres Ertrages aber nach den für Buchen aufgestellten Sätzen zu verrechnen.

Eiche verlangt zwar noch einen kräftigeren Boden als die Buche, aber keine größere Tiefgründigkeit wie diese, und ist nach Standort und Ertrag mit dieser zu vergleichen.

Weißbuche, Hornbaum, Hainbuche gedeihet am besten im fetten, lockern Lehmboden, und verträgt am wenigsten heißen Sand und Sumpf. In hohen Gebirgen kommt sie schwer fort; in Vorgebirgen und Ebenen am besten; feuchter Boden sagt ihr mehr wie trockner zu.

Als Hochwald ist sie ihrem Ertrage nach wie die Buche; als Niederwald hingegen, wo sie einen reichen, ziemlich rasch wachsenden Stockauschlag gewährt, wie Eichen-Niederwald zu verrechnen.

Birke verträgt mit Ausnahme des zu strengen und bindenden Bodens, fast jeden Boden, und läßt sich sowohl hinsichtlich ihrer Vorliebe für einen feuchten Standort, als auch wegen ihrer Ausschlagsfähigkeit, Holzmenge und geringeren Beschaffenheit desselben, nach den Anforderungen der Erle beurtheilen und nach deren Ertragsätzen verrechnen.

Aspe liebt vorzugsweise einen feuchten, humusreichen Sandboden und eine niedere Lage. Ihrem Standorte und Ertrage nach ist sie ebenfalls mit dem der Erle zu vergleichen.

Weiden gedeihen vorzüglich im feuchten Boden und kümmern nur da, wo sich viel Säure darin vorfindet, oder der Boden sehr streng und bindend ist. Auch diese Holzart ist nach den Anforderungen ihres Standortes, nach ihrem raschen Wuchse und reichlichen Ertrage am passendsten mit dem der Erle zu vergleichen.

Häseln kommen fast auf jedem Boden, am besten aber in fruchtbarem, tiefgründigem Lehmboden fort. Sie verlangen, wie die Birken, einen freien, unbeschatteten Stand, und wachsen in früher Jugend am schnellsten, eignen sich daher besonders zur Benutzung als Buschholz und sind sowohl in Ansehung des Standortes, als auch dem Ertrage nach, mit den Angaben und Sätzen der Birke zu vergleichen.

N a c h w e i s u n g

der Normal-Erträge von 1 Acker Waldung jeder Normal-Holzgattung und jeder Klasse in bestimmten Umtriebszeiten nach Abzügen für außerordentliche Zufälle und mit Angabe der Repartition nach Scheit-, Stock-Klastern und Schocken Reifig.

Num. der Klasse.	Um- triebs- zeit. Jahre.	Ertrag an Holzmasse überhaupt in Kub. Fuß.	Abzüge für außer- ordentliche Zufälle nach 16 Proc. in Kub. Fuß.	Verblei- bendes Berech- nungs- Quantum in Kub. Fuß.	R e p a r t i t i o n der verbleibenden Holzmasse nach Scheit-, Stock- und Reifigholz.			Uebertragung der Kubik-Fuße in		
					Holzorte.	Antheiliges Verhältniß	Antheiliger Betrag in Kub. Fuß.	Scheit- Klstr. à 78 Kub. Fuß.	Stock- Klstr. à 60 Kub. Fuß.	Reifig- Schock à 25 Kub. F.

K i e f e r n.

I	90	14200	2272	11928	Scheitholz	0.67	7992	102.46	—	—
					Stockholz	0.23	2743	—	45.72	—
					Reifig	0.10	1193	—	—	47.72
II	80	10076	1612	8464	Scheitholz	0.64	5417	69.45	—	—
					Stockholz	0.24	2031	—	33.85	—
					Reifig	0.12	1016	—	—	40.64
III	70	6504	1041	5463	Scheitholz	0.61	3332	42.72	—	—
					Stockholz	0.25	1366	—	22.77	—
					Reifig	0.14	765	—	—	30.60
IV	60	3626	580	3046	Scheitholz	0.58	1767	22.65	—	—
					Stockholz	0.26	792	—	13.20	—
					Reifig	0.16	487	—	—	19.48
V	50	1462	234	1228	Scheitholz	0.57	700	8.97	—	—
					Stockholz	0.27	332	—	5.53	—
					Reifig	0.16	196	—	—	7.84

F i c h t e n.

I	90	15970	2555	13415	Scheitholz	0.67	8988	115.23	—	—
					Stockholz	0.23	3085	—	51.42	—
					Reifig	0.10	1342	—	—	53.68
II	80	10972	1756	9216	Scheitholz	0.64	5898	75.62	—	—
					Stockholz	0.24	2212	—	36.87	—
					Reifig	0.12	1106	—	—	44.24
III	70	6852	1096	5756	Scheitholz	0.61	3511	45.01	—	—
					Stockholz	0.25	1439	—	23.98	—
					Reifig	0.14	806	—	—	32.24
IV	60	3664	586	3078	Scheitholz	0.58	1785	22.88	—	—
					Stockholz	0.26	800	—	13.33	—
					Reifig	0.16	493	—	—	19.72
V	50	1396	223	1173	Scheitholz	0.57	668	8.56	—	—
					Stockholz	0.27	317	—	5.28	—
					Reifig	0.16	188	—	—	7.52

Num. der Klasse.	Um- triebs- zeit. Jahre.	Ertrag an Holzmasse überhaupt in Kub. Fuß.	Abzüge für außer- ordentliche Zufälle nach 12 Proc. in Kub. Fuß.	Verblei- bendes Berech- nungs- Quantum in Kub. Fuß.	Repartition der verbleibenden Holzmasse nach Scheit-, Stock- und Reifigholz.			Uebertragung der Kubit-Fuße in		
					Holzsorte.	Antheiliges Verhältniß	Antheiliger Betrag in Kub. Fuß.	Scheit- Kftr. à 78 Kub. Fuß.	Stock- Kftr. à 60 Kub. Fuß.	Reifig- Schode à 25 Kub. F.

Eichen-Sochwald.

I	120	13280	1594	11686	Scheitholz	0.67	7830	100.38	—	—
					Stockholz	0.10	1168	—	19.47	—
					Reifig	0.23	2688	—	—	107.52
II	110	9551	1146	8405	Scheitholz	0.64	5379	68.96	—	—
					Stockholz	0.12	1009	—	16.82	—
					Reifig	0.24	2017	—	—	80.68
III	100	6321	759	5562	Scheitholz	0.61	3393	43.50	—	—
					Stockholz	0.14	779	—	12.98	—
					Reifig	0.25	1390	—	—	55.60
IV	90	3652	438	3214	Scheitholz	0.58	1864	23.90	—	—
					Stockholz	0.16	514	—	8.57	—
					Reifig	0.26	836	—	—	33.44
V	80	1557	187	1370	Scheitholz	0.56	767	9.83	—	—
					Stockholz	0.17	233	—	3.88	—
					Reifig	0.27	370	—	—	14.80

Nottbuchen-Sochwald.

I	120	13628	1635	11993	Scheitholz	0.67	8036	103.03	—	—
					Stockholz	0.10	1199	—	19.98	—
					Reifig	0.23	2758	—	—	110.32
II	110	9842	1181	8661	Scheitholz	0.64	5543	71.06	—	—
					Stockholz	0.12	1039	—	17.32	—
					Reifig	0.24	2079	—	—	83.16
III	100	6546	786	5760	Scheitholz	0.61	3514	45.05	—	—
					Stockholz	0.14	806	—	13.43	—
					Reifig	0.25	1440	—	—	57.60
IV	90	3814	458	3356	Scheitholz	0.58	1946	24.95	—	—
					Stockholz	0.16	537	—	8.95	—
					Reifig	0.26	873	—	—	34.92
V	80	1628	195	1433	Scheitholz	0.56	802	10.28	—	—
					Stockholz	0.17	244	—	4.07	—
					Reifig	0.27	387	—	—	15.48

Num. der Klasse.	Um- triebs- zeit. Jahre.	Ertrag an Holzmasse überhaupt in Kub. Fuß.	Abzüge für außer- ordentliche Zufälle nach 12 Proc. Kub. Fuß.	Verblei- bendes Berech- nungs- Quantum in Kub. Fuß.	Repartition der verbleibenden Holzmasse nach Scheit-, Stock- und Reißigholz			Uebertragung der Kubik-Fuße in		
					Holzsorte.	Antheiliges Verhältniß	Antheiliger Betrag in Kub. Fuß.	Scheit- Klstr. à 78 Kub. Fuß.	Stock- Klstr. à 60 Kub. Fuß.	Reißig- Schode à 25 Kub. F.

Erlen-Schwald.

I	60	9830	1180	8650	Scheitholz	0.67	5796	74.31	—	—
					Stockholz	0.10	865	—	14.42	—
					Reißig	0.23	1989	—	—	79.56
II	55	7154	858	6296	Scheitholz	0.64	4029	51.65	—	—
					Stockholz	0.12	756	—	12.60	—
					Reißig	0.24	1511	—	—	60.44
III	50	4827	579	4248	Scheitholz	0.61	2591	33.22	—	—
					Stockholz	0.14	595	—	9.92	—
					Reißig	0.25	1062	—	—	42.48
IV	45	2857	343	2514	Scheitholz	0.58	1458	18.69	—	—
					Stockholz	0.16	402	—	6.70	—
					Reißig	0.26	654	—	—	26.16
V	40	1249	150	1099	Scheitholz	0.56	615	7.88	—	—
					Stockholz	0.17	187	—	3.12	—
					Reißig	0.27	297	—	—	11.88

Birken-Schwald.

I	50	5640	677	4963	Scheitholz	0.67	3325	42.63	—	—
					Stockholz	0.10	496	—	8.27	—
					Reißig	0.23	1142	—	—	45.68
II	45	4000	480	3520	Scheitholz	0.64	2253	28.88	—	—
					Stockholz	0.12	422	—	7.03	—
					Reißig	0.24	845	—	—	33.80
III	40	2613	314	2299	Scheitholz	0.61	1402	17.97	—	—
					Stockholz	0.14	322	—	5.37	—
					Reißig	0.25	575	—	—	23.00
IV	35	1486	178	1308	Scheitholz	0.58	759	9.73	—	—
					Stockholz	0.16	209	—	3.48	—
					Reißig	0.26	340	—	—	13.60
V	30	618	74	544	Scheitholz	0.56	305	3.91	—	—
					Stockholz	0.17	92	—	1.53	—
					Reißig	0.27	147	—	—	5.88

Num. der Klasse.	Um- triebs- zeit. Jahre.	Ertrag an Holzmasse überhaupt in Kub. Fuß.	Abzüge für außer- ordentliche Zufälle nach 8 Proc. in Kub. Fuß.	Verblei- bendes Berech- nungs- Quantum in Kub. Fuß.	Uebertrag- ung in Schock à 25 Kub. Fuß.	Num. der Klasse.	Um- triebs- zeit. Jahre.	Ertrag an Holzmasse überhaupt in Kub. Fuß.	Abzüge für außer- ordentliche Zufälle nach 8 Proc. in Kub. Fuß.	Verblei- bendes Berech- nungs- Quantum in Kub. Fuß.	Uebertrag- ung in Schock à 25 Kub. Fuß.
------------------------	-----------------------------------	---	---	---	--	------------------------	-----------------------------------	---	---	---	--

Eichen-Niederwald.**Erlen-Niederwald.**

I	15	1350	108	1242	49.68	I	15	1875	150	1725	69
II	12	864	69	795	31.80	II	12	1200	96	1104	44.16
III	10	540	43	497	19.88	III	10	750	60	690	27.60
IV	10	360	29	331	13.24	IV	10	500	40	460	18.40
V	10	180	14	166	6.64	V	10	250	20	230	9.20

Nothbuchen-Niederwald.**Birken-Niederwald.**

I	15	788	63	725	29	I	15	1425	114	1311	52.44
II	12	504	40	464	18.56	II	12	912	73	839	33.56
III	10	315	25	290	11.60	III	10	570	46	524	20.96
IV	10	210	17	193	7.72	IV	10	380	30	350	14
V	10	105	8	97	3.88	V	10	190	15	175	7

Rechnungs-Beispiele.

Kiefern Klasse II mit einer Umtriebszeit von 80 Jahren.

Productions-Aufwand.				Preis nach Abzug des Schlägerlohns	Rb.	Gr.	S.
				von 1 Rftr. Scheitholz	3	—	—
				von 1 Rftr. Stockholz	1	9	6
				von 1 Schock Reifig	—	13	6
	Rb.	Gr.	S.				
a) Kulturkosten				69.45 Rftr. Scheitholz	208	8	4.8
auf die ganze Umtriebszeit	5	—	—	33.85 Rftr. Stockholz	47	5	11.7
b) Verwaltungskosten				40.64 Schock Reifig	22	20	7.68
für jedes Jahr der Umtriebszeit 6 Gr.	20	—	—	Summa	278	11	0.18
Sa. des Productions-Aufwandes	25	—	—		25	—	—
Bleibt summarischer Ertrag nach Ablauf von 80 Jahren					253	11	0.18
Reinertrag, welcher auf jedes einzelne Jahr sich vertheilt					3	4	0.45

Buchen Niederwald I. Klasse mit einer Umtriebszeit von 15 Jahren.

Productions-Aufwand.				Preis nach Abzug des Schlägerlohns	Rb.	Gr.	S.
				von 1 Schock Reifig	—	21	—
	Rb.	Gr.	S.				
a) Kulturkosten							
auf die ganze Umtriebszeit	—	18	—	29 Schock Reifig	25	9	—
b) Beaufsichtigungskosten							
für jedes Jahr der Umtriebszeit 6 Gr.	3	18	—				
Sa. des Productions-Aufwandes	4	12	—		4	12	—
Bleibt summarischer Ertrag nach Ablauf von 15 Jahren					20	21	—
Reinertrag, welcher auf jedes einzelne Jahr sich vertheilt					1	9	4.8

Jährliche Reinerträge von 1 Acker Hochwald für nachstehende Holzgattungen und Holzpreise.

	Rl. Gr. &			Rl. Gr. &			Rl. Gr. &			Rl. Gr. &			Rl. Gr. &			Rl. Gr. &									
	Rl.	Gr.	&	Rl.	Gr.	&	Rl.	Gr.	&	Rl.	Gr.	&	Rl.	Gr.	&	Rl.	Gr.	&							
1 Rlfr. Scheit- holz	1	6	—	1	12	—	1	18	—	2	—	—	2	6	—	2	12	—	2	18	—	3	—	—	
1 Rlfr. Stock- holz	—	9	—	—	12	6	—	16	—	—	19	6	—	23	—	1	2	6	1	6	—	1	9	6	
1 Schock Nei- fig	—	3	—	—	4	6	—	6	—	—	7	6	—	9	—	—	10	6	—	12	—	—	13	6	
Holzgat- tung	Rl.																								
Kiefern.	I	1	8	11.79	1	18	4.45	2	3	9.12	2	13	1.78	2	22	6.45	3	7	11.11	3	17	3.78	4	2	8.44
	II	—	23	10.51	1	7	3.93	1	14	9.35	1	22	2.77	2	5	8.19	2	13	1.61	2	20	7.03	3	4	0.45
	III	—	14	9.99	—	20	3.46	1	1	8.93	1	7	2.40	1	12	7.87	1	18	1.34	1	23	6.81	2	5	0.28
	IV	—	6	3.35	—	9	9.61	—	13	3.88	—	16	10.14	—	20	4.40	—	23	10.67	1	3	4.93	1	6	11.20
	V	.	.	.	—	—	1.77	—	1	10.15	—	3	6.54	—	5	2.93	—	6	11.31	—	8	7.70	—	10	4.09
Fichten.	I	1	14	0.10	2	—	7.01	2	11	1.93	2	21	8.84	3	8	3.75	3	18	10.67	4	5	5.58	4	16	0.50
	II	1	2	7.97	1	10	9.34	1	18	10.70	2	3	0.07	2	11	1.44	2	19	2.80	3	3	4.17	3	11	5.54
	III	—	16	0.49	—	21	9.47	1	3	6.44	1	9	3.42	1	15	0.40	1	20	9.37	2	2	6.35	2	8	3.32
	IV	—	6	5.11	—	9	11.82	—	13	6.52	—	17	1.23	—	20	7.93	1	—	2.64	1	3	9.34	1	7	4.05
	V	—	1	4.60	—	3	0.07	—	4	7.55	—	6	3.02	—	7	10.49	—	9	5.96
Eichen.	I	—	22	7.72	1	5	6.89	1	12	6.06	1	19	5.23	2	2	4.40	2	9	3.57	2	16	2.74	2	23	1.91
	II	—	15	8.75	—	21	1.51	1	2	6.27	1	7	11.03	1	13	3.79	1	18	8.55	2	—	1.31	2	5	6.07
	III	—	9	2.00	—	13	0.78	—	16	11.86	—	20	10.34	1	—	9.12	1	4	7.90	1	8	6.68	1	12	8.46
	IV	—	3	1.68	—	5	7.49	—	8	1.29	—	10	7.10	—	13	0.90	—	15	6.71	—	18	0.51	—	20	6.32
	V	—	—	1.77	—	1	3.98	—	2	6.20	—	3	8.41	—	4	10.63	—	6	0.85
Roßbuchen.	I	—	23	4.97	1	6	6.33	1	13	7.69	1	20	9.05	2	3	10.41	2	10	11.77	2	18	1.13	3	1	2.49
	II	—	16	4.92	—	21	11.61	1	3	6.30	1	9	1.00	1	14	7.69	1	20	2.38	2	1	9.07	2	7	3.76
	III	—	9	8.78	—	13	9.23	—	17	9.68	—	21	10.12	1	1	10.57	1	5	11.01	1	9	11.46	1	13	11.90
	IV	—	3	6.91	—	6	2.03	—	8	9.15	—	11	4.27	—	13	11.39	—	16	6.51	—	19	1.63	—	21	8.75
	V	—	—	5.66	—	1	8.53	—	2	11.40	—	4	2.27	—	5	5.14	—	6	8.01
Erlen.	I	1	12	1.15	1	22	4.28	2	8	7.41	2	18	10.54	3	5	1.67	3	15	4.81	4	1	7.94	4	11	11.07
	II	1	2	2.67	1	10	3.68	1	18	4.70	2	2	5.72	2	10	6.73	2	18	7.75	3	2	8.77	3	10	9.78
	III	—	16	9.91	—	22	9.37	1	4	8.83	1	10	8.29	1	16	7.75	1	22	7.21	2	4	6.67	2	10	6.13
	IV	—	7	11.33	—	11	9.95	—	15	8.57	—	19	7.19	—	23	5.81	1	3	4.43	1	7	3.06	1	11	1.68
	V	.	.	.	—	1	7.23	—	3	6.03	—	5	4.84	—	7	3.64	—	9	2.44	—	11	1.25	—	13	0.05
Birken.	I	—	22	4.49	1	5	8.26	1	12	6.04	1	19	6.81	2	2	7.58	2	9	8.35	2	16	9.13	2	23	9.90
	II	—	15	3.76	—	20	10.05	1	2	4.34	1	7	10.64	1	13	4.93	1	18	11.22	2	—	5.51	2	5	11.80
	III	—	8	7.32	—	12	7.65	—	16	7.98	—	20	8.31	1	—	8.65	1	4	8.98	1	8	9.31	1	12	9.64
	IV	—	2	4.13	—	4	11.32	—	7	6.51	—	10	1.70	—	12	8.89	—	15	4.08	—	17	11.27	—	20	6.46
	V	—	.	.	—	.	3.87	—	1	6.93	—	2	9.99	—	4	1.04	—	5	4.10

Fortsetzung der jährlichen Reinerträge von 1 Acker Hochwald.

		Re.	Gr.	£.	Re.	Gr.	£.	Re.	Gr.	£.	Re.	Gr.	£.	Re.	Gr.	£.	Re.	Gr.	£.						
1 Kftr. Scheit-		3	6	—	3	12	—	3	18	—	4	—	—	4	6	—	4	12	—	4	18	—	5	—	—
holz																									
1 Kftr. Stock-		1	13	—	1	16	6	1	20	—	1	23	6	2	3	—	2	6	6	2	10	—	2	13	6
holz																									
1 Schoß Kei-		—	15	—	—	16	6	—	18	—	—	19	6	—	21	—	—	22	6	1	—	—	1	1	6
fig																									
Holzgar-	N.																								
tung.																									
Kiefern.	I	4	12	1.11	4	21	5.77	5	6	10.44	5	16	3.10	6	1	7.77	6	11	0.43	6	20	5.10	7	5	9.76
	II	3	11	5.87	3	18	11.29	4	2	4.71	4	9	10.13	4	17	3.55	5	—	8.97	5	8	2.39	5	15	7.81
	III	2	10	5.75	2	15	11.22	2	21	4.69	3	2	10.16	3	8	3.63	3	13	9.10	3	19	2.57	4	—	8.04
	IV	1	10	5.46	1	13	11.72	1	17	5.99	1	21	0.25	2	—	6.52	2	4	0.78	2	7	7.04	2	11	1.31
	V	—	12	0.47	—	13	8.86	—	15	5.25	—	17	1.63	—	18	10.02	—	20	6.41	—	22	2.79	—	23	11.18
Tannen.	I	5	2	7.41	5	13	2.33	5	23	9.24	6	10	4.16	6	20	11.07	7	7	5.99	7	18	0.90	8	4	7.81
	II	3	19	6.91	4	3	8.27	4	11	9.64	4	19	11.01	5	4	0.38	5	12	1.74	5	20	3.11	6	4	4.48
	III	2	14	0.30	2	19	9.28	3	1	6.25	3	7	3.23	3	13	0.20	3	18	9.18	4	—	6.15	4	6	3.13
	IV	1	10	10.75	1	14	5.46	1	18	0.16	1	21	6.87	2	1	1.57	2	4	8.28	2	8	2.98	2	11	9.69
	V	—	11	1.44	—	12	8.91	—	14	4.38	—	15	11.85	—	17	7.32	—	19	2.80	—	20	10.27	—	22	5.74
Eichen.	I	3	6	1.08	3	13	0.25	3	19	11.42	4	2	10.59	4	9	9.76	4	16	8.93	4	23	8.10	5	6	7.27
	II	2	10	10.83	2	16	3.59	2	21	8.36	3	3	1.12	3	8	5.88	3	13	10.64	3	19	3.40	4	—	8.16
	III	1	16	4.24	1	20	3.02	2	—	1.81	2	4	0.59	2	7	11.37	2	11	10.15	2	15	8.93	2	19	7.71
	IV	—	23	0.12	1	1	5.93	1	3	11.73	1	6	5.54	1	8	11.34	1	11	5.15	1	13	10.95	1	16	4.76
	V	—	7	3.06	—	8	5.28	—	9	7.49	—	10	9.71	—	11	11.92	—	13	2.14	—	14	4.35	—	15	6.57
Buche.	I	3	8	3.85	3	15	5.21	3	22	6.57	4	5	7.93	4	12	9.29	4	19	10.65	5	3	0.01	5	10	1.37
	II	2	12	10.45	2	18	5.14	2	23	11.83	3	5	6.52	3	11	1.21	3	16	7.90	3	22	2.59	4	3	9.28
	III	1	18	0.35	1	22	0.80	2	2	1.24	2	6	1.69	2	10	2.13	2	14	2.58	2	18	3.02	2	22	3.47
	IV	1	—	3.87	1	2	10.99	1	5	6.11	1	8	1.24	1	10	8.36	1	13	3.48	1	15	10.60	1	18	5.72
	V	—	7	10.88	—	9	1.75	—	10	4.62	—	11	7.49	—	12	10.36	—	14	1.23	—	15	4.10	—	16	6.97
Fichten.	I	4	22	2.20	5	8	5.33	5	18	8.47	6	4	11.60	6	15	2.73	7	1	5.86	7	11	9.00	7	22	0.13
	II	3	18	10.80	4	2	11.82	4	11	0.83	4	19	1.85	5	3	2.87	5	11	3.88	5	19	4.90	6	3	5.91
	III	2	16	5.59	2	22	5.05	3	4	4.51	3	10	3.97	3	16	3.43	3	22	2.89	4	4	2.35	4	10	1.81
	IV	1	15	0.30	1	18	10.92	1	22	9.54	2	2	8.16	2	6	6.78	2	10	5.41	2	14	4.03	2	18	2.65
	V	—	14	10.85	—	16	9.66	—	18	8.46	—	20	7.26	—	22	6.06	1	—	4.87	1	2	3.67	1	4	2.47
Kiefer.	I	3	6	10.67	3	13	11.44	3	21	0.22	4	4	0.99	4	11	1.76	4	18	2.53	5	1	3.31	5	8	4.08
	II	2	11	6.10	2	17	0.39	2	22	6.68	3	4	0.97	3	9	7.26	3	15	1.55	3	20	7.85	4	2	2.14
	III	1	16	9.97	1	20	10.30	2	—	10.64	2	4	10.97	2	8	11.30	2	12	11.63	2	16	11.96	2	21	0.29
	IV	—	23	1.65	1	1	8.84	1	4	4.03	1	6	11.22	1	9	6.41	1	12	1.60	1	14	8.79	1	17	3.97
	V	—	6	7.16	—	7	10.22	—	9	1.27	—	10	4.33	—	11	7.39	—	12	10.45	—	14	1.51	—	15	4.56

Fortsetzung der jährlichen Reinerträge von 1 Acker Hochwald.

Holzgattung.	Kl.	No. 1			No. 2			No. 3			No. 4			No. 5									
		Al.	Gr.	£.	Al.	Gr.	£.	Al.	Gr.	£.	Al.	Gr.	£.	Al.	Gr.	£.							
1 Klstr. Scheitholz		5	6	—	5	12	—	5	18	—	6	—	—	6	6	—	6	12	—	6	18	—	
1 Klstr. Stockholz		2	17	—	2	20	6	3	—	—	3	3	6	3	7	—	3	10	6	3	14	—	
1 Schock Reifig		1	3	—	1	4	6	1	6	—	1	7	6	1	9	—	1	10	6	1	12	—	
Kiefern.																							
I		7	15	2.43	8	—	7.09	8	9	11.76	8	19	4.42	9	4	9.09	9	14	1.75	9	23	6.42	
II		5	23	1.23	6	6	6.65	6	14	0.08	6	21	5.50	7	4	10.92	7	12	4.34	7	19	9.76	
III		4	6	1.51	4	11	6.98	4	17	0.45	4	22	5.91	5	3	11.38	5	9	4.85	5	14	10.32	
IV		2	14	7.57	2	18	1.84	2	21	8.10	3	1	2.36	3	4	8.63	3	8	2.89	3	11	9.16	
V		1	1	7.57	1	3	3.95	1	5	0.34	1	6	8.73	1	8	5.12	1	10	1.50	1	11	9.89	
Fichten.																							
I		8	15	2.73	9	1	9.64	9	12	4.56	9	22	11.47	10	9	6.39	10	20	1.30	11	6	8.22	
II		6	12	5.85	6	20	7.21	7	4	8.58	7	12	9.95	7	20	11.31	8	5	0.68	8	13	2.05	
III		4	12	0.11	4	17	9.08	4	23	6.06	5	5	3.03	5	11	0.01	5	16	8.99	5	22	5.96	
IV		2	15	4.39	2	18	11.10	2	22	5.80	3	2	0.51	3	5	7.21	3	9	1.92	3	12	8.62	
V		1	—	1.21	1	1	8.68	1	3	4.16	1	4	11.63	1	6	7.10	1	8	2.57	1	9	10.04	
Eichen.																							
I		5	13	6.44	5	20	5.61	6	3	4.78	6	10	3.95	6	17	3.11	7	—	2.28	7	7	1.45	
II		4	6	0.92	4	11	5.68	4	16	10.44	4	22	3.20	5	3	7.96	5	9	0.72	5	14	5.48	
III		2	23	6.49	3	3	5.27	3	7	4.05	3	11	2.83	3	15	1.61	3	19	0.39	3	22	11.17	
IV		1	18	10.56	1	21	4.37	1	23	10.17	2	2	3.98	2	4	9.78	2	7	3.58	2	9	9.39	
V		—	16	8.78	—	17	11.00	—	19	1.22	—	20	3.43	—	21	5.65	—	22	7.86	—	23	10.08	
Rothbuchen.																							
I		5	17	2.73	6	—	4.09	6	7	5.45	6	14	6.81	6	21	8.17	7	4	9.53	7	11	10.89	
II		4	9	3.97	4	14	10.67	4	20	5.36	5	2	0.05	5	7	6.74	5	13	1.43	5	18	8.12	
III		3	2	3.92	3	6	4.36	3	10	4.81	3	14	5.25	3	18	5.70	3	22	6.14	4	2	6.59	
IV		1	21	0.84	1	23	7.96	2	2	3.08	2	4	10.20	2	7	5.32	2	10	0.44	2	12	7.56	
V		—	17	9.84	—	19	0.71	—	20	3.58	—	21	6.45	—	22	9.32	1	—	0.19	1	1	3.06	
Erlen.																							
I		8	8	3.26	8	18	6.39	9	4	9.52	9	15	0.66	10	1	3.79	10	11	6.92	10	21	10.05	
II		6	11	6.93	6	19	7.95	7	3	8.97	7	11	9.98	7	19	11.00	8	4	0.02	8	12	1.03	
III		4	16	1.27	4	22	0.73	5	4	0.19	5	9	11.65	5	15	11.11	5	21	10.57	6	3	10.03	
IV		2	22	1.27	3	1	11.89	3	5	10.51	3	9	9.13	3	13	7.75	3	17	6.38	3	21	5.00	
V		1	6	1.28	1	8	0.08	1	9	10.88	1	11	9.69	1	13	8.49	1	15	7.29	1	17	6.10	
Birnen.																							
I		5	15	4.85	5	22	5.62	6	5	6.40	6	12	7.17	6	19	7.94	7	2	8.71	7	9	9.48	
II		4	7	8.43	4	13	2.72	4	18	9.01	5	—	3.30	5	5	9.60	5	11	3.89	5	16	10.18	
III		3	1	0.63	3	5	0.96	3	9	1.29	3	13	1.62	3	17	1.95	3	21	2.28	4	1	2.62	
IV		1	19	11.16	1	22	6.35	2	1	1.54	2	3	8.73	2	6	3.92	2	8	11.11	2	11	6.30	
V		—	16	7.62	—	17	10.68	—	19	1.74	—	20	4.80	—	21	7.86	—	22	10.91	1	—	1.97	

Jährliche Reinerträge von 1 Acker Niederwald für nachstehende Holzgattungen und Preise eines Schocks Reifig.

1 Schock Reifig zu	Klasse	Eiche.			Rothbuche.			Erle.			Birke.			
		Al.	Gr.	£.	Al.	Gr.	£.	Al.	Gr.	£.	Al.	Gr.	£.	
7 6	I	17	7.68	—	7	3.60	1	3	3.60	19	0.24			
	II	12	4.50	—	4	1.20	—	20	1.20	—	13	5.70		
	III	7	1.32	—	—	10.80	—	12	10.80	—	7	11.04		
	IV	2	1.56	—	—	—	—	6	—	—	2	8.04		
	V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
9 —	I	22	7.30	—	10	2.40	1	10	2.40	1	—	3.17		
	II	16	4.20	—	6	5.04	1	1	7.44	—	17	8.04		
	III	10	1.10	—	2	7.68	—	17	0.48	—	11	0.77		
	IV	4	1.39	—	—	—	—	8	9.12	—	4	9.60		
	V	—	—	—	—	—	—	—	5.76	—	—	—		
10 6	I	13	6.91	—	13	1.20	1	17	1.20	1	5	6.10		
	II	20	3.90	—	8	8.88	1	7	1.68	—	21	10.38		
	III	13	0.89	—	4	4.56	—	21	2.16	—	14	2.50		
	IV	6	1.22	—	—	3.67	—	11	6.24	—	6	10.80		
	V	—	—	—	—	—	—	1	10.32	—	—	—		
12 —	I	18	6.53	—	16	0.00	2	—	—	1	10	9.02		
	II	1	3.60	—	11	0.72	1	12	7.92	1	2	0.72		
	III	16	0.67	—	6	1.44	1	1	3.84	—	17	4.22		
	IV	8	1.06	—	1	5.57	—	14	3.36	—	9	—		
	V	—	2.02	—	—	—	—	3	2.88	—	—	7.20		
13 6	I	13	6.14	—	18	10.80	2	6	10.80	1	15	11.95		
	II	4	3.30	—	13	4.56	1	18	2.16	1	6	3.06		
	III	19	0.46	—	7	10.32	1	5	5.52	—	20	5.95		
	IV	10	0.89	—	2	7.46	—	17	0.48	—	11	1.20		
	V	1	1.97	—	—	—	—	4	7.44	—	1	7.80		
15 —	I	18	5.76	—	21	9.60	2	13	9.60	1	21	2.88		
	II	8	3.00	—	15	8.40	1	23	8.40	1	10	5.40		
	III	22	0.24	—	9	7.20	1	9	7.20	—	23	7.68		
	IV	12	0.72	—	3	9.36	—	19	9.60	—	13	2.40		
	V	2	1.92	—	—	—	—	6	—	—	2	8.40		
16 6	I	23	5.38	—	1	8.40	2	20	8.40	2	2	5.81		
	II	12	2.70	—	18	0.24	2	5	2.64	1	14	7.74		
	III	1	0.02	—	11	4.08	1	13	8.88	1	2	9.41		
	IV	14	0.55	—	4	11.27	—	22	6.72	—	15	3.60		
	V	3	1.87	—	—	—	—	7	4.56	—	3	9.00		
18 —	I	24	4.99	—	3	7.20	3	3	7.20	2	7	8.74		
	II	16	2.40	—	20	4.08	2	10	8.88	1	18	10.08		
	III	3	11.81	—	13	0.96	1	17	10.56	1	5	11.14		
	IV	16	0.38	—	6	1.15	1	1	3.84	—	17	4.80		
	V	4	1.82	—	—	—	—	8	9.12	—	4	9.60		
19 6	I	9	4.61	—	6	6.00	3	10	6.00	2	12	11.66		
	II	20	2.10	—	22	7.92	2							

Fortsetzung der jährlichen Reinerträge von 1 Acker Niederwald.

1 Schock Reißig zu		Klasse.	Eiche.			Nothbuche.			Erle.			Birke.			1 Schock Reißig zu		Klasse.	Eiche.			Nothbuche.			Erle.			Birke.		
Nr.	Gr.		§.	Nr.	Gr.	§.	Nr.	Gr.	§.	Nr.	Gr.	§.	Nr.	Gr.	§.	Nr.		Gr.	§.	Nr.	Gr.	§.	Nr.	Gr.	§.	Nr.	Gr.	§.	Nr.
1 16	6	I	5	6	11.23	2	23	1.20	7	11	1.20	5	14	4.66	2 9	—	I	7	13	7.01	4	7	—	10	15	—	8	—	0.86
		II	4	3	9.90	2	7	1.68	5	21	6.48	4	9	9.18			II	5	23	6.60	3	8	7.92	8	10	3.12	6	7	10.92
		III	3	—	8.57	1	15	2.16	4	7	11.76	3	5	1.06			III	4	9	6.19	2	10	3.84	6	5	6.24	4	15	8.06
		IV	1	21	9.86	—	23	5.59	2	18	8.64	2	—	10.80			IV	2	19	8.02	1	12	2.45	4	1	0.96	3	—	—
		V	—	19	1.10	—	7	10.97	1	5	5.52	—	20	6.60			V	1	6	0.58	—	14	3.79	1	20	7.68	1	8	1.20
1 18	—	I	5	11	10.85	3	2	—	7	18	—	5	19	7.58	2 10	6	I	7	18	6.62	4	9	10.80	10	21	10.80	8	5	3.79
		II	4	7	9.60	2	9	5.52	6	3	0.72	4	13	11.52			II	6	3	6.30	3	10	11.76	8	15	9.36	6	12	1.26
		III	3	3	8.35	1	16	11.04	4	12	1.44	3	8	2.78			III	4	12	5.98	2	12	0.72	6	9	7.92	4	18	9.79
		IV	1	23	9.70	1	—	7.49	2	21	5.76	2	3	—			IV	2	21	7.85	1	13	4.34	4	3	10.08	3	2	1.20
		V	—	20	1.06	—	8	5.95	1	6	10.08	—	21	7.20			V	1	7	0.53	—	14	10.78	1	22	0.24	1	9	1.80
1 19	6	I	5	16	10.46	3	4	10.80	8	—	10.80	6	—	10.51	2 12	—	I	7	23	6.24	4	12	9.60	11	4	9.60	8	10	6.72
		II	4	11	9.30	2	11	9.36	6	8	6.96	4	18	1.86			II	6	7	6.00	3	13	3.60	8	21	3.60	6	16	3.60
		III	3	6	8.14	1	18	7.92	4	16	3.12	3	11	4.51			III	4	15	5.76	2	13	9.60	6	13	9.60	4	21	11.52
		IV	2	1	9.53	1	1	9.38	3	—	2.88	2	5	1.20			IV	2	23	7.68	1	14	6.24	4	6	7.20	3	4	2.40
		V	—	21	1.01	—	9	0.94	1	8	2.64	—	22	7.80			V	1	8	0.48	—	15	5.76	1	23	4.80	1	10	2.40
1 21	—	I	5	21	10.08	3	7	9.60	8	7	9.60	6	6	1.44	2 13	6	I	8	4	5.86	4	15	8.40	11	11	8.40	8	15	9.65
		II	4	15	9.00	2	14	1.20	6	14	1.20	4	22	4.20			II	6	11	5.70	3	15	7.44	9	2	9.84	6	20	5.94
		III	3	9	7.92	1	20	4.80	4	20	4.80	3	14	6.24			III	4	18	5.54	2	15	6.48	6	17	11.28	5	1	1.25
		IV	2	3	9.36	1	2	11.28	3	3	—	2	7	2.40			IV	3	1	7.51	1	15	8.14	4	9	4.32	3	6	3.60
		V	—	22	0.96	—	9	7.92	1	9	7.20	—	23	8.40			V	1	9	0.43	—	16	0.74	2	—	9.36	1	11	3.00
1 22	6	I	6	2	9.70	3	10	8.40	8	14	8.40	6	11	4.37	2 15	—	I	8	9	5.47	4	18	7.20	11	18	7.20	8	21	0.58
		II	4	19	8.70	2	16	5.04	6	19	7.44	5	2	6.54			II	6	15	5.40	3	17	11.28	9	8	4.08	7	—	8.28
		III	3	12	7.70	1	22	1.68	5	—	6.48	3	17	7.97			III	4	21	5.33	2	17	3.36	6	22	0.96	5	4	2.98
		IV	2	5	9.19	1	4	1.18	3	5	9.12	2	9	3.60			IV	3	3	7.34	1	16	10.03	4	12	1.44	3	8	4.80
		V	—	23	0.91	—	10	2.90	1	10	11.76	1	—	9.00			V	1	10	0.38	—	16	7.73	2	2	1.92	1	12	3.60
2	—	I	6	7	9.31	3	13	7.20	8	21	7.20	6	16	7.30	2 16	6	I	8	14	5.09	4	21	6.00	12	1	6.00	9	2	3.50
		II	4	23	8.40	2	18	8.88	7	1	1.68	5	6	8.88			II	6	19	5.10	3	20	3.12	9	13	10.32	7	4	10.62
		III	3	15	7.49	1	23	10.56	5	4	8.16	3	20	9.70			III	5	—	5.11	2	19	0.24	7	2	2.64	5	7	4.70
		IV	2	7	9.02	1	5	3.07	3	8	6.24	2	11	4.80			IV	3	5	7.18	1	17	11.93	4	14	10.56	3	10	6.00
		V	1	—	0.86	—	10	9.89	1	12	4.32	1	1	9.60			V	1	11	0.34	—	17	2.71	2	3	6.48	1	13	4.20
2	1 6	I	6	12	8.93	3	16	6.00	9	4	6.00	6	21	10.22	2 18	—	I	8	19	4.70	5	—	4.80	12	8	4.80	9	7	6.43
		II	5	3	8.10	2	21	0.72	7	6	7.92	5	10	11.22			II	6	23	4.80	3	22	6.96	9	19	4.56	7	9	0.96
		III	3	18	7.27	2	1	7.44	5	8	9.84	3	23	11.42			III	5	3	4.90	2	20	9.12	7	6	4.32	5	10	6.43
		IV	2	9	8.86	1	6	4.97	3	11	3.36	2	13	6.00			IV	3	7	7.01	1	19	1.82	4	17	7.68	3	12	7.20
		V	1	1	0.82	—	11	4.87	1	13	8.88	1	2	10.20			V	1	12	0.29	—	17	9.70	2	4	11.04	1	14	4.80
2	3	I	6	17	8.54	3	19	4.80	9	11	4.80	7	3	1.15	2 19	6	I	9	—	4.32	5	3	3.60	12	15	3.60	9	12	9.36
		II	5	7	7.80	2	23	4.56	7	12	2.16	5	15	1.56			II	7	3	4.50	4	—	10.80	10	—	10.80	7	13	3.30
		III	3	21	7.06	2	3	4.32	5	12	11.52	4	3	1.15			III	5	6	4.68	2	22	6.00	7	10	6.00	5	13	8.16
		IV	2	11	8.69	1	7	6.86	3	14	0.48	2	15	7.20			IV	3	9	6.84	1	20	3.72	4	20	4.80	3	14	8.40
		V	1	2	0.77	—	11	11.86	1	15	1.44	1	3	10.80			V	1	13	0.24	—	18	4.68	2	6	3.60	1	15	5.40
2	4 6	I	6	22	8.16	3	22	3.60	9	18	3.60	7	8	4.08	2 21	—	I	9	5	3.94	5	6	2.40	12	22	2.40	9	18	0.29
		II	5	11	7.50	3	1	8.40	7	17	8.40	5	19	3.90			II	7	7	4.20	4	3	2.64	10	6	5.04	7	17	5.64
		III	4	—	6.84	2	5	1.20	5	17	1.20	4	6	2.88			III	5	9	4.46	3	—	2.88	7	14	7.68	5	16	9.89
		IV	2	13	8.52	1	8	8.76	3	16	9.60	2	17	8.40			IV	3	11	6.67	1	21	5.62	4	23	1.92	3	16	9.00
		V	1	3	0.72	—	12	6.84	1	16	6.00	1	4	11.40			V	1	14	0.19	—	18	11.66	2	7	8.16	1	16	6.00
2	6	I	7	3	7.78	4	1	2.40	10	1	2.40	7	13	7.01	2 22	6	I	9	10	3.55	5	9	1.20	13	5	1.20	9	23	3.22
		II	5	15	7.20	3	4	0.24	7	23	2.64	5	23	6.24			II	7	11	3.90	4	5	6.48	10	11	11.28	7	21	7.98
		III	4	3	6.62	2	6	10.08	5	21	2.88	4	9	4.61			III	5	12	4.25	3	1	11.76	7	18	9.36	5	19	11.62
		IV	2	15	8.35	1	9	10.66	3	19	6.72	2	19	9.60			IV	3	13	6.50	1	22	7.51	5	1	11.04	3	18	10.80
		V	1	4	0.67	—	13	1.82	1	17	10.56	1	6	—			V	1	15	0.14	—	19	6.65	2	9	0.72	1	17	6.60
2	7 6	I	7	8	7.39	4	4	1.20	10	8	1.20	7	18	9.94	3	—	I	9	15	3.17	5	12	—	13	12	—	10	4	6.14
		II	8	19	6.90	3	6	4.08	8	4	8.88	6	3	8.58			II	7	15	3.60	4	7	10.32	10	17	5.52	8	1	10.32
		III	4	6	6.41	2	8	6.96	6	1	4.56	4																	

Schema.

D¹.

Normal-Necker.

Schema.

D².

Normal-Wiesen.

Schema.

D³.

N o r m a l - W a l d s t ü c k e.

Schema.

E.

Nutzungs-Verzeichniß

des

Wohnhauses nebst Zubehör

unter **N^o.**

im Stadtbezirk.

Schema.

F.

Abschätzungs-Verzeichniß

der Gebäude zu N. N.
